Der Oradour-Prozeß in Bordeaux . . .

Plädoyer der Verteidiger

ausgewählte Protokolle . . .

. . . Donnerstag, 5. Februar 1953

. . . Freitag, 6. Februar 1953

Bordeaux, 5. Februar 1953, Donnerstag

Plädoyers der Verteidiger [1)]

DER VORSITZENDE: Maître DE GUARDIA, Sie haben das Wort..

Plädoyer Maître DE GUARDIA

Herr Vorsitzender, meine Herren, dieser Prozeß ist wahrlich ein bedeutender. Er ist es leider! Er ist es wegen der Zahl der Opfer, aber auch wegen der herzzerreißenden Fragen, die er an Ihre Herzen und Gedanken stellt. Als ich Sie zum ersten Mal ansprach und Sie bat, die Trennung nicht auszusprechen, sagte ich Ihnen: Es stehen die Grundsätze der Gerechtigkeit auf dem Spiel. Das ist wahr. Dank Ihnen - und ich glaube, das genügt, um Männern wie Ihnen Ehre zu erweisen - hat die Gerechtigkeit gesiegt. Es ist noch zu früh, um die positiven Folgen Ihrer Entscheidung abzuschätzen, aber dank Ihnen wird Frankreich weltweit und zum ersten Mal seit Jahren, man könnte sagen, zum ersten Mal seit 1940, die Gerechtigkeit verteidigt haben: Dank Ihnen kann Frankreich wieder von Gerechtigkeit sprechen. Eine greifbare und unmittelbare Folge Ihrer Entscheidung ist bereits eingetreten: Das Gesetz vom 15. September 1948 wurde aufgehoben. Es wurde dank Ihnen aufgehoben, denn, lassen Sie uns keinen Zweifel daran haben, so bedrückend es auch für die französische Ehre sein mag - ich zitiere Professor Donnadien de Vabres -, Frankreich erkannte, daß das Gesetz vom 15. September 1948 den Tag entehrte, an dem es sah, daß gemäß diesem Gesetz französische Staatsbürger vor Gericht gestellt werden würden. Und dennoch, das muß gesagt werden, hatte unser Oberster Gerichtshof, der Kassationshof, seine Bereitschaft signalisiert, sich diesem Gesetz zu widersetzen, wenn auch zaghaft. Als die Anklagekammer bei der Anwendung dieses Gesetzes zwischen Elsässern und Deutschen unterscheiden wollte, sagte der Kassationshof - er sagte es zwar nicht so, aber für Juristen bedeutete es: *„Seid vorsichtig! Selbst inmitten von Ungerechtigkeit muß eine gewisse Gleichheit gewahrt werden“*, und der Kassationshof hatte erklärt, daß das Gesetz vom 15. September 1948, wenn es angewendet würde - und er deutete an, daß er für dessen Anwendung nicht verantwortlich sei -, sowohl für die Franzosen als auch für die Deutschen gelten würde. Gott sei Dank existieren die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. September 1948 nicht mehr. Schuld ist individuell geworden; nur wer vorhatte, Verbrecher zu sein, ist Verbrecher, und alle Menschen gelten als unschuldig: So ist es viel besser. Siebzehn Abgeordnete, andere sagen neunzehn - aus Diskretion habe ich es nicht überprüft - hatten per Handzeichen die Rechtszivilisation um einige Jahrhunderte zurückgeworfen, doch die Versammlung räumte fast einstimmig ein, daß sie abgelenkt waren! Möchten Sie, daß wir den neuen Text gemeinsam prüfen, um die genaue Rechtslage zu klären? Dieser Text wirft zwar keine komplizierten juristischen Probleme auf, gibt Ihnen aber dennoch die Möglichkeit - und der Staatsanwalt hat Ihnen dies zu verstehen gegeben -, Ihre Auffassung von der Armee darzulegen, denn darin liegt im Grunde das Problem. Alle diese Männer, die vor Ihnen erscheinen werden, ob Deutsche oder Elsässer, Ihnen sagen: *„Ich habe gehorcht.“*

Betrachten wir den Text im Lichte dieses Arguments. Artikel 3 des neuen Gesetzes: „*Personen, die nicht unter Artikel 1 der Verordnung vom 28. August 1944 fallen* (übersetzt: Elsässer), *die persönlich Mittäter oder Komplizen von Verbrechen sind, die von Personen begangen wurden, die unter diesen Artikel fallen, oder von damit verbundenen Verbrechen, werden an ein Militärgericht verwiesen. Für sie gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere die Artikel* … usw. …“ Was ist die Absicht des Gesetzgebers, wie sie sich aus dem Wortlaut des Textes ergibt? Die Absicht des Gesetzgebers ist, daß sich die Elsässer auf Artikel 327 des Strafgesetzbuches berufen können, den der Staatsanwalt bereits erwähnt hat, Artikel 327 des Strafgesetzbuches, ein Text des Allgemeinen Rechts: *„Es liegt weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vor, wenn Tötung, Körperverletzung und Körperverletzung gesetzlich angeordnet und von einer legitimen Autorität befohlen wurden…“* Ich werde diesen Text nicht weiter diskutieren; das bleibt jedem meiner Kollegen überlassen. Ich bitte Sie lediglich, sich daran zu erinnern, daß der Gesetzgeber in Bezug auf die Elsässer beabsichtigte, daß sie sich zumindest auf Artikel 327 des Strafgesetzbuches berufen können, selbst wenn das Gericht aus den vom Staatsanwalt erläuterten Gründen entscheidet, daß keine Notwendigkeit besteht, ihn anzuwenden. Aber die Elsässer haben das Recht, sich auf Artikel 327 zu berufen; sie haben das Recht, Ihnen zu sagen: Ich habe gehorcht. Dieser Artikel 327 legt fest, was im Gesetz als Rechtfertigungsgrund bezeichnet wird. Diese Deutschen können sich jedoch nicht auf Artikel 327 des Strafgesetzbuches berufen. Sie unterliegen Artikel 3 der Verordnung vom 28. August 1944, der besagt: - Gesetze, Erlasse oder Vorschriften feindlicher Behörden, Befehle und Ermächtigungen dieser oder von ihr abhängiger Behörden können nicht als rechtfertigende Tatsache im Sinne von Artikel 327 des Strafgesetzbuches herangezogen werden (der Text präzisiert dies) - sondern nur, wenn dies als mildernder Umstand oder als entlastender Vorwand erforderlich ist. Rechtlich gesehen ist die Lösung also völlig klar: Es wird mit zweierlei Maß gemessen. Die Elsässer mögen versuchen, Ihnen zu sagen: Ich bin gerechtfertigt. Die Deutschen können Ihnen nur sagen: Ich habe gehorcht, berücksichtigen Sie das, sagen Sie, daß mein Gehorsam gegenüber einem formellen Befehl einen mildernden Umstand darstellt, sagen Sie, daß es Gründe für die Verhängung einer Strafe gibt und daß ich dieser nicht unterworfen werden kann. Der Gesetzgeber ist daher der Ansicht, daß ein Elsässer, der in der deutschen Armee diente, einem deutschen Offizier nicht den Gehorsam verweigern durfte. Derselbe Gesetzgeber ist der Ansicht, daß ein in die deutsche Armee eingegliederter deutscher Soldat einem deutschen Offizier den Gehorsam verweigern durfte. Das ist natürlich nicht nur ungerecht, sondern auch ein wenig lächerlich und aus rechtlicher Sicht noch schwerwiegender. Nachdem sie Ihnen stundenlang dargelegt haben, daß die deutsche Obrigkeit für sie nicht die legitime Obrigkeit war - was feststeht -, werden meine elsässischen Kollegen argumentieren können, daß sie einen Befehl von einer legitimen Obrigkeit erhalten haben. Sie werden sich - natürlich wage ich es nicht, ihnen die Schuld zu geben, sie haben Recht - auf den Befehl einer legitimen Obrigkeit berufen können. Das ist zumindest merkwürdig. Gibt es wenigstens eine Erklärung für diese unterschiedliche Behandlung?

In der Folge der Debatten, die wir stundenlang hier geführt haben, könnte man meinen, die Elsässer seien zwangseingegliedert worden: Es gab nie einen Zweifel daran, daß die Elsässer tatsächlich zwangseingegliedert worden waren, und es wurde impliziert - ohne es tatsächlich zu behaupten -, daß die Deutschen nicht zwangseingegliedert worden seien. Diese

1) Offensichtlich falsch geschriebene Namen wurden nach bester Kenntnis korrigiert.

Frage muß noch geklärt werden, auch wenn sie uns ein wenig verletzt, denn wir sind hier in erster Linie, um informiert zu werden, und es ist unmöglich, daß so wichtige Punkte im Dunkeln bleiben. Der Gesetzgeber von 1948 ermächtigte zunächst diejenigen, die er für schuldig hielt, den Nachweis ihrer Zwangseingliederung zu erbringen. Ich möchte darauf hinweisen, daß dieser Nachweis der Zwangseingliederung sowohl für Deutsche als auch für Elsässer galt. Als der Gesetzgeber von 1948 von Zwangseingliederung sprach, dachte er an die Zwangseingliederung der Deutschen und die Zwangseingliederung der Elsässer; vielleicht hatte er nicht an die Zwangseingliederung der Elsässer gedacht. Wichtig ist auf jeden Fall zu wissen, daß es für einen Soldaten nur zwei Rechtslagen gibt: Es gibt diejenigen, denen es freisteht, in die Armee einzutreten. Diese werden Freiwillige genannt. Und es gibt diejenigen, die nicht frei sind, die aufgefordert werden zu gehen, die gezwungen werden zu gehen, und - ob es uns stört oder nicht - sie werden rechtlich im Sinne der Kriegsverbrechergesetze als zwangseingezogen bezeichnet. Der Rest sind psychologische Nuancen von enormem Interesse, die jedoch rechtlich uninteressant sind. Rechtlich gesehen gibt es diejenigen, die frei sind, diejenigen, die sich freiwillig der Armee angeschlossen haben, und diejenigen, die dazu gezwungen wurden. Zwangseingliederung bedeutet nicht, eine Uniform anzuziehen; es bedeutet lediglich, daß bei Widerstand Gewalt angewendet werden könnte. Es stellt sich heraus - so viel ist sicher -, daß die Elsässer in der überwiegenden Mehrheit Widerstand leisteten, die Deutschen hingegen nicht. Denn man kann sich guten Gewissens nicht vorstellen, daß ein deutscher Soldat sich weigert, eine Uniform zu tragen, genauso wenig wie man sich - zumindest nach geltendem Recht - vorstellen kann, daß ein mobilisierter Soldat sich weigert, eine französische Uniform zu tragen. Dieser Punkt bedarf meiner Meinung nach einer Klärung. Rechtlich gesehen wurden die Elsässer und die Deutschen zwangseingezogen. Zudem war die Frage der Zwangseinziehung meiner Meinung nach von völlig zweitrangigem Interesse, denn selbst wenn einige dieser Männer Freiwillige gewesen wären, hätte sich an der Problematik nicht viel geändert. Ich glaube nicht, daß ein französisches Militärgericht Männern, Deutschen, das Recht verweigert, sich freiwillig zum Kampf in der Armee ihres Landes zu melden, ob es uns gefällt oder nicht. Natürlich müßten Diskussionen eröffnet und komplexe psychologische Untersuchungen durchgeführt werden, um den Geisteszustand der Freiwilligen zu untersuchen. Sie müssen wissen, meine Herren, daß in allen Armeen der Welt Freiwillige in den allermeisten Fällen Menschen sind, die ihr Land verteidigen wollen, und daß es in allen Armeen der Welt einen sehr kleinen - einen winzigen - Teil gibt, der von weniger edlen Gefühlen getrieben wird. Sicherlich waren diese Menschen in der Waffen-SS, und die Waffen-SS ist weltweit für ihre Verbrechen bekannt. Des stimmt, zumal sie nie als kriminelle Organisation angesehen wurde, hat das Internationale Tribunal in Nürnberg nie gedacht, daß die Waffen-SS einer kriminellen Organisation gleichkäme; sie zeichnete sich durch ihre Verbrechen aus, das ist möglich, aber man kann nicht daraus schließen, daß jeder Mann, der sich freiwillig zum Kampf in der SS meldete, nur von der Idee getrieben war, das Verbrechen zu begehen. Sie haben sie begangen, aber das ist nicht der natürliche Grund, warum sich jeder gemeldet hat. Das spielt keine Rolle. Ich halte die Zwangsrekrutierung für einen Teil des Problems, einen der unwichtigsten. Nur die Einstellung zum Zeitpunkt des Verbre-chens zählt, nur die Freiheit, die diese Männer hatten, das Verbrechen nicht zu begehen. Das ist die Frage der Einschrän-kung. Ich bestreite das nicht, meine Kollegen werden das tun.Ich möchte das Gericht lediglich darauf hinweisen, daß es sich um eine Grundsatzfrage handelt, über die Sie entscheiden werden. Ihre Entscheidung wird weltweit große Auswirkungen haben und nicht nur diese Männer betreffen. Sie wird Ausdruck Ihrer Auffassung von der Armee sein, und die Welt wird erfahren, was Sie von der Armee halten, und selbst der geringste Ihrer Soldaten wird das Recht haben, daraus Schlußfolgerungen zu ziehen. Sie werden sich dazu äußern müssen, ob ein Soldat einen Befehl kritisieren darf. Ich finde die Auffassung des Staatsanwalts bewundernswert, und sie ist bei weitem diejenige, die mich intellektuell und emotional am meisten befriedigt. Wir möchten darauf antworten können: Ja, grundsätzlich muß ein Soldat einem Befehl bedingungslos Folge leisten … aber es gibt Ausnahmen. Wir möchten sagen können, daß der Soldat den Gehorsam verweigern muß, wenn offensichtlich ist, daß der Befehl ungeheuerlich, wenn offensichtlich ist, daß der Befehl dumm ist. Aber so einfach ist es nicht, und Sie - Sie als Offiziere - können sich vorstellen, welche schrecklichen Folgen dies manchmal haben kann. Die Armee bildet, wie wir alle wissen, ein Ganzes, sie ist ein Block. Jeder Mann ist ein Stein im Gebäude, und es kommt vor, daß in einem Gebäude, wenn man einen Stein entfernt, der am Fundament liegt, alles einstürzt. Generationen von Männern ha-ben gelernt, und Sie selbst haben es gelehrt, daß der Soldat, der einen Befehl erhält, ohne Zögern oder Murren gehorchen muß, so wurde Ihnen gesagt. Warum? Erstens, weil Zögern die Maschine verlangsamt und somit die Effizienz beeinträchtigt, aber auch und vor allem, weil wir durch Zögern nachdenken; durch Zögern kritisieren und zweifeln. In der Armee gibt es keinen Platz für Zweifel oder Kritik. Die Intelligenz der Armee muß technisch sein, darf aber unter keinen Umständen kritisch sein. Der Soldat, vom Oberbefehlshaber bis zum einfachen Soldaten, kann sich die Frage stellen: *„Wie werde ich diesen Befehl ausführen?“* Er darf sich niemals die Frage stellen: *„Warum werde ich diesen Befehl ausführen?“* Dies gilt vom Oberbefehlshaber bis zum einfachen Soldaten. So wie sich der einfache Soldat nicht fragen muß, warum er eine Kaserne fegen muß, die bereits zweimal sauber ist, so muß sich auch der Oberbefehlshaber nicht die Frage stellen: Ist der Krieg, den ich entfesseln werde, gerecht? Werden wir ihn gewinnen? … Das geht ihn nichts an. Zivilisten haben für ihn entschieden. Er wird lediglich gebeten, die Maschinerie so gut wie möglich zum Laufen zu bringen: In vielen Fällen erfordert dies enorme Intelligenz und hochentwickelte Technik, aber zum Kern des Problems, zu den wesentlichen Fragen: Ist der Krieg, den ich führen werde, gerecht oder ungerecht? …, muß er sich nicht äußern. Das Gleiche gilt auf allen Ebenen und für alle Stufen. Der Oberbefehlshaber darf keinen kritischeren Verstand haben als der einfache Soldat; nur seine technische Intelligenz muß unendlich viel weiter entwickelt sein. Die Armee braucht keine Philosophen. Sie braucht Techniker und Helden. Nichts ist weniger heroisch als die Philosophie. Nur Disziplin muß in der Armee herrschen. Es ist unmöglich, kein klares Kriterium festzulegen: Alle Befehle müssen befolgt werden - andernfalls werden die Männer bei jedem Befehl ermächtigt, das Problem zu stellen. Es gibt nur zwei Lösungen. Lösungen der Nuancen, der Mäßigung, vielleicht sogar des gesunden Menschenverstands sind verboten; die Disziplin muß um jeden Preis gewahrt werden.

Dieses Problem wurde zwar schon vor Militärgerichten behandelt, doch meiner Meinung nach hatte bisher kein nationales Gericht die Gelegenheit, es mit der gleichen Freiheit und Klarheit zu analysieren wie ein belgisches Gericht. Sollte das Gericht zustimmen, werde ich einige der Gründe aus einem Urteil des Lütticher Kriegsgericht aus dem Jahr 1950 vorlesen. Ich weise darauf hin - und das ist nicht uninteressant, denn manche Autoren, die mit absoluter Freiheit argumentieren, sind verdächtig -, daß Lüttich das Herz des belgischen Widerstands ist, und ich stelle klar, daß die Offiziere, die diesem Kriegsgericht angehörten und es bildeten, nach belgischem Recht alle Widerstandskämpfer waren. In Anbetracht dessen, so dieses

Gericht, besteht die Gefahr einer ernsthaften Untergrabung der militärischen Disziplin, wenn von einem Soldaten, dem zudem die notwendigen Voraussetzungen fehlen, verlangt wird, die Klarheit der ihm erteilten Befehle zu beurteilen und sich im Kriegsfall unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen zu weigern, einen Befehl auszuführen, wenn dieser seiner Ansicht nach eklatant gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges verstößt. Ein Kombattant, der den Befehl zu einer Handlung erhält, die ihm als eklatanter Verstoß gegen das Kriegsrecht erscheint, muß sich weigern, diesen Befehl auszuführen. Er steht dann vor folgendem tragischen Dilemma: Entweder er befolgt den Befehl und verstößt damit gegen das Kriegsrecht und macht sich dafür strafbar, oder er verweigert den Befehl und macht sich ebenfalls strafbar. In einer solchen Situation ist sein Wille nicht mehr frei, da er, unabhängig von seiner Entscheidung, falsch handelt und sich in jedem Fall schuldig und strafbar macht. Vermutlich, weil es menschlich ist, sagt das Gericht, - weil es menschlich ist! … -, hat er das kleinere von zwei Übeln gewählt und es vorgezogen, dem Befehl zu gehorchen, denn wenn er sich weigert, hat er in diesem Moment keinen Schutz, der seine getroffene Entscheidung rechtfertigen könnte, und andererseits ist die Strafe für seinen Ungehorsam sicher, sofort und oft sehr schwerwiegend, da das Militärstrafgesetzbuch jeder Nation die Verweigerung des Gehorsams gegenüber dem Feind mit dem Tod bestraft, während, wenn er den ihm erteilten Befehl ausführt und die Kriegsgesetze verletzt, die Strafe für dieses Vergehen willkürlich, kontingent und ungewiß ist, da er nur dann für schuldig befunden und bestraft wird, wenn der Staat, für den er kämpft, den Krieg verliert, wenn er von dem anderen Staat, gestern Feind, heute Sieger, festgenommen und vor Gericht gestellt wird und seine Beteiligung an dem Vergehen feststeht. Man könnte hinzufügen, daß wir, wenn wir die Unterdrückung von Kriegsverbrechen nicht sicherstellen, im Falle eines neuen Konflikts alle Greueltaten und Grausamkeiten, alle Verbrechen zulassen werden, solange sie von einer Regierung in Kriegszeiten gegen ihre eigenen Staatsangehörigen angeordnet werden. Daß man auf diesen Einwand antworten kann, daß wir nicht erkennen, wie die Unterdrückung von Kriegsverbrechen einen Besatzer von Exzessen und Missbräuchen abhalten soll, wenn seine Macht doch lediglich de facto besteht und einzig und allein aus seiner Stärke resultiert. Daß sich diese Unterdrückung schließlich gegen die Bürger eines jeden Staates wenden könnte, wenn das Waffenglück eines Tages die Seiten wechselt.

Es erübrigt sich, vor der konkreten Prüfung der Anklagepunkte noch einmal darauf hinzuweisen, daß Angeklagte wegen Kriegsverbrechen, die oft nur vor den Gerichten des Siegers erscheinen, … usw. usw. … Darin, meine Herren, liegt, ob es uns gefällt oder nicht, der Kern des Problems. Selbst die abstrakteste und scharfsinnigste juristische Argumentation, alle Verträge, alle diplomatischen Konventionen der Welt, alle geschicktesten doktrinären Abhandlungen werden immer wieder auf den erschreckenden Beweis stoßen, daß nur die Sieger richten. Dies war die großartige Idee von Professor Donnadieu de Vabres. Leider verhinderte ihn der Tod, sie in die Tat umzusetzen. Dies ist auch, das kann ich Ihnen versichern, die aktuelle Idee des zweiten französischen Richters in Nürnberg, Richter FALCO, und es ist auch die Idee des englischen Generalstaatsanwalts, den Sie gestern zitiert haben, Herr Staatsanwalt. Dies war die Meinung der englischen und amerikanischen Richter. Leider kenne ich die Meinung der russischen Richter nicht, aber ich kann Ihnen versichern, und sie können Ihnen versichern, daß die Bestrafung von Kriegsverbrechen vor der Welt und vor der Geschichte erst dann einen Sinn haben wird, wenn die Oberbefehlshaber der besiegten und siegreichen Armeen vor einem internationalen Tribunal aus Siegern, Besiegten und Neutralen erscheinen. An diesem Tag wird das Internationale Rote Kreuz seine erschreckenden Akten öffnen; an diesem Tag werden tragische Namen genannt, Symbole menschlichen Leids und der Barbarei: Oradour, Katyn, Hiroshima, Hamburg ... *[Dresden]* Die Masken werden fallen, und die ganze Welt wird entsetzt feststellen, daß es seltsame Ähnlichkeiten zwischen bestimmten Männern gibt. Wie viele, wie viele dieser Kriegsherren werden den Gerichtssaal ungeschoren verlassen? Diese Frage wage ich Ihnen nicht einmal zu stellen!

Plädoyer Maître DUSSON-MARTZ

Meine Herren, bei der Darlegung von Wilhelm BÖHMES Verteidigung vor Ihnen möchte ich Ihnen zunächst unnötige Umschweife ersparen. Ich bemühe mich zwar um Gründlichkeit, werde mich aber so kurz wie möglich fassen. Glücklicherweise brauche ich weder um Ihr Mitleid noch um Nachsicht zu appellieren, und mein Plädoyer kann nichts anderes als eine rein dialektische Darlegung sein. Wilhelm BÖHMES Position war bereits besonders günstig, als er nach dem Gesetz vom 15. September 1948 vor Ihnen erschien. Wäre dieses Gesetz in Kraft geblieben, wollte ich Ihnen nachweisen - und das wäre mir leicht gelungen -, daß die Anklage einzig und allein auf jenem verabscheuungswürdigen Argumentationsfehler beruhte, der als „petitio principii“ [2)] bekannt ist. In dem Sinne, daß BÖHME auf Grundlage des Gesetzes vom 15. September 1948 angeklagt wurde, ohne sich zuvor die Mühe zu machen, nachzuweisen, daß er am 10. Juni 1944 in Oradour anwesend gewesen war, obwohl dies notwendig war, um dann das Gesetz vom 15. September 1948 auf ihn anzuwenden. Ich muß mir über diesen Nachweis keine Gedanken mehr machen. Das Gesetz vom 30. Januar 1953 wurde verabschiedet, das dieses Gesetz vom 15. September 1948 aufhob. Ich möchte dieses Gesetz nicht näher charakterisieren, so viel Freude es mir auch bereiten mag, aber vielleicht gehe ich zu weit, und ich beabsichtige, Zurückhaltung zu üben.
Es scheint daher derzeit, oder zumindest schien es, als ob das Gesetz vom 15. September 1948, nach dem nur Wilhelm BÖHME für die Ereignisse in Oradour strafrechtlich verfolgt wurde, außer Kraft gesetzt wird; er muß ipso facto vom Verfahren ausgeschlossen gewesen sein. Er bleibt jedoch bestehen, und zwar, weil Ihr Gericht und insbesondere Sie, Herr Vorsitzender, auf Antrag des Staatsanwalts die Nebenfrage der Mittäterschaft durch Beihilfe zu den in Oradour-sur-Glane begangenen Verbrechen aufwerfen werden. Da jedoch zunächst argumentiert werden muß, daß ich hier persönlich Wilhelm BÖHME verteidige, glaube ich, weder Kritik noch Widerspruch auf mich stoßen zu können, wenn ich behaupte, daß die wesentliche Voraussetzung für den Nachweis zunächst die Anwesenheit BÖHMES in Oradour-sur-Glane zum Zeitpunkt der Verbrechensbegehung ist. Denn es versteht sich von selbst, daß die Nebenfrage automatisch entfallen würde, wenn er zu diesem Zeitpunkt abwesend wäre. Wie ist der aktuelle Stand dieser Vorfrage?

Ich möchte Sie, meine Herren, daran erinnern, daß es sich hier um allgemeinrechtliche Fragen der Beweisführung handelt und daß es nicht meine Aufgabe ist, meine Abwesenheit in Oradour-sur-Glane zu beweisen, sondern die Aufgabe des

---

2)Eine *Petitio Principii*, auch Zirkelbeweis, ist eine argumentative Figur, bei der eine Behauptung durch Aussagen begründet wird, welche die zu beweisende Behauptung schon als wahr voraussetzen. Dies kann zum einen explizit geschehen, wenn die Behauptung als Schlußsatz oder Konklusion eines Arguments vorliegt, in dem sie selbst als Prämissre vorkommt, zum anderen implizit, indem die Konklusion kein expliziter Bestandteil des Arguments ist, sondern stillschweigend angenommen wird. (aus Wikipedia, etwas gekürzt.)

Staatsanwalts, meine Anwesenheit zu beweisen. Der Staatsanwalt, den ich um Erlaubnis bitte, meine respektvollste Bewunderung für eine Anklageschrift zum Ausdruck zu bringen, die beispielhaft bleiben wird und in der er die Tugenden der Objektivität und Loyalität aufs Äußerste zur Geltung brachte, hat jedoch freundlicherweise eingeräumt, daß er keinen Beweis dafür erbringen konnte, daß sich Wilhelm BÖHME am 10. Juni 1944 zwischen 14:00 und 17:30 Uhr in Oradour-sur-Glane aufhielt.

Meine Herren, ich könnte mich mit dieser Feststellung zufrieden geben; ich könnte nun zum zweiten Punkt meiner Ausführungen übergehen, der sich auf die kriminelle Verschwörung beziehen wird. Da ich jedoch bestrebt bin, den Geist der Anklage, wie ich es nennen würde, aufrechtzuerhalten, werde ich - ich, der ich keine Beweise vorlegen kann - beweisen, daß Wilhelm BÖHME sich am 10. Juni 1944 zwischen 14:00 und 15:30 Uhr nicht in Oradour-sur-Glane aufgehalten hat. Was steht hierzu in der Akte? Aus Sicht der Anklage absolut nichts. Es liegen lediglich die Aussagen vor, die Wilhelm BÖHME entweder in England, während der Ermittlungen und anschließend in dieser Anhörung gemacht hat. Was die in England gemachten Aussagen betrifft, so bitte ich Sie dringend, diese in allen relevanten Punkten aus dem Verfahren auszuschließen, da diese Aussagen uns keine Garantie für die Bedingungen bieten, unter denen sie gemacht wurden, und ich bin bereit, BÖHMES Behauptungen Glauben zu schenken, wenn er behauptet, sie seien ihm mit Gewalt abgenötigt worden. Als er diese Entschuldigung vorbrachte, waren Sie, Herr Vorsitzender, überrascht, daß man der englischen Polizei Methoden vorwerfen konnte, die ihr angeblich fremd sind. Vielleicht vertrauen Sie der menschlichen Natur zu sehr! Ich glaube, daß Menschen überall gleich sind und daß sich unter gleichen Umständen die gleichen Fragen nach Modalitäten und Nuancen stellen. Aber Sie, meine Herren, werden in der Akte eines meiner Kollegen - und ich möchte sie nicht erwähnen, weil ich nichts vergiften möchte - Beweise dafür finden, daß in den Verhörlagern einige auf jene Methoden zurückgriffen, mit denen man üblicherweise sogenannte spontane Geständnisse erlangt. Wenn Sie also nichts dagegen haben, lassen Sie uns diese Aussagen zurückweisen und uns auf das beschränken, was wir konkret, greifbar und durch eine Garantie geschützt finden, die niemand in Frage stellen kann: Informationen und Informationen vor Gericht.

Was die Informationen betrifft, so muß ich, meine Herren, eingestehen, daß BÖHMES Aussagen vage waren. Ich habe Ihnen, Herr Vorsitzender, in Ihrer Befragung BÖHMES die Gründe dafür dargelegt. Ich habe Ihnen erzählt, wie BÖHME mehrere Stürze mit seinem Motorrad hatte und dabei jedes Mal eine Gehirnerschütterung erlitten hat. Jeder, der sich mit Motorradverkehr auskennt, weiß, daß Motorradunfälle durch traumatische Kopfverletzungen gekennzeichnet sind. Es besteht daher kein Zweifel daran, daß dieser Junge Gehirnerschütterungen erlitten hat, die seine geistigen Fähigkeiten, insbesondere sein Gedächtnis, nachhaltig beeinträchtigt haben können. Es sollte uns nicht überraschen, daß er keine genauen Angaben machen konnte, und wir müssen ihm glauben, wenn er die Unklarheit seiner Erinnerungen behauptet. Seitdem jedoch und während seiner langen Haft bemühte sich dieser Junge, seine Vergangenheit wiederzuerlangen, und weil ich ihm sagte, es sei wichtig, daß er versuche, seine Erinnerungen wiederzubeleben, gelang es ihm mehr oder weniger, und Sie kennen seine Version der Ereignisse: Am 9. Juni war er als Kradmelder im Gefechtsstand des 1. Bataillons von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Dienst, und seine Aufgaben bestanden hauptsächlich aus Büroarbeit. Am Nachmittag verlegte der Gefechtsstand des 1. Bataillons nach Nieul. Um 18.00 Uhr wurde BÖHME abgelöst; zu diesem Zeitpunkt war im unglückseligen Oradour bereits alles erledigt. Wenige Augenblicke später kam Diekmann auf dem Rückweg aus Limoges, wo er sein Verbrechen gemeldet hatte, erneut durch Nieul. Er stieg in einen Panzerwagen, nahm Böhme als zweiten Fahrer mit, und mit ihm fuhr Böhme in ein Dorf, dessen Namen er erst in England erfahren sollte.[3)] Alles was er sah, war ein Dorf in Flammen. Man fährt durch dieses Dorf, dreht dann um, und auf dem Rückweg hält Diekmann am Dorfrand an, während Böhme im Wagen bleibt. Diekmann unterhält sich mit mehreren Soldaten, die dort sind, steigt wieder in den Wagen, und man fährt zurück nach Nieul. Als man losfährt, ist es bereits dunkel. als man zurückkommt, ist es stockfinster. Wir befinden uns also außerhalb der Zeit, als die Verbrechen von Oradour begangen wurden. Ich sagte Ihnen, meine Herren, daß Böhme erst in England die Wahrheit über die Oradour-Affäre erfuhr. Warum? Weil er in der Nacht vom 10. auf den 11. Juni einen zweiten Motorradunfall hatte: eine Kollision mit dem Wagen des Bataillonsarztes. Dann Lazarett. Er kam wieder aus dem Lazarett. Er fiel erneut in einen Granattrichter. Wieder Lazarett. Und am 17. August 1944 wurde er gefangengenommen und nach England gebracht. Von dort wurde er in die Vereinigten Staaten überführt, dann zurück nach England und schließlich zurück nach Frankreich.

Wird diese Version, die BÖHME Ihnen vorlegt, durch glaubwürdige Beweise gestützt? Meine Herren, ich habe zwei eidesstattliche Erklärungen derselben Person in die Debatte eingebracht. Soweit ich weiß, handelt es sich um einen Deutschen. Die Frage ist also, welchen Glauben man einer Erklärung eines Deutschen zuschreiben muß, selbst wenn sie feierlich und unter Eid abgegeben wurde. Ich behaupte, wir müssen uns entscheiden: Entweder müssen wir den deutschen Aussagen jeglichen Wert absprechen - dann aber müssen wir ihnen jeglichen Wert absprechen, wenn sie belastend wie entlastend sind - oder wir müssen ihren Wert anerkennen, aber in diesem Fall wird dieser Wert derselbe sein, wenn sie entlasten wie wenn sie anklagen. Wir können deutsche Aussagen jedoch nicht als gültig betrachten, wenn sie anklagen, und sie ablehnen, wenn sie entlasten.

DER VORSITZENDE: Der Gerichtshof hat nie erklärt, daß er die deutschen Aussagen aus dem Verfahren zurückweise, und insbesondere hätte er gern die mündliche Aussage von General Lammerding gehört.

Me. DUSSON-MARTZ: Herr Vorsitzender, ich wollte nicht den geringsten Verdacht hinsichtlich der Vorgehensweise des Gerichtshofs bei der Beurteilung der Zeugenaussagen aufkommen lassen. Da ich jedoch schon so lange deutsche Kriegsverbrecherakten durchsehe, ist das Thema zu oft aufgetaucht, als daß ich es nicht für nötig gehalten hätte, es zur Sprache zu bringen. Daher habe ich hier zwei eidesstattliche Erklärungen, die ich Ihnen, meine Herren, wenn Sie so freundlich wären, vorlesen werde. (Herr DUSSON-MARTZ liest diese beiden eidesstattlichen Erklärungen vor). Er fährt dann fort:

Hier, meine Herren, liegen zwei Aussagen vor, die die Ausführungen meines Mandanten BÖHME vor Gericht in perfekter Weise untermauern und sich gegenseitig ergänzen. Sie dürfen außerdem nicht vergessen, meine Herren, mit welcher er-

3) Hier deutet sich eine Ergänzung der Aussage von Degenhardt an. Dieser sagte, er sei mit Diekmann von Limoges aus nach Oradour gefahren, wo er wieder auf seine Einheit traf. Rein zeitlich gesehen war aber eine Fahrt von Limoges **zunächst** nach Nieul durchaus möglich, wo Diekmann dann „nach dem Rechten" geschaut haben könnte, da im Laufe des Nachmittags der Gefechtsstand von Saint-Junien dorthin verlegt hatte.. Diesen Umweg scheint Degenhardt nicht mitbekommen zu haben.

müdenden Monotonie - für die ich mich entschuldige - mein Kollege Me. Estève und ich am Ende jeder Vernehmung den Gerichtspräsidenten jeden Angeklagten fragen ließen, ob er BÖHME am 10. Juni in Oradour gesehen habe. Alle antworteten: Nein, und ich glaube nicht, meine Herren, daß ihnen Befangenheit vorgeworfen werden kann, da wir alle wissen, daß in diesem Fall ein Großteil der Anklagepunkte auf Aussagen einiger Mitangeklagter gegen ihre Mitangeklagten beruht. Die negativen Aussagen sowohl des deutschen als auch des französischen Angeklagten vor Gericht müssen daher als aufrichtig angesehen werden. Das Ergebnis scheint mir also unbestreitbar: Wilhelm BÖHME war am 10. Juni 1944 zu den Stunden, als das abscheuliche Verbrechen begangen wurde, nicht in Oradour-sur-Glane anwesend. Daraus muß die Schlußfolgerung gezogen werden, daß Sie auf die Ihnen gestellte Nebenfrage, ob BÖHME als Komplize an der angeklagten Haupttat angesehen werden kann, nur einspruchslos antworten können. Und genau darum bitte ich Sie. Nun, meine Herren, bleibt die Frage der kriminellen Vereinigung. Diese Frage kenne ich gut, da ich sie etwa ein Dutzend Mal diskutiert habe. Meien Herren, ich zögere nicht zu sagen, daß die Verfolgung krimineller Vereinigung im Allgemeinen in den Bereich des Absurden fällt, und niemand soll sich beleidigt fühlen, denn ich gebe dem Wort „absurd“ seine philosophische und dialektische Bedeutung. Dieses Merkmal der Strafverfolgung wurde von Ihrem Gericht und anderen Gerichten mit beeindruckender Konsequenz geduldet. Wir haben Gruppen von Angeklagten mit jeweils 8, 10, 12, 15, 20 und 25 Personen durch diesen Gerichtssaal marschieren sehen, und Ihr Gericht hat zahlreiche Freisprüche ausgesprochen.

DER VORSITZENDE: An welchem Datum?
Me. DUSSON-MARTZ: Ich werde sie Ihnen angeben, Herr Vorsitzender.
DER VORSITZENDE: Das Datum ist wichtig.
Me. DUSSON-MARTZ: Sowohl für Anwesende als auch für Abwesende sind hier die Daten:
10. Dezember 1950, 1. Februar 1951, 6. März, 19. Juni, 10. Juli, 25. September 1951, Kassation, Strafverfahren, 24. Januar 1951…
DER VORSITZENDE: Haben Sie auch welche von 1952?
Me. DUSSON-MARTZ: Nein, aber ich habe ein sehr interessantes Beispiel: Es ist das vom 5. Juli 1951, die Entscheidung im Prozeß zu den Erhängungen in Tulle...
DER VORSITZENDE: 1951!
Me. DUSSON-MARTZ: ...wo General Lammerding sowohl wegen Kriegsverbrechen als auch wegen Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen angeklagt wurde, wurde er vom Vorwurf der Verschwörung freigesprochen. Und ich werde Ihnen, meine Herren, auch ein Urteil des Brüsseler Militärgerichts vom 22. Juni 1950 zitieren, aus dem ich in Kürze zwei oder drei Auszüge vorlesen werde.
Ich komme nun zur eigentlichen Erörterung der Anklageschrift und werde dabei, mit der Absicht, nur die wesentlichen Elemente meiner bisherigen Ausführungen beizubehalten, den Wortlaut der Anklageschrift zugrunde legen. BÖHME und die anderen werden angeklagt und strafrechtlich verfolgt, weil sie mit der SS in Verbindung standen, einer systematischen Terrororganisation, von der sie wußten, daß sie zum Zweck der Vorbereitung oder Begehung von Verbrechen gegen Personen oder Eigentum gegründet wurde. So lautet die Anklageschrift. Die Formulierung ist zudem unvollständig, denn ihr müßte hinzugefügt werden, was bisher immer getan wurde, den ich glaube nicht, daß ich mich irre: weil sie der SS beigetreten sind und dort geblieben sind. Sie werden die Relevanz dieser Frage gleich erkennen. Daher sind zwei Aspekte dieser Frage zu untersuchen: die Zugehörigkeit und die Tatsache, dass man dort blieb. Zunächst die erste Frage: Hat sich BÖHME freiwillig zur Waffen-SS gemeldet? Herrgott, es stimmt, daß er eine Vereinbarung unterzeichnet hat, aber ich habe den Eindruck, daß diese Vereinbarung auf ähnliche Weise zustande kam wie die spontanen Geständnisse, die ich zuvor erwähnt habe, und daß BÖHME Opfer eines Betrugs oder zumindest eines moralischen Vertrauensbruchs wurde, der, wie Sie wissen, meine Herren, einen Willensmangel darstellt. Er erklärte Ihnen die Bedingungen, unter denen er sich gemeldet hatte. Dort wurde er, wie alle jungen Deutschen, als Kuhhirte zum Dienst im Arbeitsdienst gezwungen. Einige Tage später traf eine Rekrutierungskommission der Waffen-SS im Lager ein. Er wurde untersucht und für diensttauglich in der Waffen-SS erklärt. Was die Deutschen betrifft, so muß ich gleich betonen, daß es sich um eine Elitetruppe par excellence handelte. Doch selbst das reichte nicht aus, um bei den meisten jungen Männern den Wunsch zu wecken, den Stolz auf eine besonders strenge Disziplin und den gefährlichen Stolz, an allen Strapazen teilzunehmen, zu teilen. Deshalb meldeten sich an diesem Tag keine Freiwilligen. Dann kam die Täuschung, die ich bereits erwähnte: Man lockte diese jungen Leute mit allen Vorteilen, die sich aus der sofortigen Einberufung in die Waffen-SS ergeben würden. Dann fügte man beiläufig hinzu, daß sie, wenn sie sich von diesem Tag an nicht freiwillig meldeten, sechs Monate später in der gleichen Lage sein würden, weil sie zwangseingezogen würden.

Dieser Junge gab diesem Druck nach und meldete sich am 20. Januar 1933 bei der Waffen-SS. Es obliegt Ihnen, meine Herren, zu entscheiden, ob dieser Eintritt als freiwillig angesehen werden kann. Ich führe meine Argumentation fort: Angenommen, BÖHME hätte sich freiwillig und ohne jede Diskussion der Waffen-SS angeschlossen, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit zunächst auf ein erstes Element menschlicher, psychologischer Natur lenken, das mir absolut bedeutsam erscheint. BÖHME wurde am 2. Mai 1925 geboren und meldete sich am 20. Januar 1943: Er war also noch keine 18 Jahre alt, sondern erst 17 Jahre alt. Er war also, meine Herren, noch ein Kind. Versuchen Sie sich die Mentalität eines 17-jährigen Kindes vorzustellen. Sie sind Väter, meine Herren, Sie wissen das am besten, und dazu noch ein kleiner Kuhhirte, der vom Land kommt! Und fragen Sie sich, ob Sie, menschlich gesprochen, zugeben können, daß dieser Junge sich der Waffen-SS angeschlossen hat, obwohl er genau wußte, was er tat, daß er dieses Wertebewußtsein hatte, diese Fähigkeit, sie abzuwägen und Prioritäten zu setzen, die nur der Reife eigen sind, und selbst dann nicht immer. Und fragen Sie sich, ob wir ihn unter diesen Umständen für diese Tat zur Verantwortung ziehen können, wie wir es als reifer Mann tun könnten. daß dies möglich sei und ausreichen würde, um Wilhelm BÖHME vom Vorwurf der kriminellen Vereinigung freizusprechen. Warum? Weil - und das ist entscheidend, und ich bitte Sie, meine Herren, das nicht zu vergessen -, wann sollten wir die Schuld des Mannes beurteilen, der der Waffen-SS beitritt? Wir müssen ausschließlich auf den Moment schauen, in dem er seine Verpflichtung unterzeichnet. Alles, was danach geschieht, alles, was danach als Handlung zugeschrieben werden kann, wird danach geschehen, alles, was danach als kriminelle Handlung der Formation zugeschrieben werden kann, der er sich anschloß - und ich gehe hier auf die Bedenken des Staatsanwalts ein - und ich antworte hier auf die Bedenken des Staatsanwalts - all dies

bleibt wirkungslos, da es sich zudem um die Zukunft handelt und man sich nur - ich glaube, das kann niemand bestreiten - nur am Tag der Einberufung in die Lage versetzen muß, um die kriminelle Absicht desjenigen zu beurteilen, der sich anschließt, eine kriminelle Absicht, die vorhanden sein muß, denn ohne sie gibt es weder Verbrechen noch Vergehen. Versetzen wir uns also, wenn Sie so wollen, in die Zeit der Einberufung. Der Beitritt fand am 20. Januar 1943 statt. Damit komme ich zu einem weiteren meiner Argumente und stelle folgende Frage: Ist es zunächst sicher, daß die Waffen-SS, wie wir sie kennen, tatsächlich eine kriminelle Vereinigung im Sinne des Artikels 265 des Strafgesetzbuches darstellt, also eine Vereinigung, die mit dem Ziel geschlossen wurde, Verbrechen gegen Personen oder Eigentum vorzubereiten oder zu begehen?

Sicher, meine Herren, daß die Waffen-SS Greueltaten begangen hat, ist nur allzu sicher, aber ich glaube, es ist ebenso sicher, daß die Waffen-SS vor allem eine Angriffsorganisation war, daß sie Krieg führte und zwar auf diese Weise...

DER VORSITZENDE: Im Süden und Südwesten kannten wir sie in erster Linie als Polizeiorganisation!

Me. DUSSON-MARTZ: Einverstanden, Herr Vorsitzender. Aber die Ziele der Waffen-SS waren, als sie gegründet wurde, meines Erachtens in erster Linie, Krieg zu führen. Sie diente nicht ausschließlich dem Zweck, Kriegsverbrechen zu begehen, deren sie sich später schuldig machte und die ihr nicht zugerechnet werden konnten. Dies entspricht also nicht - oder zumindest glaube ich nicht, daß es der rechtlichen Definition einer kriminellen Vereinigung entsprechen kann -, die eine Vereinbarung ist, die ausschließlich zum Zweck der Begehung von Verbrechen gegen Personen oder Eigentum geschlossen wird. Und genau dies ist der Standpunkt des bereits erwähnten Urteils des Brüsseler Militärgerichts, dessen Urteilsgründe teilweise wie folgt lauten:

- Um seine Argumentation zu untermauern und gleichzeitig die oben formulierte doppelte Kritik zu vermeiden, muß die Staatsanwaltschaft nachweisen, daß die Angeklagten - oder einige von ihnen - innerhalb des offiziellen Gremiums der S.P.O., deren Mitglieder sie sind, eine Gruppe organisiert haben, die ausschließlich zum Zweck des Angriffs auf Personen oder Eigentum gegründet wurde, oder zumindest nach vorheriger Vereinbarung beschlossen haben, einen Angriff mit dem Ziel der Verwüstung, des Massakers und der Plünderung zu verüben.

- In der Erwägung, daß die Durchführung dieses auf Vermutung beruhenden Tests auf den folgenden zwei Tatsachen beruht, die den besonderen Charakter der Beharrlichkeit und des Eifers der Angeklagten oder derjenigen unter ihnen, die im Rahmen der allgemeinen Mission der Organisation, der sie angehören, davon ausgenommen blieben, begründen, und 2) die systematische Wiederholung von Angriffen auf Personen und Eigentum während der letzten zwei Monate der Besatzung.

- Die aus diesen beiden Sachverhalten gezogene Schlußfolgerung erscheint nicht zwingend, da sie das wesentliche Element des Artikels 322 des Strafgesetzbuches nicht ausreichend berücksichtigt, nämlich die Organisation einer Vereinigung zum Zweck der Anschläge auf Personen und Sachen, deren Existenz eine freie Willensübereinstimmung der Mitglieder hinsichtlich der konkreten Ziele und der Mittel zu ihrer Erreichung als einer jedem Teilnehmer zugewiesenen Rolle voraussetzt. Eine solche Zugehörigkeit ist jedoch für Angeklagte, die in eine Polizeiformation eingegliedert, mobilitätspflichtig, untereinander durch Unterordnungsverhältnisse ähnlich denen ihrer Vorgesetzten verbunden und zudem den Anordnungen ihrer hierarchischen Vorgesetzten unterworfen sind, schwer vorstellbar .. usw.

Dies, meine Herren, ist eine erste tatsächliche und rechtliche Betrachtung, die ich Ihnen zur Prüfung vorlegen möchte. Eine weitere Überlegung, bei der ich Sie daran erinnere, daß wir uns in die Zeit des Gefechts versetzen müssen. Ich glaube behaupten zu können, daß die Waffen-SS damals - im Januar 1943 - rechtlich noch keine systematische Terrororganisation war. Sie wurde es erst an dem Tag - also am 30. September und 1. Oktober 1946 -, als das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg sie rückwirkend als systematische Terrororganisation einstufte. Aber 1943 existierte die Waffen-SS rechtlich noch nicht, insbesondere nicht in Bezug auf einen Deutschen. Erst durch diese Fiktion der Rückwirkung wurde die Waffen-SS später mit diesem berüchtigten und zudem wohlverdienten Siegel gebrandmarkt. Dennoch war die Waffen-SS zu der Zeit, in der wir uns im Januar 1943 befinden müssen, weder für den Deutschen, der sich 1943 daran beteiligte, noch rechtlich oder für irgendjemand anderen eine systematische Terrororganisation. Man kann daher nicht behaupten, daß BÖHME zum Zeitpunkt seines Beitritts in eine systematische terroristische Organisation involviert war. Doch betrachten wir es aus einem anderen Blickwinkel. Können wir ernsthaft behaupten, daß die Waffen-SS für einen Deutschen im Januar 1943 eine Verbrecherorganisation war? Doch was war diese gewaltige Waffen-SS für die gesamte deutsche Jugend? Ein Zeuge, Herr DEGEN aus dem Elsaß, hat uns dies in diesem Gerichtssaal erklärt. Für die Deutschen war die Waffen-SS eine Formation von Übermenschen. Und damit ist das große Wort gesprochen. Diese Waffen-SS verkörperte den Kult der Stärke, dessen Vorbilder Nietzsche und Wagner waren, und ich frage mich, wie es sein kann, daß sich unter den Emblemen der Waffen-SS weder Wotans Lanze noch Sigmunds Schwert finden, das Siegfried im Keller von Mime, dem Zwergenschmied, neu geschmiedet hat. An ihrer Stelle finden wir zwar den Totenkopf, doch um diesen Totenkopf herum kristallisierte sich alles, was das deutsche Ideal von Mut und Kriegertum repräsentiert. Dies war es, was die SS für die jungen Deutschen bedeutete, die sich der Armee anschlossen, und niemand kann ernsthaft etwas anderes behaupten.

Können Sie also sagen, diese jungen Deutschen hätten bei ihrem Eintritt in die Waffen-SS im Januar 1943 gewußt, daß sie einer kriminellen Organisation beitraten, die erst drei Jahre später als solche anerkannt werden würde? Ich denke, meine Herren, die Frage zu stellen, heißt, sie zu beantworten. Im Gegenteil, sie alle dachten an ewigen Ruhm für sich selbst, jenen Ruhm, der, wie man uns erzählt, die Deutschen in der deutschen Volksvorstellung bis heute begleitet. Und außerdem: Wenn Sie behaupten, Böhme habe gewußt, daß er einer kriminellen Organisation beitrat, deren Ziel es war, Verbrechen gegen Personen und Eigentum zu begehen, wie beweisen Sie das? Auch hier gehen Sie von einer petitio principii aus. Sie setzen voraus, was Sie selbst beweisen müssen. Um ihn zur Rechenschaft zu ziehen, müssen Sie beweisen, daß er wußte, daß er einer angeblich kriminellen Organisation beitrat. Ich habe Ihnen gerade gezeigt, daß dies unmöglich ist, aber Sie können diesen Test nicht bestehen. Menschlich, materiell und psychologisch ist es unmöglich. Sie müßten Gott auf Erden sein, und das sind Sie nicht! Ich frage Sie nun, meine Herren, ob Sie in irgendeinem der Elemente dieser Diskussion die Möglichkeit sehen, diesem Jungen - und allen seinen Kameraden - am Tag seines Eintritts in die Armee die für die Feststellung des Verbrechens erforderliche kriminelle Absicht nachzuweisen. Ich glaube, meine Herren, daß Sie diese kriminelle Absicht nirgends finden können. Was wollen Sie ihm also vorwerfen? Sie beschuldigen ihn der Beteiligung an der Organisation und sagen dann: *„Es kommt nicht mehr in Frage, die Verbrechen seiner Einheit zu ignorieren. Um eine Verurteilung zu erwirken, berichtet der Staatsanwalt alles, was vor Oradour geschah.“* Das läuft darauf hinaus, ihn zu beschuldigen, dort geblieben zu

sein, obwohl er die Verbrechen seiner Einheit kannte. Die Frage ist dann, ob er nicht dort hätte bleiben können. Drei Diskussionspunkte. Sie wissen sicher, meine Herren, daß Versetzungen in der Waffen-SS verboten waren und daß sie, wenn sie beantragt wurden, stets abgelehnt wurden. Dies ist also die unmögliche Versetzung für den jungen Waffen-SS-Mann, der erkennt, daß seine Einheit Verbrechen begeht. Was bleibt ihm also übrig? Er muß sich selbst in eine andere Formation begeben oder nach Hause gehen, den Offizier aufsuchen, der als sein direkter Vorgesetzter die Autorität über ihn hat, sich in einwandfreiem Rang vor ihn stellen und zu ihm sagen: *„Mein Hauptmann (oder mein Leutnant), das ist mir nach dem, was gestern oder vorgestern passiert ist, klar geworden, daß die Waffen-SS, die 3. Kompanie des Regiments Der Führer, zu dem ich gehöre, nichts weiter als ein Haufen Banditen ist. Sie übrigens sind der erste Bandit, weil Sie der Cherf sind! Ich gebe Ihnen meine Ausrüstung zurück und gehe! ...“*

Das ist absurd! Aber wenn er nicht versetzt werden kann, wenn er nicht gehen kann - denn ein Soldat, der den Krieg nicht fortsetzen will, hat keine Möglichkeit, nach Hause zurückzukehren - was bleibt dann noch übrig? Nun ja, es gibt die Desertion, und wenn der Staatsanwalt dem Waffen-SS-Mann BÖHME vorwirft, in der verbrecherischen Formation geblieben zu sein, wirft er ihm schließlich vor, da es seine einzige Möglichkeit war, nicht desertiert zu sein. Er verteidigt also die Desertion. Ich verstehe die Entschuldigung für Desertion, wenn es um junge elsässische Soldaten geht, die zwangsweise in eine feindliche Armee eingezogen wurden, aber wenn es um einen Bürger geht, der in die Armee seines Landes eingezogen wurde, kann man ihm trotzdem nicht vorwerfen, nicht desertiert zu sein. Denn wenn er es getan hätte - und Sie gehen also logisch mit dieser Absurdität um, von der ich vorhin sprach -, müßten Sie diesem jungen Waffen-SS-Mann sagen: *„Du hättest desertieren sollen.“* Das nennt man Anstiftung zur Desertion, ein Verbrechen, das nach Artikel 203 des Militärgesetzbuches geahndet wird. Damit sind wir bei diesem Paradoxon, dieser Absurdität, daß der Herr Staatsanwalt zumindest implizit gezwungen ist, auf das Verbrechen der Anstiftung zur Desertion zurückzugreifen, um seine Anklage zu stützen. Wies ich Ihnen, meine Herren, sagte, daß wir uns in völliger Absurdität befanden! Das passiert, wenn der Gesetzgeber, getrieben von einer Frage, die sicherlich entschuldbar ist, aber die Vernunft trübt, Gesetze erläßt, die keine tatsächlichen, menschlichen oder rechtlichen Elemente mehr berücksichtigen. Ich bitte Sie daher, meine Herren, den Vorwurf der kriminellen Verschwörung zurückzuweisen, wie es Ihre Vorgänger getan haben. Ich sagte vorhin, ich würde nicht sentimental werden. Dennoch, meine Herren, wurde diesem Jungen unter dem Vorwand von, gelinde gesagt, bemerkenswert leichten Anklagen neun Jahre lang, vom 17. August 1944 bis heute, die Freiheit entzogen. Er ist 27 Jahre alt, also ein Drittel seines Lebens. Oh! Ich weiß sehr wohl, daß der Haftbefehl später erlassen wurde, aber hier haben wir es wieder mit einer dieser bequemen und, zugegeben, etwas heuchlerischen Fiktionen zu tun, denn die Realität ist, daß er tatsächlich vom Tag seiner Gefangennahme an seiner Freiheit beraubt war. Er verlor somit neun Jahre seines Lebens, die schönsten, brillantesten und bezauberndsten Jahre seiner Jugend. Glauben Sie, meine Herren, daß dies nicht eine sehr bedauerliche und schreckliche Konsequenz ist? Sie sprechen sich, Herr Vorsitzender, gegen die Sündenbockpolitik aus; Sie haben sich bereits zweimal gegen diese Politik ausgesprochen. Wohlan! Finden Sie nicht, daß dieser Junge schon zu lange die Rolle des Sündenbocks gespielt hat? Ich bitte Sie, meine Herren, zu sagen: Genug ist genug. Sie werden ihm die neun verlorenen Jugendjahre sicherlich nicht zurückgeben können, aber indem Sie ihn freisprechen, wie ich es verlange, werden Sie ihm zunächst Ehre erweisen und ihm dann Gerechtigkeit widerfahren lassen.

(Die Sitzung wird um 16 Uhr unterbrochen und um 16.30 Uhr wieder aufgneommen.)

Plädoyer Maître ESTEVE

Herr Vorsitzender, meine Herren, die Reihenfolge der Plädoyers sieht vor, daß ich entgegen der Reihenfolge der Dossiers zu den ersten gehöre, die die Verteidigung des letzten deutschen Angeklagten vortragen, desjenigen, gegen den die geringsten Beweise vorliegen, genauer gesagt, gegen den überhaupt keine Beweise vorliegen: Ich beziehe mich auf Erwin DE-GENHARDT. Dieser Prozeß läuft seit fast einem Monat. Seit fast einem Monat wird das Massaker von Oradour mit wach-sendem Entsetzen in Erinnerung gerufen, und seit fast einem Monat sitzt ein Angeklagter auf diesen Richterbänken, für den die Tatsachen keinerlei Bedeutung haben. Und ich führe als Hauptbeweis nur die Anklage des Staatsanwalts an, der seinen Fall in wenigen Worten darlegte und sich zumindest in diesem Punkt, soweit es ihn betrifft, Ihrem Urteil unterwarf. Wenn ich dazu noch die Position DEGENHARDTs in der Anklageschrift, die Kürze der inhaltlichen Vernehmung, der er hier unterzogen wurde, hinzufüge, kann ich ohne Gefahr zu laufen, daß mir widersprochen wird, behaupten, daß der Mann, für den ich plädiere, Ihnen den am wenigsten komplexen Fall bietet, den Sie in dieser komplexen Angelegenheit zu diskutieren haben. Die Kürze der Anklageschrift, die Kürze der Plädoyers des Herrn Staatsanwalts, die Kürze der Vernehmung DEGENHARDTs bei der Anhörung, all dies vermittelt Ihnen das wahre Ausmaß dieses Falles, und deshalb werde ich meine ebenfalls kurzen Erläuterungen auf zwei wesentliche Punkte beschränken: DEGENHARDTs Abwesenheit aus den Reihen der 3. Kompanie in Oradour am 10. Juni 1944 und seine angeblich freiwillige Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung. Ich komme gleich zum ersten Punkt: Das nicht mehr geltende Gesetz vom 15. September 1948 hatte die Überweisung DEGENHARDTs an das Gericht erster Instanz, Ihr Militärgericht, gestattet, aber es ließ nichts anderes zu. Das heißt, auf der Grundlage des Allgemeinen Rechts, auf das sich das Tribunal zu berufen beschlossen hatte, war es Ihnen an-gesichts der Umstände des Falles faktisch unmöglich, zu einer vollständigen Überzeugung von DEGENHARDTs Schuld zu gelangen; Sie sollten sogar dazu veranlaßt werden, seine Nichtbeteiligung an den Verbrechen und seine absolute Unschuld anzuerkennen. Das Problem bleibt daher im Hinblick auf und unabhängig von der geltenden Gesetzgebung absolut dasselbe, und Sie werden sehen, daß dieses Problem, falls es nicht bereits gelöst ist, leicht gelöst werden kann. Anfang Juni 1944 befand sich DEGENHARDT mit seiner Einheit, der 3. Kompanie des I. Bataillons des Regiments Der Führer, in Valence d’Agen und erklärt, daß er am 5. oder 6. Juni 1944, jedenfalls an einem Datum, das praktisch mit dem Datum der alliierten Landung in der Normandie zusammenfällt, aus den Reihen der 3. Kompanie zur Reparaturgruppe im Bataillonshauptquartier versetzt wurde. Diese von manchen als überraschend dargestellte und von anderen angezweifelte Versetzung erscheint mir völlig normal, da die Existenz einer Reparaturgruppe auf Hauptquartierebene unstrittig ist und ich keine wesentlichen Einwände gegen DEGENHARDTs Zuweisung dorthin sehe.

Was das ständige Argument betrifft, dieser Zustand sei umso überraschender, da er angeblich während einer Operationsperiode eingesetzt wurde, möchte ich lediglich darauf hinweisen, daß sich die Division Das Reich Anfang Juni 1944 im

Südwesten neu formierte und ihren Marsch in Richtung Kampfgebiet erst wenige Tage nach der Landung der Alliierten in der Normandie antrat. Am 8. Juni 1944 verließ das erste Bataillon gegen Mittag Valence d'Agen und machte sich auf den Weg, um über Montauban und Cahors die Front zu erreichen. Die Reparaturgruppe befand sich, wie üblich, am Ende der Kolonne, und man kann sich vorstellen, daß das Bataillon, das Valence d'Agen verlassen hatte, nicht an einem Tag oder genauer gesagt an einem Nachmittag, dem des 8. Juni, Limoges erreichen konnte. Am nächsten Tag, dem 9. Juni 1944, befand sich das Bataillon etwa hundert Kilometer von Limoges entfernt. Degenhardt erklärte weiter, daß in diesem Moment, noch bevor man Limoges erreicht hatte, ein Fahrzeug der Kolonne eine Panne hatte. Natürlich wurden der Gerätewagen, auf dem Degenhardt fuhr, sowie die beiden Mechaniker des Lastwagens, der den Geräteanhänger zog, gerufen. Diese drei Männer reparierten das beschädigte Fahrzeug, und die gesamte Kolonne setzte ihre Fahrt fort. Nach Abschluß der Reparaturarbeiten versuchten die drei Männer der Reparaturgruppe, die natürlich zurückgeblieben waren, wieder zur Kolonne zu gelangen. Die Kolonne war bereits weit entfernt, und höchstwahrscheinlich hatten die Widerstandskämpfer, die die Straße bewachten, den Truppenaufmarsch beobachtet und vermuteten, daß sich hinter dieser großen Kolonne Nachzügler und die Nachhut befanden, am Dorfeingang eine Straßensperre errichtet. Diese Straßensperre bestand aus einem schweren Ackerwagen. Das Fahrzeug von Degenhardt und seinen beiden Begleitern stand vor diesem Hindernis und hielt an. Während die drei Männer überlegten, was sie tun sollten, fielen Schüsse. Sie stiegen aus ihrem Fahrzeug, erwiderten das Feuer und suchten Schutz in einem Gehölz links der Straße. Unter ständigem Feuer drangen sie tiefer in den Wald ein, warteten auf den Einbruch der Dunkelheit und versuchten in der Nacht, so gut es ging, eine Straße zu erreichen, auf der sie einen deutschen Militärkonvoi erwarteten, der sie abholen wollte. Im Morgengrauen des 10. Juni 1944 versteckten sie sich in den Gräben entlang einer Straße, die - wie Degenhardt später erfuhr, aber damals noch nicht wußte - nach Limoges führte. Ein Militärkonvoi traf ein, nahm die drei Männer mit und setzte sie gegen Mittag am Regimentshauptquartier in Limoges ab. Die drei Männer meldeten sich im Hauptquartier und schilderten die Lage. Das Hauptquartier war in einem großen Hotel unweit des Bahnhofs von Limoges untergebracht. Die drei versprengten Männer erhielten Verpflegung und eine Notunterkunft, während sie darauf warteten, wieder zu ihrer Einheit, dem ersten Bataillon, zu kommen. So verbrachten sie den 10. Juni, und am Abend - Degenhardt hat es Ihnen immer erklärt - kam Diekmann, der aus Oradour zurückkehrte, das er gerade in Brand gesteckt hatte, selbst zum Regimentshauptquartier, um Bericht zu erstatten. Er erfuhr dann von der Anwesenheit von drei Männern seiner Einheit und nahm sie mit. DEGENHARDT folgte dem mit DIEKMANN besetzten Wagen in einem zweiten Wagen. Dieser traf bei Einbruch der Dunkelheit in Oradour ein, wo er *[Diekmann]* mit KAHN sprach. Etwa zwanzig Minuten später fuhr DEGENHARDT nach Nieul, wo er mit dem Rest der Einheit einquartiert wurde.

Das ist sein Bericht, das ist seine Verteidigung und sein Alibi. Aber Sie fragen sich vielleicht: Was beweist, daß er die Wahrheit gesagt hat? Darauf kann ich mit Fug und Recht antworten, daß es Aufgabe des Staatsanwalts, den Beweis für Degenhardts tatsächliche Beteiligung an der Affäre Oradour zu erbringen. Es ist seine Aufgabe, Ihnen die Fakten zu liefern, die Ihre persönliche Überzeugung zu einem Schlußfolgerung führen könnten, die meiner Argumentation widerspricht. Der Staatsanwalt hat ehrlich eingeräumt, daß er Ihnen diese Fakten, diese Beweise nicht liefern konnte. Und diese Feststellung allein genügt mir, um meine Ausführungen zu diesem Punkt hier zu beschränken: Im Zweifelsfall kann es nur einen Freispruch geben. Ich möchte jedoch nicht den geringsten Zweifel in Ihnen aufkommen lassen und möchte Ihnen deshalb, obwohl ich nicht dazu verpflichtet bin, mit Erlaubnis einige zusätzliche Einzelheiten mitteilen, damit Sie die absolute Gewißheit haben, daß Degenhardt nichts mit der Affäre Oradour-sur-Glane zu tun hatte. Mehrere Punkte stützen seine Theorie. Erstens ist es wahrscheinlich. Zweitens - Sie können die Akte einsehen - ist es eine Tatsache, daß Degenhardt seine Aussagen nie geändert hat. Für ihn kam weder Verschweigen noch Widerruf in Frage. Sie werden auf seine erste Vernehmung durch die Polizei im Lager Sables bei Toulouse am 20. Februar 1948 verweisen und dort lesen: *„20. Februar 1948 - am 8. Juni war ich nicht mehr in der dritten Kompanie. Ich wurde am 6. Juni zur Reparaturgruppe des Bataillons versetzt, die sich ebenfalls in Valence d'Agen befand.“* Und seitdem hat er diesen Standpunkt stets vertreten. Er hat ihn nie geändert. Der Untersuchungsrichter konnte ihn trotz seiner Bemühungen nie bei irgendeinem Punkt seiner Verteidigungsstrategie überführen, und ich glaube, dies ist das Kriterium der Wahrheit. Drittens stellte ich fest, daß sein Bericht nie widerlegt wurde. Es gab niemanden, weder unter den Franzosen noch unter den Deutschen, der behauptete, DEGENHARDT sei in Oradour gewesen, selbst wenn dies bedeutet hätte, dies später mit der Begründung zurückzunehmen, man habe sich geirrt. Niemand berichtete von seiner Anwesenheit am Ort des Massakers, weder vor noch während noch nach der Information, und dies finde ich ein weiteres verunsicherndes und sehr aufschlußreiches Element. Sie werden bemerkt haben, meine Herren, daß ich in dieser Anhörung jeden der Mitangeklagten gefragt habe, ob er DEGENHARDT in Oradour bemerkt habe, und die Antwort war stets negativ. Und Sie, meine Herren, werden gut beraten sein, diese verneinenden Antworten der Mitangeklagten zu berücksichtigen. Denn wenn es in diesem Fall letztlich möglich war, wenigstens einen Funken Wahrheit wiederherzustellen, dann war dies nur unter Berücksichtigung der Aussagen der Angeklagten selbst möglich, und der Tod DIEKMANNs konnte vom Staatsanwalt nur deshalb festgestellt werden, weil seine ehemaligen Untergebenen, die heutigen Angeklagten, erklärten, sie hätten ihn tot gesehen.

Fünfter Punkt, zu dem ich ebenfalls Erläuterungen geben möchte: DEGENHARDTs Verteidigung wird durch die Akten bestätigt. In der Anklageschrift heißt es: DEGENHARDTs Theorie ist unglaubwürdig, da DIEKMANN Oradour während des Massakers nicht verlassen hat. Dem stimmen wir zu, aber das stört uns nicht, da durch die Akten und die Aussage von Oberst S. *[Stadler]* belegt ist, daß DIEKMANN tatsächlich am späten Abend, als das traurige Massaker vorbei war, nach Limoges zurückkehrte, um Meldung zu machen. Dies erlaubt es uns zu sagen, daß DEGENHARDT die Wahrheit sagte, da er als erster DIEKMANNs Rückkehr von Oradour nach Limoges am Abend des 10. Juni 1944 angab. Dieser Punkt wurde später bestätigt, aber nichts in den Akten widerspricht seinem Bericht. Meine Herren, ich brauche Ihnen also die ordnungsgemäß eingeholten Aussagen deutscher Zeugen nicht vorzulesen. Ich hatte sie ausschließlich zu dem Zweck eingeholt, gemäß dem Gesetz vom 15. September 1948 seine Nichtteilnahme an Oradour zu beweisen. Diese deutschen Zeugen, die wie gesagt ordnungsgemäß angehört wurden, bestätigten - unter anderem Oberst W. *[Weidinger]* - DEGENHARDTs Anwesenheit im Regimentshauptquartier am 10. Juni 1944. Die Sachlage ist somit klar. Aber Sie, meine Herren des Militärgerichtshofes, werden sich vielleicht fragen: Da DEGENHARDTs Fall so eindeutig ist und praktisch keinen Raum für Diskussionen läßt, da seine Unschuld offensichtlich ist, warum wurde er dann an das Tribunal verwiesen? Das weiß Gott! Ich ha-

be Ihnen die Argumente dargelegt, aus denen nichts werden kann, mit denen die Anklage unterstellte, DEGENHARDT habe nicht die Wahrheit gesagt. Außer diesen fadenscheinigen Argumenten hätte nichts die Verweisung dieses Angeklagten an Ihre Gerichtsbarkeit rechtfertigen können. Glauben Sie nicht, daß sein Fall einzigartig war! Ich persönlich erinnere mich an zwei Fälle, die ich im Zusammenhang mit der Affäre Oradour-sur-Glane zu bearbeiten hatte: den Fall des Gefreiten Jankowski, SS-Angehöriger der 3. Kompanie in Castelsarrasin. Ihm wurde die Beteiligung am Massaker von Oradour vorgeworfen, und er mußte seine Nichtteilnahme beweisen. Er bewies es, und zwar mit Leichtigkeit, denn dieser aus Hamburg stammende Gefreite JANKOWSKI hatte es sich zur Aufgabe gemacht, im Auftrag einer Bäuerin aus Castelsarrasin, deren Name nicht von Belang ist, einen Brief an deren Sohn zu übermitteln, der in Hamburg Zwangsarbeit leistete. JANKOWSKI berichtete, er habe den Brief dieser Frau bei seiner Abreise nach Hamburg am 2. und 3. Juni 1944 mitgenommen. Nachforschungen wurden angestellt, die Bäuerin wurde gefunden, und sie bestätigte Jankowskis Aussagen. Es stand somit eindeutig fest, daß er sich zum Zeitpunkt des Massakers von Oradour in Hamburg aufhielt. Nun gut! Trotzdem wurde Jankowski vom Ermittlungsrichter in den Verlegungsbeschluß aufgenommen, und es war die Anklagekammer des Berufungsgerichts Bordeaux, die auf der Grundlage derselben Beweismittel diese Entlassung aussprach. Ich frage mich, was geschehen wäre, wenn die Anklagekammer des Berufungsgerichts Bordeaux in dieser zweiten Verfahrensphase diese Entlassung nicht ausgesprochen hätte: Es ist so gut wie sicher, daß Sie heute nicht über diese Entlassung beraten hätten: Es ist so gut wie sicher, daß Sie heute hier vor diesen Richterbänken den Gefreiten JANKOWSKI hätten, der am 10. Juni 1944 in Hamburg auf Urlaub war, der dies bewiesen hätte und der hierher gekommen wäre, um seinen Freispruch und die Anerkennung seiner Unschuld zu fordern. Sie hätten ihn, nach 8, 10 Jahren Untersuchungshaft, unter den Angeklagten.

Ein zweiter Fall, noch bemerkenswerter als der von Jankowski, ist der eines Deutschen, der nie eine Waffe getragen hatte, der nie mobilisiert worden war und den die Deutschen selbst, trotz ihres Bedarfs an Männern, wegen einer Geisteskrankheit nicht entlassen hatten: Ich beziehe mich auf den Fall NOBBE, den Sie in Abwesenheit freigesprochen haben. NOBBE hatte nie eine Waffe getragen und befand sich zur Zeit des Massakers von Oradour in einer Irrenanstalt. In seinen klaren Momenten drehte er Granaten in einer Waffenfabrik. Nun ja! Dieser Mann, der nie Soldat gewesen war, weder bei der SS noch bei der Wehrmacht, wurde angeklagt, einer der Henker von Oradour zu sein, und saß acht Jahre im Gefängnis. Wenn ich Ihnen also sage, daß DEGENHARDTs Fall kein Einzelfall ist und Sie keine Gewissensbisse haben können, wenn ich Ihnen sage, daß er aus Versehen hier ist, dann können Sie mir glauben. Irren ist menschlich, Beharren ist teuflisch: Ich werde nicht darauf bestehen, das Gericht wird nicht an seinem Irrtum festhalten.

Ich komme zu meinem zweiten Punkt: seiner Mitgliedschaft in seiner kriminellen Vereinigung. Der Staatsanwalt weist darauf hin, daß Sie dieser Anklage stattgeben müssen. Ich werde also plädieren, aber ich werde mich kurz fassen und die juristischen Argumente, die ich nicht hören möchte und von denen Herr Dusson-Martz einige hervorragend entwickelt hat, beiseite lassen. Ich werde nicht auf eine Textexegese zurückgreifen; ich werde lediglich an Ihren gesunden Menschenverstand appellieren. DEGENHARDT wurde am 15. März 1925 geboren. Er trat der Waffen-SS am 18. Oktober 1943 bei, war also gerade 18 Jahre alt und befand sich in seinen frühen Jahren als Heranwachsender. Und ich bin erstaunt, in der Anklageschrift zur Unterstützung der These des Staatsanwalts, daß Degenhardt sich wissentlich einer systematischen Terrororganisation angeschlossen habe, zu lesen, daß Degenhardt beschuldigt wird, im Alter von 14 Jahren der Hitlerjugend beigetreten zu sein. Dabei wird jedoch vergessen, daß der Angeklagte, den ich verteidige, acht Jahre alt war, als Hitler an die Macht kam, und als der Krieg ausbrach, war er 14 Jahre alt. Er verbrachte daher seine gesamte bewußte Kindheit in der Atmosphäre eines totalitären Regimes. Sein Geist wurde von ausgewählten Lehrern geprägt, die ihm die Theorie einflößten, Deutschland sei allen anderen Nationen überlegen. Wenn er in den Reihen der Hitlerjugend war, dann deshalb, weil in Deutschland am 1. Dezember 1936 ein Gesetz zur Gründung der Hitlerjugend in Kraft getreten war. Und hier ist der Anfang dieses Gesetzes: *„Die Zukunft des deutschen Volkes hängt von der Jugend ab. Daher muss die gesamte deutsche Jugend auf die Aufgaben vorbereitet werden, die sie erwarten. Daher beschließt die Reichsregierung folgendes Gesetz, das hiermit verkündet wird:*
1. Alle deutschen Jugendlichen innerhalb der Reichsgrenzen sind in die Hitlerjugend aufzunehmen. 2. Alle deutschen Jugendlichen müssen im Geiste des Nationalsozialismus körperlich, moralisch und ethisch erzogen werden, um dem Volk und der Volksgemeinschaft zu dienen. Diese Erziehung soll nicht nur in Familien und Schulen, sondern auch in der Hitlerjugend erfolgen."

Alle deutschen Jugendlichen zwischen 10 und 18 Jahren wurden in die Hitlerjugend aufgenommen. Das bedeutete, daß die Eltern nicht mit der Erziehung ihrer Kinder alleingelassen wurden, sondern daß mindestens die Hälfte dieser Verantwortung von von der Partei ausgebildeten politischen Erziehern übernommen wurde. Die Mitgliedschaft in der Hitlerjugend war absolut verpflichtend. Einem jungen Deutschen, der 1925 geboren wurde und 1939 14 Jahre alt wurde, vorzuwerfen, der Hitlerjugend angehört zu haben, ist heute genauso, als würde man einem Schuljungen vorwerfen, er habe sich einer obligatorischen Pockenimpfung unterzogen. Es war das Schicksal aller jungen Deutschen, in die Hitlerjugend aufgenommen zu werden, und das beweist absolut nichts. Was die Mitgliedschaft in der Waffen-SS betrifft, so müßte weiterhin nachgewiesen werden, daß diese Mitgliedschaft „dauerhaft" war und einer Gruppe angehörte, die als kriminelle Vereinigung bekannt war. Viele Gründe konnten einen Deutschen dazu bewegen, der Waffen-SS beizutreten: das politische Ideal, der Wunsch nach einer späteren Beamtenstelle, das Ansehen der herrschenden Partei, der Wunsch, einem Vater oder Bruder zu dienen, der durch seine politische Tätigkeit vor der Machtübernahme des Nationalsozialismus kompromittiert worden war; kurz gesagt, es gab eine Vielzahl von Gründen, die einen Deutschen zu einem solchen Engagement bewegen konnten, und im Fall Degenhardts ist es sicher, daß der Einfluß der Propaganda nicht unerheblich war. Aber was auch immer die Motive waren, die ihn dazu trieben, es müßte dennoch nachgewiesen werden, daß diese systematische Terrororganisation und diese kriminelle Vereinigung, die sie tatsächlich war, den jungen Menschen, die ihr beitraten, als solche dargestellt wurde. Es ist sicher, daß Dr. Goebbels, der diese jungen deutschen Köpfe, die zum Abschlachten bestimmt waren, mit seiner Galle und Propaganda überschüttete, nicht kam, um ihnen zu sagen, was genau von der Waffen-SS erwartet wurde und welche abscheulichen Verbrechen sie begehen sollte, In den Augen eines Mannes im wehrfähigen Alter handelte es sich um eine Kampfdivision, die an der Ostfront besonders schwere Verluste erlitten hatte, es war eine Division, die sich im Krieg ausgezeichnet hatte.

Was die Kritik an seinem Verbleib in der SS angeht, so will ich nicht näher auf das ständige Argument eingehen, Sie würden Desertion befürworten. Würde ein solcher Standpunkt tatsächlich akzeptiert, könnten alle Nationen der Welt ihre strategischen Konzepte rasch überdenken! Was Ihre Rechtsprechung betrifft, meine Herren, so möchte ich lediglich ein Urteil in einem Verfahren wegen krimineller Verschwörung aus dem Jahr 1952 erwähnen. Sie haben einen Offizier, Hauptmann O., einen Hauptmann der Waffen-SS, vor Gericht gestellt; er wurde zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt. Abschließend möchte ich nur sagen: Wenn Hauptmann O. fünf Jahre bekommen hat, frage ich mich, welches Urteil Sie einem Gefreiten wie DEGENHARDT auferlegen könnten! Ich bin am Ende, meine Herren, und möchte nur noch eine weitere Überlegung anfügen. Ich bin sicher, daß Degenhardt sich hier vor dieser Richterbank neben anderen Verbrechern angeklagt sieht, weil er als Deutscher geboren wurde. Doch er hat sich für keine schrecklichere Schande und keine furchterregendere Plage entschieden, die unser Tal der Tränen hätte trüben können: den Krieg. Und Degenhardt trägt heute die Last eines Verbrechens, das übe rihn hinausgeht. Deshalb bin ich sicher, daß Sie sich bereits zwischen einer Verurteilung, ja sogar einem grund-sätzlich unbedeutenden Urteil, und dem von mir angestrebten Freispruch, der Ausdruck der Gerechtigkeit wäre, entschieden haben.

Plädoyer Maître AUDET

Herr Vorsitzender, meine Herren, ich plädiere für den Sanitäts-Unteroffizier BLÄSCHKE.
BLÄSCHKE war am 10. Juni 1944 in Oradour, und mit ihm werden wir in dieses gemarterte Dorf zurückkehren. Und da ich der erste in diesem Gerichtssaal bin, der für einen Angeklagten plädiert, der dieses Massaker miterlebt hat, gestatten Sie mir zunächst in aller Einfachheit - und ich möchte, daß jeder dies glaubt und weiß -, in Worten ohne jede Künstlichkeit zu sagen, daß die Verteidigung, obwohl sie diesem Verfahren fast einen Monat lang beigewohnt hat, dennoch mit den Toten und ihren Familien kommuniziert hat. Unser Beruf verlangt von uns, manchem scheinbar teilnahmslos zuzuhören, anderes zu betrachten, aber man muß dennoch wissen, daß wir nicht gleichgültig geblieben sind und daß auch uns alles, was hier gesagt wurde, tief bewegt hat und daß wir nicht bereit sind, es zu vergessen. Dies ist jedoch kein Grund für die Verteidigung, die vor allem unabhängig ist - und Sie hatten Recht, Herr Staatsanwalt, dies zu betonen -, nicht ihrerseits einzugreifen, um diejenigen zu verteidigen, die diese Ereignisse miterlebt oder daran teilgenommen haben. Ich plädiere unbefangen für WILHELM BLÄSCHKE, denn ich möchte Ihnen gleich zeigen, daß, wenn einer der Angeklagten hier freigesprochen werden muß, es tatsächlich BLÄSCHKE ist, und dieser Freispruch sollte einstimmig erfolgen, nicht nur die Einstimmigkeit der Richter, sondern die Einstimmigkeit der öffentlichen Meinung. Ich bitte Sie, zunächst zuzuhören, was ich zu sagen habe, und Sie werden verstehen, warum ich darauf bestanden habe, so zu beginnen. BLÄSCHKE war tatsächlich in Oradour. Möchten Sie, daß wir kurz und schnell seinen Dinestplan durchgehen? Denn wenn der Staatsanwalt mit einer Loyalität, der ich ebenfalls Tribut zollen möchte, sagte, er habe keine Beweise gegen ihn, so bat er Sie dennoch, eine gewisse Mitschuld zu berücksichtigen, die Sie in Ihrem Gewissen abwägen sollten, und Sie haben verstanden, daß die Anklage des Staatsanwalts in diesem Punkt nicht unerbittlich war, ganz im Gegenteil. Wir müssen daher die Fakten erörtern und überprüfen, was BLÄSCHKE am 10. Juni 1944 in Oradour tat. Sie werden sich erinnern, daß er den Ort auf den Lastwagen des 1. Zuges durchquerte und mit dem ersten Zug - oder dem größten Teil davon - am nordwestlichen Ende des Dorfes abgesetzt wurde. Er blieb dort eine Stunde, eineinhalb Stunden, zwei Stunden, manche sagen, eine Zeit, die schwer zu beziffern ist, aber alle Zeugenaussagen, alle Aussagen stimmen in diesem Punkt überein: Er blieb zu Beginn der Operation dort, bis ein Melder, der den Führer des 1. Zuges suchte, im Namen von Hauptmann KAHN befahl, daß sich BLÄSCHKE einerseits und mindestens eine Gruppe des ersten Zuges, die Gruppe BAIER, andererseits in die Dorfmitte kommen sollten.

BLÄSCHKE erhielt, unabhängig von den Gruppen, vom Führer des Zuges, dem er numerisch und befehlsmäßig unterstellt war, die Genehmigung, sich umgehend Hauptmann KAHN anzuschließen. Er betrat das Dorf vor der Gruppe BAIER, die ihm wenige Augenblicke später folgen sollte. Er kam dort, etwas hinter *[unterhalb]* dem Dorfplatz, an und begab sich folglich in die Dorfmitte, wo er Hauptmann KAHN traf. Dies war der Moment - und er war von seiner ersten Befragung an präzise -, als die Männer, Zivilisten, in vier Gruppen aufgeteilt wurden, sagte er. Niemand weiß, ob es drei, vier oder fünf waren, aber es war auf jeden Fall der Moment, als die Zivilisten in Gruppen aufgeteilt und vom Dorfplatz abgeholt wurden. BLÄSCHKE schloß sich Hauptmann KAHN an, *[und]* dem Bataillonsarzt *[Dr. Seefried]*, dem er von da an unterstellt war und wartete auf Befehle. Er blieb dort, sagte er, etwa zwanzig Minuten, und während dieser Zeit, zu einem Zeitpunkt, den er verständlicherweise nur schwer benennen kann, hörte er Schüsse, eine Salve... Das beunruhigte den Untersuchungsrichter sehr, der lange Zeit glaubte, diese Salve sei in Wirklichkeit die Salve der Erschießungskommandos gewesen, und BLÄSCHKE wurde dafür kritisiert, daß er erklärt hatte, er habe, obwohl er neben Hauptmann Kahn stand, diesen nicht den berühmten Maschinenpistolenschuß abfeuern sehen, der das Massaker ankündigte. Nach einem Vergleich der Aussagen von OCHS und den Anhörungen bei dieser Anhörung wissen wir nun, daß die Salve, die Schüsse, die BLÄSCHKE hörte und die er nordwestlich des Dorfes verortete, eher westlich abgefeuert wurden. Doch das Echo ist ziemlich irreführend, und andere haben Ihnen gesagt, daß diese Schüsse wahrscheinlich nichts anderes waren als die Salven des Gruppenführers STAEGER, die eine arme Frau töteten und OCHS verwundeten. Tatsächlich, wenige Augenblicke später, als der Bataillonsarzt OCHS schnell behandelt und zu seiner Gruppe zurückschicken wollte, nimmt BLÄSCHKE ihn im Zentrum des Dorfes auf, wo er sich befand. Er *[Ochs]* hatte sich etwa vierzig Meter über den Dorfplatz hinausbewegt und war daraufhin dorthin zurückgekehrt. Er behandelte ihn, und da seine Verletzung es ihm nicht mehr erlaubte, zu gehen oder den Einsatz fortzusetzen, brachte er ihn zu seinem Lastwagen aus seiner Gruppe des 2. Zuges, zu dem OCHS gehörte.

Die Aussagen, insbesondere von OCHS und anderen Mitangeklagten, sind eindeutig: Als OCHS weggebrachtt wurde und BLÄSCHKE folglich die Hauptstraße und das Dorfzentrum verließ, fanden die Hinrichtungen in den Scheunen nicht statt, und als er an der Kirche vorbeikam (der Untersuchungsrichter stellte ihm diese Frage), sah er dort Wachen, die sich harmlos verhielten. Wenn wir annehmen - was heute Gewissheit ist -, daß die Erschießungen in den Scheunen *[noch]* nicht stattgefunden hatten, geschah in diesem Moment *[auch]* in der Kirche nichts, wo die Frauen und Kinder geduldig, ängstlich, aber ruhig warteten. Denn der Tumult, die Rufe, der Lärm in der Kirche begannen erst, als die Salven der Erschießungskommandos zu hören waren und den Frauen und Kindern klar wurde, was im Dorf vor sich gehen könnte. BLÄSCHKE geht die Straße nach Les Bordes hinauf, begleitet OCHS zu seinem Lastwagen und wird wenige Augenblicke später, immer

noch auf der Straße nach Les Bordes - chronologisch betrachtet, ist alles in Ordnung - auf Ersuchen des Bataillonsarztes zur Hauptstraße gerufen, um den bei der ersten Explosion in der Kirche verletzten Feldwebel GNÜG zu behandeln. BLÄSCHKE nimmt an der Behandlung teil. Der vom Arzt eingerichtete Sanitätsposten befindet sich an der Straße nach Les Bordes am Dorfrand, aber im Dorf,[4] und BLÄSCHKE betritt mit Sicherheit dieses Haus, in dem sich der Sanitätsposten befindet, was vielleicht erklärt, warum sich BOOS daran erinnerte, ihn die Häuser betreten gesehen zu haben. Wir werden gleich darauf zurückkommen. Er nimmt an der Behandlung von GNÜG teil, der dann abtransportiert wird - von wem? Spielt das eine Rolle? Das ist uns egal - in einem Schützenpoanzerwagen. Zeugen haben ihn gesehen, und wir wissen, daß dieser Schützenpanzerwagen zur gleichen Zeit wie die Straßenbahn abfuhr, die wieder Strom bekam.[5] Es ist also ungefähr 17:00 Uhr. Die Massaker - oder zumindest das meiste davon - sind geschehen, die Vorgänge in der Kirche sind praktisch zuende, das Feuer ist ausgebrochen. Ich habe in dieser Debatte nur eine Frage gestellt, ich weiß nicht, ob Sie sich daran erinnern: Es ist eine Frage an OCHS. Ich fragte ihn, ob BLÄSCHKE den Rest des Abends bei ihm geblieben sei. Und OCHS antwortete genauso kategorisch wie zuvor: BLÄSCHKE blieb den Rest des Abends bis zur Abfahrt bei ihm. Das ist normal, denn die Sanitätsstation, an der sein Arzt stationiert ist, ist in der Nähe; BLÄSCHKE steht seinem Chef auf dieser Straße zur Verfügung. Der Beweis liegt darin, daß er sofort vor Ort ist, als er gerufen wird, um GNÜG zu behandeln. Er bleibt - wir werden später sehen, warum - in der Nähe dieses Lastwagens, in dem sich ein Verletzter befindet, der seine Lage rechtfertigt und möglicherweise seine Pflege benötigt. Das ist alles, was BLÄSCHKE getan hat. So viel steht fest, ich argumentiere nicht hypothetisch. Was die Fakten angeht, können Sie absolut sicher sein. Alle Aussagen stimmten von Anfang an überein. BLÄSCHKE könnte also für zwei Dinge kritisiert werden: eine Aussage von Lenz und eine Aussage von Boos. Schauen wir uns diese zunächst an.

Erstens eine Aussage von LENZ, der angeblich gesehen hat, wie BLÄSCHKE eine Scheune - in Wirklichkeit die Garage POUTARAUD - betrat und - so seine Worte - unmittelbar nach der Hinrichtung die Leichen zurechtlegte. Wir wissen jetzt - der Staatsanwalt erinnerte uns daran -, daß LENZ seine Anschuldigung nicht aufrechterhielt, sondern im Gegenteil sagte, er habe sich geirrt. Wir wissen jetzt, daß diejenigen, die diese Scheune POUTARAUD betraten - nicht um die Leichen zurechtzulegen, sondern um den Gnadenschuß zu geben -, niemand andere waren als KAHN selbst und vermutlich Unteroffizier BOHRER. Auf jeden Fall war es nicht BLÄSCHKE, und wir sind sicher, daß es nicht BLÄSCHKE war, weil er sich zum Zeitpunkt dieser Hinrichtungen auf der Straße nach Les Bordes befand, weit weg, und nicht eingreifen konnte. Bleibt die Aussage von Boos. Er erklärte zunächst, er sei sich sicher, daß BLÄSCHKE nicht an den Hinrichtungen und Massakern beteiligt gewesen sein könne, habe ihn aber Häuser betreten sehen, wahrscheinlich - so der Ausdruck - um Gegenstände für die Offiziere zu nehmen. Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß diese Aussage vage ist und nicht bedeutet, daß es sich um Plünderungen handelte. Ich habe Ihnen, meien Herren, bereits zuvor mitgeteilt, daß BLÄSCHKE aufgrund seiner Position sicherlich das Haus betreten hatte, in dem sich der Sanitätsposten befand, um nach Gegenständen zu suchen, die er zur Behandlung eines Schwerverletzten benötigte. Boos widersprach seinen Aussagen und erklärte, er sei bei seiner Vernehmung in England, als BLÄSCHKE selbst dort war, gefragt worden, als er *[Boos]* von einem Unteroffizier sprach, den er die Häuser betreten sah: *„Ist das nicht BLÄSCHKE?“* Und so tauchte BLÄSCHKEs Name in seiner Vernehmung auf. Der Vorsitzende äußerte Zweifel an diesen in England von einigen Angeklagten aufgenommenen Aussagen. Ich verstand diese Zweifel und versuchte, Nachforschungen anzustellen. Ich bringe Ihnen, meine Herren, einige Dokumente, die Sie im Laufe Ihrer Beratungen einsehen werden und auf die ich nicht näher eingehen möchte, áber nicht von untergeordneter Bedeutung sind, aus denen sich ergibt, daß zumindest in einem Verhörlager - denn die Engländer hatten in den Kriegsgefangenenlagern das zugelassen, was sie Verhörlager nannten -, daß zumindest in einem dieser Lager Exzesse zugelassen wurden, die dazu führten, daß Verhöroffiziere, Wachen, Ärzte, indirekte Komplizen bei den erlittenen Mißhandlungen und der Lagerleiter selbst vor englischen Gerichten angeklagt wurden.

Es gibt konkrete Fakten. Diese stellen keine Kriegsverbrechen dar, und ich möchte keine Gleichsetzung vornehmen, sondern lediglich feststellen, daß es in diesen Verhörlagern, wo die Anweisungen nicht von professionellen Polizeibeamten - was vielleicht alles erklärt -, sondern von hastig ausgebildeten Beamten erteilt wurden, zu Exzessen kam. Ich weise auch darauf hin, daß diese in England durchgeführten Verhöre, die eine Art inoffizielle Untersuchung darstellen, direkt auf Englisch verfaßt werden und daher von den Angeklagten, für die sie nicht übersetzt werden, nicht eingesehen werden können und daß die meisten von ihnen nicht unterschrieben wurden. Sie werden diese Dokumente sehen, meine Herren. Ich möchte nur eines zitieren: Es handelt sich um einen Auszug aus dem Dokument, das zur Anklage führte. Es handelt sich um ein Stück Papier, auf das einer der Angeklagten, der in den britischen Lagern verhört wurde und später zum Ankläger der Vernehmer wurde - ein Angeklagter, der unschuldig war, wie der britische Generalstaatsanwalt einräumte -, mit Bleistift diese drei Zeilen geschrieben hatte: *„Ich kann es nicht mehr ertragen, wenn sie mich wieder so behandeln …“* Ist das zu glauben? Meine Herren, Sie können davon ausgehen, daß diese Vernehmungen gewissermaßen forciert waren und die Angeklagten zu bestimmten Aussagen gezwungen wurden. Wenn Ihnen im Fall BLÄSCHKE die Faktenlage selbst nahelegt, daß die Aussagen der beiden Mitangeklagten unwahr sind oder sich wie bei Boos' Aussage natürlich erklären lassen, können Sie diese nicht akzeptieren und müssen, wie vom Staatsanwalt gefordert, zu dem Schluß kommen, daß gegen BLÄSCHKE keine persönlichen Vorwürfe erhoben werden können. Soviel zu seiner Rolle in Oradour.

Doch damit bin ich noch nicht fertig, denn ich möchte Ihnen den Mann vorstellen. Ich denke, ich kann Ihnen zu ihm einige Fakten nennen, die größtenteils aus den Akten stammen und Ihnen helfen werden, BLÄSCHKE kennenzulernen. BLÄSCHKE ist Sanitäter: Sein Status ist unbestreitbar. Zu Beginn der Ermittlungen haben wir erwogen, darüber zu sprechen. Zuerst der Untersuchungsrichter, dann ich selbst, sammelten Dokumente, die offensichtlich keinen Zweifel mehr zulassen. Der Staatsanwalt hat dem Gericht vor einigen Tagen die Ausweisliste und die Akte aus dem Westarchiv vorgelegt, die BLÄSCHKEs Dienst in der Armee seit 1940 dokumentieren: Es besteht kein Zweifel an seinem Status. Sie besitzen außerdem - ich

4) Diese Beschreibung, wenn sie richtig sein solllte, weist **eindeutig** auf das Schlachthaus als Ort des Verbandsplatzes hin und nicht auf das Haus Thomas, das viel zu weit entfernt lag, um noch als Teil des Dorfes gelten zu können.

5) Damit sieht Maître Audet die Ankunft der Teststraßenbahn und deren Abfahrt als im Zeitraum der Erschießungen und der Explosion in der Kirche angesiedelt. Aus anderer Quelle geht hervor, die Bahn sei gegen 15.40 Uhr eingetroffen und dann irgendwann wieder nch Limoges zurückgeschickt, wo sie gegen 18 Uhr wieder eintraf. Dieser Zeitraum stimmt mit dem des Anwalts überein.

werde ihn meiner Akte beifügen, und Sie werden ihn bei Ihren Beratungen einsehen - BLÄSCHKEs medizinischen Personalausweis, mit dem er gefangen genommen wurde und der im März 1946 von den britischen Behörden bestätigt wurde und seinen Status als geschütztes Personal gemäß den Genfer Konventionen anerkannte. Er war tatsächlich Sanitäter, ja sogar ständiges Mitglied: Das ist eine unbestreitbare Tatsache.

Während der Ermittlungen und offenbar auch in der Anklageschrift des Herrn Staatsanwalts wurde auf diesen „merkwürdigen Krankenpfleger" Bezug genommen, vor allem weil er eine Pistole[7)] trug: Ich erinnere Sie daran, daß BLÄSCHKE Ihnen sagte, er habe tatsächlich eine Pistole besessen und sie am Tag von Oradour im Lastwagen mit seiner medizinischen Ausrüstung und dem spezifishen Material zurückgelassen. Aber es gibt noch etwas Besseres: Die Genfer Konvention besagt in Artikel 8 Absätze 1 und 2, daß Sanitätspersonal bewaffnet sein darf, sofern es seine Waffen zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Verwundeten und Kranken einsetzt. Ich weiß, daß Sanitätspersonal in der französischen Armee keine Waffen trägt, obwohl dies nicht ganz korrekt ist. Aber die Offiziere des Tribunals, die mit der deutschen Armee vertraut sind, wissen, daß Sanitätspersonal in der deutschen Armee im Allgemeinen eine Pistole trägt. Die Staatsanwaltschaft müßte beweisen, daß BLÄSCHKE seine Waffe für andere Zwecke als den Schutz der Verwundeten eingesetzt hat. Sie haben keine Beweise vorgelegt, ganz im Gegenteil! Ich erinnere Sie daran, daß mein Mandant von Anfang an angegeben hatte, seinen Revolver bei seinen Habseligkeiten im Lastwagen gelassen zu haben, als er den Lastwagen westlich des Dorfes verließ. Und seine Armbinde? Auch darüber haben wir während der Ermittlungen gesprochen, denn einige Männer sagten, sie gesehen zu haben, andere behaupteten, sie nicht gesehen zu haben. In Wirklichkeit ist es ganz einfach: BLÄSCHKE trug seine Armbinde nicht, als er in Oradour ankam, er trug sie nicht, als er in der Nähe von Bel-Air unterwegs war, aber als er von Hauptmann KAHN ins Dorfzentrum gerufen wurde und er erkannte, daß seine Vorgesetzten ihn darum baten und er eingreifen mußte, legte er seine Armbinde an, wie es seine Pflicht war, denn medizinisches Personal im Einsatz muß eine Armbinde tragen. Und damalige Zeugen bekräftigten kategorisch, daß BLÄSCHKE seine Armbinde tatsächlich trug. Denn BLÄSCHKE - darauf komme ich gleich zurück - war in Wirklichkeit ein Sanitäter, der sich der ihm anvertrauten Mission bewußt war. Er hat es bis heute bewiesen, denn er gab sich nicht damit zufrieden, während seines Militärdienstes ein paar Monate oder Jahre Sanitäter zu sein, sondern er blieb Sanitäter in den britischen Lagern, in denen er lange Zeit inhaftiert war, und im Militärgefängnis, im Gefängnis von Boudet, wo er sich noch immer befindet. Der Chefarzt des Gefängnisses von Boudet, der nicht so leicht Bescheinigungen oder Zertifikate ausstellt, wollte ihm vor ein paar Tagen spontan folgende Bescheinigung ausstellen: *„Hat vom 1. Dezember 1948 bis 1. Januar 1953 mit Eifer, Kompetenz und Hingabe als Hilfskrankenpfleger im Militärgefängnis Boudet gedient."* Bei aller administrativen Trockenheit, meine Herren, halte ich diese Bescheinigung für bedeutsam.

Schließlich der letzte Vorwurf an BLÄSCHKE, der ihn als „merkwürdigen Krankenpfleger" bezeichnete, ist sein Besitz des Eisernen Kreuzes. Er erhielt das Eiserne Kreuz 2. Klasse, dann 1. Klasse. Es wurde ihm zum Vorwurf gemacht, und ich gebe zu, daß mich das immer überrascht hat, denn meines Wissens erhält Sanitätspersonal in allen Armeen weltweit Auszeichnungen, was nicht bedeutet, daß es sich um Kombattanten handelt. Sie finden in meinen Beweisstücken eine Bescheinigung der Sanitätskammer des Landesamtes für Gesundheit, die während des Krieges die Entsendung von Rotkreuz-Angehörigen zu Feldeinheiten regelte und aus der hervorgeht, daß es üblich war, Angehörige des Sanitätsdienstes mit dem Eisernen Kreuz zu ehren. Diese Auszeichnungen wurden hauptsächlich für die Rettung verwundeter Deutscher oder verwundeter Feinde an der Front verliehen, heißt es *[dort]*. Er fügt hinzu: *„Soweit ich weiß, wurden Militärgeistliche aus denselben Gründen mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet."* Ich halte es für überflüssig, diese Auszeichnung für Bläschke gegenüber französischen Offizieren zu rechtfertigen, meine Herren. Diese Auszeichnung liefert nur einen Beweis: daß BLÄSCHKE ein mutiger Mann war, denn er mußte zweifellos persönlichen Mut beweisen. Das ist das Einzige, was man sagen kann, und ich glaube nicht, daß es einen Vorwurf gegen ihn darstellt. Zum Abschluß meiner persönlichen Ausführungen möchte ich hinzufügen, daß sich der Junge seit über einem Jahr in einem äußerst schlechten Gesundheitszustand befindet. Ich habe erst vor wenigen Tagen davon erfahren und muß mit dem Gericht darüber sprechen, um BLÄSCHKES Reaktion zu erklären, als der Vorsitzende, nachdem er die Verteilung der Fotos beantragt hatte, BLÄSCHKE die Frage stellte: *„Und Sie, der Rotkreuz-Mann, was halten Sie davon? …"* Und Sie werden sich an seine Antwort erinnern: *„Ich habe es aufgegeben, mir diese Fotos anzusehen."* Mir scheint, der Sinn seiner Aussage wurde nicht verstanden; er ist äußerst einfach. Ich habe hier ein Attest, das nicht für den Fall erstellt wurde, da es vom 28. Januar 1952 datiert und vom Gefängnisarzt ausgestellt wurde, der Ihnen von BLÄSCHKEs Herzleiden berichtet. Dieser Junge wollte mit diesem Attest nicht versuchen, die ihm vielleicht zugestandene Freiheit der medizinischen Behandlung zu beantragen. Doch als ihm - wie einige behaupteten - gesagt wurde, daß seine Reaktion auf die Fotos fragwürdig sei, wollte er sich rechtfertigen. Seine Reaktion war körperlicher Natur und er fühlte sich nicht in der Lage, diese Fotos lange anzusehen. Er hatte einige davon gesehen, aber wenn Sie dieses Attest lesen, werden Sie verstehen, daß sein Herz es ihm körperlich nicht erlaubt, noch mehr von diesen Dingen zu ertragen, meine Herren, die er nicht billigt.

Einer meiner Kollegen hat Ihnen kürzlich erzählt, was der Angeklagte, den er verteidigt, über die Ereignisse in Oradour dachte. Er ist nicht der Einzige; es gibt viele andere, und wir sollten diesen Männern hier, die einfache Leute sind - Blaeschke war vor dem Krieg Arbeiter -, nicht vorwerfen, daß sie ihre Gefühle nicht ausdrücken; sie wissen nicht, wie, und dann gibt es da noch eine Art von Schamgefühl, das man verstehen muß. Ich weiß, Sie haben sie beobachtet; Sie haben sicherlich Blaeschkes Reaktionen beobachtet. Es ist nicht die Reaktion eines Mannes, dem das Geschehen gleichgültig ist, aber Sie haben die Ruhe und, wenn das Wort hier nicht zu unpassend ist, die Gelassenheit bemerkt, die ihn auszeichnet. Er vertraut dem Tribunal, weil er weiß, daß er sich nichts vorzuwerfen hat, und schließlich hat der Staatsanwalt die Anklage nach der Aufhebung des Gesetzes vom 15. September 1948, auf das ich hier nicht näher eingehen werde, weil es zu viel zu sagen gäbe, mangels Beweisen praktisch fallen gelassen. Er beantragt, ihn, sofern Sie dies für gerechtfertigt halten, wegen krimineller Verschwörung zu verurteilen. BLÄSCHKE gehörte der Hitlerjugend an. Mein Kollege Estève erinnerte Sie an die deutsche Gesetzgebung, die 1936 die Mitgliedschaft in der Hitlerjugend zur Pflicht machte. BLÄSCHKE war damals 15 Jahre alt. Diese Gesetzgebung wurde nur noch verschärft; in der Folgezeit wurden Sanktionen gegen diejenigen verhängt, die sie

7) Im Protokoll steht jeweils „révolver", was hier mit Pistole übersetzt wurde, weil es in Wehrmacht und Waffen-SS keine Revolver gab und mit Sicherheit eine Pistole gemeint war.

verletzten und junge Menschen daran hinderten, der Hitlerjugend beizutreten und die vorgeschriebenen Übungen zu absolvieren. BLÄSCHKE trat daraufhin der SS bei. Die Frage ist, wie, denn er ist kein Freiwilliger. Er ist ein Freiwilliger, ähnlich wie die Franzosen, die zum Wehrdienst nach Deutschland gingen und von denen man sagte, sie seien Freiwillige. Mit 19 Jahren, Anfang 1940, steht er vor einer Musterungskommission, und hier zitiere ich, weil es mir interessant erscheint, ein Dokument, das sich in der Akte befindet, Seite 192, in der Übersetzung Seite 193. Es handelt sich um eine Bescheinigung, die im März 1950 vom Bürgermeister von Berlin, Bezirk Pankow, ausgestellt wurde. Für diejenigen, die es nicht wissen, weise ich darauf hin, daß der Bezirk Pankow in der sowjetischen Zone liegt. In dieser Bescheinigung aus dem Jahr 1950 - ich möchte sie vollständig vorlesen - heißt es: *„Aufgrund der angeordneten Ermittlungen im Bezirk Pankow, wohnhaft in der Straße …… 8 in Berlin-Pankow, konnten wir Folgendes feststellen: „Nachdem Bläschke im Alter von 13/14 Jahren der Hitlerjugend beigetreten war, nahm er nur sehr wenig an Versammlungen teil - gemäß den übereinstimmenden Aussagen von: 1) Herrn E….., Vertrauensmann des Hauses, Dameraustraße 8 in Pankow“* - Vertrauensmann, Sie wissen, was das bedeutet! - *„ 2) dem Eigentümer des Hauses in der Dameraustraße 8, 3) dem Vorarbeiter der Baufirma Karl Schmidt in Pankow, bei der Bläschke eine Ausbildung und später einen Beruf ausübte.“* - nahm er nur sehr wenig an Versammlungen dieser Organisation teil, sage ich. *„Er widmete sich seinem Beruf mit Begeisterung; aufgrund seiner Teilnahme an Berufswettbewerben blieb ihm kaum Zeit für andere Dinge. 1939 wurde sein Vater zum Wehrdienst einberufen. Dadurch wurde Bläschke die besondere Verantwortung übertragen, seine Familie zu ernähren. Am 22. März 1940 wurde Bläschke zum Wehrdienst einberufen…“* Bläschke ist 19 Jahre alt, Deutscher, und es ist, meine Herren, März 1940. Er hoffte, durch seinen freiwilligen Eintritt in die Polizei dem Militärdienst entgehen zu können. Ich erinnere Sie daran, daß dies auf einen Fehler zurückzuführen war, aber damals war der Bevölkerung nicht bekannt, daß jeder, der der Polizei beitreten wollte, die SS durchlaufen mußte. Und so wurde er der Waffen-SS zugeteilt, obwohl er gedacht hatte, er würde der Polizei beitreten. Da er nicht in der Kartei ehemaliger NS-Angehöriger bei der Polizeiintendanz aufgeführt ist und seine Eltern keiner dieser NS-Organisationen angehörten, besteht kein Grund, an der Richtigkeit der oben von unserem Geheimdienst bereitgestellten Informationen zu zweifeln. Diese Informationen und die Ergebnisse dieser Untersuchung werden durch eine Aussage des ehemaligen Chefs von BLÄSCHKE bestätigt, eines 63jährigen Oberstleutnants a. D. - ich spezifiziere dies, damit klar ist, daß er kein Nazi-Offizier ist -, in der er unter anderem sagt, BLÄSCHKE sei zur SS versetzt worden, habe auf seinen Wunsch hin eine Ausbildung zum Krankenpfleger absolviert und danach nur noch als Krankenpfleger gedient. Und weiter: Ich kannte BLÄSCHKE als einen ruhigen, fleißigen, hilfsbereiten Jungen. Ich bitte Sie, meine Herren, zu bedenken, daß Bläschke, als ihm 1940 die Wehrpflicht drohte, zur Polizei wollte. Interpretieren Sie diese Geste, wie Sie wollen, ob als Geste von jemandem, der sich - sagen wir es umgangssprachlich - drücken will, oder als eine Art Kriegsdienstverweigerung, das ist ganz gleich; Sicher ist, daß Bläschke freiwillig zur Polizei wollte. Als sein Wunsch, nicht zum Militär zu gehen, durch die Einberufung zur SS vereitelt wurde, bat er um ein Krankenpflegepraktikum. Ich bitte Sie, meine Herren, dies zu bedenken, da es durch andere Aktenelemente, Ausweise und andere Dokumente, die Sie besitzen, bestätigt wird. Das ist sicher. Wenn ich also sage, daß Bläschke ein eigenartiger Freiwilliger war, der der SS beitrat, dann sind das meiner Meinung nach Tatsachen, die für sich selbst sprechen, und ich überinterpretiere diese Tatsachen nicht, ich kommentiere sie lediglich streng wahrheitsgemäß. Damit Sie keine Zweifel an dieser Zwangseinberufung zur SS für diejenigen haben, die der Polizei beitreten wollten oder sogar schon damals bei der Polizei waren, finden Sie in meiner Akte Dokumente, Auszüge und Übersetzungen des Internationalen Nürnberger Tribunals, die belegen, daß damals, 1940, die Zwangseinberufung aller Polizeikräfte, aller, die der Polizei beitraten, zur SS eine Notwendigkeit, eine Verpflichtung war. Ich möchte Ihre Zeit nicht in Anspruch nehmen. Ich zitiere diese Texte nicht. Sie finden sie in meinen Anlagen, wenn Sie sie einsehen möchten.

Nun sagen Sie, Herr Staatsanwalt: *„Ich habe keine Beweise gegen BLÄSCHKE, finde es aber merkwürdig, daß dieser Sanitäter angesichts dieser Massaker und dieser Tötungen passiv blieb.“* Ich glaube, das sind mehr oder weniger Ihre Worte. Meine Herren, ohne auf die Fakten zurückzukommen, möchte ich Sie daran erinnern, dass BLÄSCHKE am westlichen Ende des Dorfes ankam und dort auf Befehle wartete, bis die Erschießung der dort befindlichen Zivilisten angeordnet wurde. Ich werde das erklären. Wenn er in einem Dorf ankommt, sieht er die Gruppen von Zivilisten abziehen. Ich glaube, dieser Ruf BLÄSCHKEs durch KAHN mag Ihnen, die Sie für die Untersuchung des Hergangs der Ereignisse zuständig sind, von gewisser Bedeutung erschienen sein. Der Kompaniesanitäter blieb draußen, ohne zu wissen, was bis dahin geschehen war. In diesem Moment, als die Männer in Gruppen aufgeteilt und zu den Scheunen geleitet wurden, wird der Sanitäter gerufen: Die eigentliche Operation beginnt. Ich glaube, es gibt keine andere Erklärung für diesen Umstand, und für BLÄSCHKE ist bis zu diesem Zeitpunkt nichts Ungewöhnliches geschehen: Für ihn ist es ein Einsatz wie jeder andere; er kennt weder das Ziel noch den Grund des Einsatzes, und wenn er etwas darüber weiß, dann nur, um diesen zu rechtfertigen. Bis zu diesem Zeitpunkt ging es um die Suche nach einem Vorgesetzten, nach Waffen, nach einem Kommandoposten des Maquis, wer weiß, aber diese Tatsachen rechtfertigen den Einsatz bis zu diesem Zeitpunkt. Und um welchen Einsatz? Ein Dorf umzingeln, Durchsuchungen durchführen, höchstens Flüchtende erschießen. Ich weiß nicht, ob er auf dem Weg nach Bel-Air Zeuge der Erschießung von Menschen wurde, die in diesem Moment flüchteten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Einsatz gerechtfertigt. Dann behandelt Bläschke den Ochs, verläßt das Dorfzentrum, begleitet Ochs zum Lastwagen und kehrt zurück, um Gnüg zu behandeln. Wann? Genau *[zu der Zeit]* wie die Explosion in der Kirche und in der Folge die Massaker in den Scheunen.[8)] Weiß er das? Aha! Aber man könnte fragen: Hat er die Schüsse gehört! … Gewiß. Aber können diese Schüsse, für ihn, spontan, ohne daß ihm jemand etwas gesagt oder einen Hinweis gegeben hat, einen illegalen, illegitimen Charakter haben? Wir werden es herausfinden: Nein, meine Herren. Und wenn er zu seinem Lastwagen zurückkehrt, wird er das Ende des Einsatzes abwarten. Er wird warten, denn in dessen Einsatzräumen ist kein Platz für einen Sanitäter. Er steht seinen Vorgesetzten zur Verfügung. Sie wollen ihm, Herr Staatsanwalt, vorwerfen, daß er sich nicht um die Zivilisten gekümmert hat? Mal ehrlich, wie hätte er das tun solllen? Er hätte erst wissen müssen, daß er gebraucht würde, aber er wußte nicht, was los war, er wußte nur, daß sie versucht hatten, die Kirche in die Luft zu sprengen. Glauben Sie, daß die GNÜG in seinem Zustand oder der Bataillonsarzt ihm gesagt haben, daß sich Frauen und Kinder in der Kirche befanden? Er hat das erst später erfahren, sagt er, alles deutet darauf hin, daß dies wahr ist. Sie wollen, daß er diesen Zivilisten half, seinen

8) Sehr merkwürdig, daß Maître Audet hier die Explosion in der Kirche den Erschießungen in den Scheunen vorangehen läßt und damit allen Aussagen von Soldaten über das auslösende Signal der Erschießungen widerspricht.

Posten verließ, den er keinen Grund hatte zu verlassen.
Denn wenn Sie auch einigen die Befolgung eines Befehls vorwerfen, so kann man BLÄSCHKE, einem Sanitätsoffizier, keinen Vorwurf machen. Es handelt sich um deutsche Verwundete, und es ist die Aufgabe eines Sanitäters, sich um die Männer seiner Einheit zu kümmern. Mir scheint, daß es erst nach Abschluß von Einsätzen zulässig ist, die Versorgung des Feindes, des Gegners, einem Sanitäter - nicht einem Krankenträger - zu überlassen. So, meine Herren, müssen wir den Einsatz in Oradour aus Bläschkes Sicht bewerten. Für ihn war es ein Einsatz. In den letzten Tagen haben Ihnen die von den französischen Angeklagten zitierten Zeugen erklärt, was das Nazi-Regime war, in welchem Geist es seine Männer zum Marschieren bringen wollte, in welche Geisteshaltung es sie versetzte. Ich werde nur ein Beispiel anführen, weil wir dennoch darauf zurückkommen müssen und weil, wie der Herr Vorsitzende bemerkt hat, dies die eigentliche Verantwortung für diese Tatsachen ist. Es handelt sich um eine Rede des allzu berühmten Himmler, die er 1943 in Potsdam *[recte:Posen]* während eines Zusammenkunft von SS-Führern hielt.*„Gott sei Dank“*, sagte er, *„wissen wir von keinen Fällen der Untreue namhafter SS-Angehöriger. Es gibt in dieser Hinsicht nur eine Regel: Sollte in Ihrem Wirkungsbereich jemals jemand dem Führer oder dem Reich untreu werden, und sei es nur in Gedanken, müssen Sie, und sei es nur in Gedanken, dafür sorgen, daß dieser Mann unsere Reihen verläßt.“* Und er fügte hinzu: *„Andernfalls werden wir dafür sorgen, daß er diese Erde verläßt, denn ich habe erklärt und wiederhole es heute: Eines kann nicht ver-geben werden, etwas ist unverzeihlich, und das ist Untreue, das wäre unverzeihlich …“* Und er fuhr fort: *„Befehle müssen heilig sein … Sie können von Ihren Leuten niemals Gehorsam verlangen, wenn Sie Ihren Vorgesetzten nicht denselben Gehorsam ohne Bedingungen und Vorbehalte entgegenbringen.“* Wenn ich Bläschke sage, daß dieser Einsatz, den er nur sehr unvollständig, nur in groben Zügen und vor allem in seinem Anfang gesehen hat, durchaus gerechtfertigt gewesen sein könnte, daß er als Sanitäter sich nicht die Frage stellen mußte, ob er gerechtfertigt war oder nicht, muß ich Ihnen, mei-ne Herren, den Befehl des Oberbefehlshabers West vom 12. Februar 1944 vorlesen, weil ich ihn für wesentlich halte - und wenn ich es nicht wäre, würden es andere Kollegen tun. Dieser Befehl wurde erlassen, als die 3. Kompanie im Südwesten Frankreichs in Ruhestellung lag, in Ausbildung war, umgruppiert wurde, dieser Befehl, der folglich die ihnen erteilten Anwei-sungen prägen wird, hier ist er. Ich entschuldige mich für diese erneute Verlesung, die zwar nicht lang sein, aber, wie ich glaube, erhellend sein wird: Der Oberbefehlshaber West hat den folgenden Befehl zum Thema Kampf gegen Terroristen erlassen.[9)]

„1) Die Sorglosigkeit gegenüber der Zivilbevölkerung ist kaum noch zu überbieten ... Wir sind nicht in den besetzten Westgebieten, um unsere Truppen ungestraft von Saboteuren anschießen oder verschleppen zu lassen. Die bisherigen Gegenmaßnahmen werden trotz unbestreitbarer Erfolge die Lage nicht wesentlich ändern, wenn bei Ueberfällen und Unbotmäßigkeiten nicht zu sofortiger Selbsthilfe gegriffen wird.

2) Hierzu befehle ich: ... Wird eine Truppe in irgendeiner Form überfallen ..., so ist der Führer verpflichtet, *sofort* von sich aus *selbständige Gegenmaßnahmen* zu treffen. Dazu gehören:

a) *Es wird sofort wieder geschossen!* Wenn dabei Unschuldige mitgetroffen werden, so ist das bedauerlich, aber *ausschließlich* Schuld der Terroristen.

b) Sofortige *Absperrung* der Umgebung des Tatortes und Festsetzung sämtlicher in der Nähe befindlichen Zivilisten ohne Unterschied des Standes und der Person.

c) Sofortiges *Niederbrennen von Häusern,* aus denen geschossen worden ist.

Erst *nach* diesen oder ähnlichen Sofortmaßnahmen kommt die Meldung.

...

4) Bei der Beurteilung des Eingreifens tatkräftiger Truppenführer ist die *Entschlossenheit und Schnelligkeit* ihres Handelns unter allen Umständen - *an die erste Stelle* zu setzen. Schwer bestraft werden muß nur der schlappe und unentschlossene Truppenführer, weil er dadurch die Sicherheit seiner unterstellten Truppe und den Respekt vor der dtsch. Wehrmacht gefährdet. Zu scharfe Maßnahmen können angesichts der derzeitigen Lage kein Grund zur Bestrafung sein ...

Dieser Befehl ging noch weiter, und damit Sie informiert sind, möchte ich Ihnen einen Absatz aus dem Befehl vom 30. Juli 1944 vorlesen, den Hitler selbst erlassen hatte, da ich glaube, daß dieser Absatz eine Reaktion auf die Mißstände in Oradour und anderswo war. Zu den von Hitler erlassenen Maßnahmen gehörte, daß diejenigen, die nicht direkt an Kampfhandlungen beteiligt waren, insbesondere Frauen, zur Arbeit herangezogen und Kinder verschont werden sollten. Bis dahin war dies nicht festgelegt worden. Und wenn ich sage, meine Herren, daß für Bläschke, der nur eine Nebenfigur bei dem Einsatz war - diesem Einsatz in Oradour, wie er ihn sah, ohne daran teilgenommen zu haben, ohne zu verstehen, was passieren konnte -, wenn ich sage, daß für ihn dieser Einsatz gerechtfertigt war, daß es für ihn nichts zu diskurtieren

9) Statt einer Rückübersetzung des vom Anwalt verlesenen Teils dieses Befehls wird er im Fasimile des Originals eingefügt. Es ist keine vollständige Identität zwischen dem hier eingefügten Teil des Befehls (entnommen aus Dr. Hans Luther: *Der französische Widerstand gegen die deutsche Besatzung*..., dort S.240) und dem von Anwalt Audet verlesenen Ausschnitten gegeben. Zur Veranschaulichung dessen, was Audet zum Ausdruck bringen wollte, aber vollkommen ausreichend.

gab und daß er als Sanitäter nur anwesend sein und abwarten mußte, um einzugreifen, dann glaube ich, meine Herren, daß ich nicht übertreibe. Ich bitte Sie also - und damit komme ich zum Schluß - nicht allein zu sagen, daß Bläschke an den Taten dieses Tages nicht persönlich beteiligt war, sondern auch, daß er kein Komplize dieser Taten war, und ich bitte Sie auch zu sagen, daß ihm das Verbrechen der kriminellen Vereinigung nicht zur Last gelegt werden kann. Ich habe Ihnen die Bedingungen dargelegt, unter denen er der SS beitrat. Wollen Sie ihm vorwerfen, daß er dort geblieben ist, ihm, der das Glück hat - verdient oder nicht -, Sanitäter zu sein und nicht direkt an den Taten, an den wesentlichen Taten der Einheit, der er angehört, beteiligt zu sein? Wollen Sie ihm vorwerfen, daß er dort geblieben ist? Daß er riskierte, möglicherweise direkt an diesen Taten teilzunehmen, die er nicht billigte? Denn alles, was ich Ihnen über diesen Mann erzählt habe, zeigt die Reaktion eines Jungen, der von der nationalsozialistischen Ausbildung nicht vollständig geprägt war. Sie haben sicherlich seinen Beruf bemerkt. Sie haben dann seinen Wunsch bemerkt, nicht an diesen militärischen Operationen teilzunehmen. Nicht daß es ihm an Mut mangelt: Die Auszeichnungen, die er erhielt, die beiden Verwundungen, die er sich an der Ostfront zugezogen hat, wo er drei Jahre lang diente, beweisen, daß dieser Junge weiß, wie man im richtigen Moment Mut zeigt. Ich bin jedoch der Meinung, daß Sie den Mann selbst in Anbetracht seiner Persönlichkeit vom Vorwurf der kriminellen Vereinigung freisprechen müssen.

Aber ich gehe noch weiter. Sie müssen ihn im voraus freisprechen, vielleicht für das, was er war, was er repräsentiert, denn ich glaube, meine Herren, daß es in jeder Einheit, unabhängig von ihren Zielen, gut, notwendig und unerläßlich ist, über medizinisches Personal zu verfügen, das durch die Genfer Konventionen geschützt ist und seine Aufgaben an Kranken und Verwundeten erfüllen kann, selbst wenn es sich nur um die Kranken und Verwundeten der Einheit handelt, der sie angehören. Sehen Sie, wenn ich derzeit im Radio die Meldung höre, daß im traurigen Indochinakrieg Kontakte zwischen den Sanitätsdiensten der beiden Kriegsparteien hergestellt werden, muß ich an einen Bürgerkrieg denken. Selbst in diesem Krieg, sage ich, gibt es Menschen, die an die Kranken, Verwundeten und Gefangenen denken. Können Sie sich vorstellen, daß am Ende dieses Krieges, wenn eine der Parteien versuchen würde, eine Einheit wegen Kriegsverbrechen, wegen krimineller Verschwörung, zu verfolgen und zu behaupten, die eine oder andere sei kriminell gewesen, diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, deren Rolle sich strikt auf die Versorgung der Verwundeten, Kranken und Gefangenen beschränkte? Können Sie sich vorstellen, daß das möglich ist? Man muß die Argumentation bis zur Absurdität treiben, um zu verstehen, was von Ihnen verlangt wird.

Meine Herren, Blaeschke muß vom Vorwurf der kriminellen Verschwörung freigesprochen werden, nicht nur wegen seiner Person, sondern auch wegen des Prinzips, für das, was er vertritt; diese Genfer Konventionen stellen, wie uns der Staatsanwalt in Erinnerung gerufen hat, einen enormen Fortschritt im Kriegsrecht dar. Ihr Geist muß respektiert werden. Bläschke gilt als Nichtkombattant, wie Sie gesagt haben, Sie müssen ihn freisprechen, und dabei können Sie absolut gelassen sein, nicht nur in Bezug auf den Mann, sondern auch in Bezug auf die Prinzipien. Sie werden Gerechtigkeit geübt haben, und Sie werden sie mit aller Gelassenheit vollzogen haben, ohne diese Toten zu vergessen, zu denen ich zurückkehre, denn sie verbieten Ihnen, an Haß zu denken. Sie müssen, meine Herren, mit aller Gelassenheit urteilen und versuchen, sich von parteipolitischen Zufälligkeiten, welcher Art auch immer, freizumachen, und das Tribunal hat hinreichend bewiesen, daß es sich davon freimachen muß. Ich bin überzeugt, daß das, was ich Ihnen über diesen Mann und seine Verdienste erzählt habe, es Ihnen ermöglicht, ihn freizusprechen. Darum bitte ich Sie, meine Herren.

(Die Sitzung wird um 18 Uhr aufgehoben.)

Bordeaux, 6. Februar 1953, Freitag

(Die Sitzung wird um 14.10 Uhr eröffnet.)

Der Vorsitzende erteilt das Wort an Maître LAFEUILLE-VIELLARD, den Verteidiger von LENZ.

Plädoyer Maître LAFEUILLE-VIEILLARD

Me. LAFEUILLE-VIEILLARD: Herr Präsident, meine Herren Offiziere, meine Herren Richter, es ist mnicht überraschend, daß ich vorgestern dem Schlußplädoyer des Staatanwalts zuhörte, und nicht ohne Überraschung bemerkte ich dabei diesen Satz, der in einem Gerichtssaal durchaus symptomatisch ist, und mit meiner Erlaubnis werde ich ihn wiederholen. Er sagte Ihnen folgendes: Es spielt keine Rolle, ob Lenz - ich komme gleich zur Sache, wir befinden uns mitten in einer Debatte - die Gnadenschüsse ausführte, ob er die Feuer legte, es spielt für mich keine Rolle, ob er das Massaker sah, bevor er von seinem Baum herabblickte. Eines zählt, nur eines zählt: daß Lenz ein SS-Unteroffizier war …
DER STAATSANWALT: Anwesend in Oradour!
Me. LAFEUILLE-VIEILLARD: Anwesend in Oradour, stillschweigend. Danke. Also ich verstehe es nicht mehr! Ich verstehe wirklich nicht, wie der Staatsanwalt und die Staatsanwaltschaft vom allgemeinen, vom inzwischen aufgehobenen Gesetz vom 15. September 1948 zum einzelnen übergehen konnten... Ich verstehe das nicht, und in diesem Prozeß, von dem Sie, Herr Vorsitzender, sagen wollten, es sei ein Prozeß gegen den Hitlerismus, fragte ich mich, ob es bei LENZ nicht ein Prozeß wegen Schwachsinns war!... Denn LENZ, das steht fest, und ich kann es gleich sagen, das hat Ihnen jeder gesagt. Er ist dieser kleine Kerl aus der dritten Kompanie. Er ist derjenige, der mit der alten Technik eines Unteroffiziers, der alle Tricks des Gewerbes kennt, wußte, wie man - ich verwende den Ausdruck, besonders vor den Militärrichtern - mit schmutzigen Tricks davonkommt!... und das liegt vielleicht daran, daß das der einzige Grund ist, warum sie die Todesstrafe gegen ihn fordern. Na ja! Ich frage die Anklage: Wie hätten die Forderungen des Staatsanwalts ausgesehen, wenn die wirklich Verantwortlichen für dieses Massaker, wenn hochrangige Offiziere wie DIEKMANN und KAHN, im Gerichtssaal anwesend gewesen wären? Ich frage mich, denn selbst wenn sie heute nicht hier sind, besteht ein gewisser Unterschied, und sei es nur im Rang - und ich glaube, daß es der Rang war, der Ihre Forderungen diktierte - zwischen Offizieren wie DIEKMANN und KAHN und Feldwebel LENZ.

Es gibt einen ersten Unterschied. Und zwar diesen - und er wird mit Wissen und vor den Augen der Welt begangen. Ich bedauere es auf jeden Fall, und das können wir hier im Gericht sagen, die gesamte Verteidigung bedauert, daß auf diesen

Bänken nicht diejenigen sitzen, die wirklich für dieses Massaker verantwortlich sind. Und ich sage es laut und deutlich: Dieser hochrangige Offizier KAHN, der vielleicht, ich weiß nicht, aufgrund seiner großen militärischen Leistungen befördert wurde, dieser KAHN lebt, er zeigt kaum Reue, und glauben Sie nicht - wir bedauern es -, daß er die letzte Geste seines Lebens hätte machen können, um hier in diesen Gerichtssaal zu kommen, vor Sie, um zu erklären, was er getan hat, und sei es nur, um zu erklären, was diese Leute getan haben. Vor ein paar Tagen waren es noch 22, jetzt sind es nur noch sieben, acht, drei … Jetzt sind nur noch vier übrig, und Sie, Herr Staatsanwalt, fordern den Kopf von einem von ihnen … Vier! … Es waren 150, Sie haben vier! Und in diesem Gerichtssaal waren es 22! Ich verstehe durchaus die Gründe des Gesetzgebers, ich verstehe die Gefühle des gesamten Elsaß, als man nicht wollte, daß Franzosen und Deutsche hier im selben Verfahren erscheinen. Aber das Problem bleibt dasselbe. Selbst wenn es 22 gäbe, wären die wichtigsten nicht vertreten. Warum haben Sie also diese Unterscheidung, die dennoch anerkannt werden muß, nicht getroffen, Herr Staatsanwalt? Sie fühlten sich dazu verpflichtet, konnten es aber nicht, als Sie im zweiten und letzten Teil Ihrer Anklageschrift das sogenannte Sanktionskapitel ansprachen. Sie versuchten, die von Ihnen angestrebte Verurteilung zu erreichen, und verwiesen - ich werde später in meinen Ausführungen darauf zurückkommen - auf die Aussagen in den Akten, die von BOOS. Sie haben LOHNER nicht erwähnt, was recht merkwürdig ist, und ich werde später darauf zurückkommen, denn es war notwendig, eine Rechtsgrundlage zu schaffen…

DER VORSITZENDE: LOHNER wurde erwähnt.

Me. LAFEUILLE-VIEILLARD: Ich habe ihn nicht in den mir vorgelegten Unterlagen. Sie haben, wie ich bereits sagte, versucht, auf juristische Weise festzustellen, was Ihre mögliche Verurteilung war und was sie hätte sein sollen, denn wir befinden uns hier auf dem Boden des Allgemeinen Rechts, in diesem Punkt sind wir uns alle einig, und dies ist ein Lob, den ich hier Ihrem Gericht und meinen Kollegen zollen möchte: Wir haben stets versucht, uns auf den Boden des Allgemeinen Rechts zu stellen. Wir wissen, durch welches juristische Verfahren Sie dazu geführt werden, diese Männer zu verurteilen, wir wissen, daß Sie Fragen beantworten müssen, die unter das Allgemiene Recht fallen, Fragen der Mittäterschaft. Dann stelle ich Ihnen die Frage, Herr Staatsanwalt: Die Untersuchung hatte Schuld von LENZ in keiner Weise nachgewiesen, und es war notwendig, daß das Gesetz vom 15. September 1948 eingriff, das ihn ipso facto zum Mittäter machte, damit er in diesem Verfahren erscheinen konnte. Und ich sage das, weil es wahr ist: Hätte es dieses Gesetz vom 15. September 1948 zum Zeitpunkt der Ermittlungen nicht gegeben, wäre Lenz nicht dort gewesen, denn der für die Beweisaufnahme in Allgemeinen Recht zuständige Ermittlungsrichter hätte Lenz absolut nichts nachweisen können, und ich bin praktisch davon überzeugt, daß ihm eine Einstellung des Verfahrens zugutegekommen wäre. Wie wollen Sie also, da dieses Gesetz, das eine einzige Wahrscheinlichkeit sicherstellte, aufgehoben wurde, Ihre Verurteilung heute, da es nicht mehr existiert, begründen? Ich weiß sehr wohl, daß Sie antworten werden - und Sie haben geantwortet -, daß Ihnen die mündliche Verhandlung genügte. Wenn Sie also aus dieser Verhandlung tatsächlich von der Schuld von LENZ überzeugt werden konnten, nun gut! Herr Staatsanwalt, ich verstehe Ihre Ausführungen. Ich habe sie jedoch meinerseits aufmerksam verfolgt und bin überzeugt, daß das Gericht nun ihren vollständigen Inhalt kennt. Ich frage Sie, welchen Unterschied es zwischen dem Ende der mündlichen Verhandlung und dem Ende der Ermittlungen in Bezug auf Lenz gibt. Ich frage Sie aufrichtig. Meine Antwort wird ebenso aufrichtig sein: absolut nichts. Was Lenz betrifft, den ich hier verteidige, sind wir am selben Punkt geblieben wie während der Untersuchung, und in Bezug auf das Allgemeien Recht sage ich es unverblümt: Sie haben nicht den geringsten Beweis gegen Lenz, der es Ihnen erlauben könnte, zu einer Überzeugung seiner persönlichen Schuld zu gelangen und eine Strafe gegen ihn zu verhängen. Ihr Vortrag, Herr Staatsanwalt, war bewundernswert. Was die Fakten betrifft, so haben Sie eine Exegese vorgenommen, die ich mich beeeile zu loben. Ich bin Ihnen gefolgt. Sie haben inmitten all dieser Aussagen versucht, den eigentlichen Kern dieser Operation in Oradour-sur-Glane herauszuarbeiten, denn sie muß - es ist tragisch, das sagen zu müssen – aber diese Affäre von Oradour-sur-Glane muß als militärischer Einsatz bezeichnet werden. Das erste Paradoxon dieser Angelegenheit: Das Massaker von Oradour-sur-Glane, dieser namenlose Schrecken, dieses schändliche Blutbad, war ursprünglich eine militärische Operation, die von Soldaten mit militärischer Technik durchgeführt wurde, aber leider! ohne jedes militärische Ziel. Das erste Paradoxon dieser Angelegenheit.

Auf der Basis dieses Grundsatzes haben Sie, wir alle, auch das Tribunal und sein Vorsitzender, versucht, die Wahrheit über diese Operation und den Ablauf der Ereignisse in Oradour-sur-Glane wiederherzustellen. Wir haben während der Befragung der Angeklagten und der Zeugenvernehmung den Vormarsch dieser dritten Kompanie verfolgt, für die Sie zu Recht die volle Verantwortung festgestellt haben. Wir sahen, wie dieser Konvoi Saint-Junien in Richtung Oradour verließ, wir waren Zeugen der Aufstellung seiner Züge um dieses Dorf herum. Wir wissen nun, wie die Operation ablief. Wir wissen, daß der erste Zug das Dorf praktisch ohne Halt durchquerte, oben bei Bel-Air seine Einheiten absetzte, um die nordöstlichen und nordwestlichen Teile des Dorfes zu kontrollieren. Wir wissen, daß der zweite Zug zu Fuß von Puy-Gaillard aus vorrückte und den Dorfeingang erreichte, indem sie rechts und links vorangingen. Schließlich wissen wir, daß der dritte Zug - ich nenne ihn den Zug, der Glück hatte - mit seinen schweren Maschinengewehren südlich des Dorfes in Sicherungsmission blieb. Aber während des gesamten Prozesses gibt es immer noch Elemente, die berücksichtigt werden müssen. Und wenn ich hier für Lenz spreche, sind das die Elemente, die zählen. In Ihrer Anklageschrift gaben Sie an, daß sich an der Spitze des Konvois nur ein Panzerwagen befand. In diesem speziellen Punkt werde ich jedoch zahlreichen Aussagen und Erklärungen der Angeklagten entgegenhalten. An der Spitze des Konvois befanden sich Panzerfahrzeuge - Panzerfahrzeuge, wohlgemerkt, keine Panzer, nein, Schützenpanzer zum Transport von Panzergrenadieren. Es gab mehrere davon, Herr Staatsanwalt, und diese Schützenpanzer - man ist sich einig, sie in Anlehnung an den französischen Fachbegriff so zu nennen - waren entgegen der hier allgemein akzeptierten Meinung sehr aktiv. Sie waren mit Maschinengewehren ausgerüstet, und in einem dieser Schützenpanzer befand sich DIEKMANN an der Spitze des Konvois, so daß wir in diesen Diskussionen nur über DIEKMANN gesprochen haben. Und nun frage ich mich, welchen Platz KAHN im Konvoi einnahm? Niemand hier konnte sagen, welche Position KAHN im Konvoi einnahm, und Sie werden sehen, daß dies sehr wichtig ist, denn Sie haben festgestellt, daß dieser Konvoi eine Weile angehalten hatte, bevor er in Oradour-sur-Glane ankam, daß während dieses Aufenthalts der Konvoiführer, DIEKMANN oder KAHN, vielleicht beide, die Offiziere und Unteroffiziere zusammengerufen hatte, um ihnen Anweisungen zu geben. Aber die Diskussionen haben ergeben, daß, wenn der Konvoi tatsächlich angehalten hatte, dies nicht für alle Elemente gleich war und daß insbesondere der erste Schützenpanzer, in dem sich

DIEKMANN befand, möglicherweise angehalten hatte, aber nicht das zweite, noch die beiden Lastwagen dahinter, und dies erklärt Ihnen, daß LENZ, der als Feldwebel mit den Soldaten PFEUFER, FRENZEL… darin saß, Ihnen sagte: Wir haben nicht angehalten… Sie waren im vorne im Konvoi, und zwar so wahr, daß, als dieser Teil des Konvois, der erste Schützenpanzere und der erste LKW, Oradour durchquertquerten, dann anhielt, es Zeugen gab, die in diesem Moment erklärten: Der Schützenpanzer kam zurück, und es gab, wie Sie ganz genau wissen, andere Schützenpanzer, die in diesem Konvoi sehr aktiv waren. Es gibt einen Zeugen, der nicht vernommen wurde und dennoch einen äußerst detaillierten Bericht zu diesem sehr spezifischen Punkt abgegeben hat: Es handelt sich um Herrn P. *[Pallier]* Seine Aussage befindet sich in Bündel 7 dieser Akte. Wir haben ihn nicht vernommen, ich weiß nicht, warum …

DER VORSITZENDE: Er wurde vorgeladen, lebt aber derzeit in Indochina und konnte der Vorladung nicht nachkommen. Es oblag den Beteiligten, mich kraft meines Ermessens zu bitten, Ihnen die schriftliche Aussage von Herrn P. … vorzulesen, was nicht geschehen ist, sonst hätte ich sie verlesen lassen.

Me. LAFEUILLE-VIEILLARD: Ich dachte, das Gericht hätte sie selbst gelesen.

DER VORSITZENDE: Ich bin bereit, diese Lücke zu füllen, wenn Sie es wünschen. Ich werde die Aussage von Herrn P… vollständig vorlesen.

Me. LAFEUILLE-VIEILLARD: Ich habe es hier gesagt. Herr P… war auf eine Mission von Paris nach Limoges geschickt worden, und da er Familie in Oradour hatte, hatte er beschlossen, über Oradour zu fahren. Er kam nach 17 oder 18 Uhr in Oradour an und sagte folgendes: *„Etwa vier Kilometer von Oradour entfernt stießen wir auf einen Lastwagen, [und] ein deutsches Kettenfahrzeug, das aus dieser Ortschaft kam und etwa fünfzig Mann transportierte."* Wenn ich Ihre These akzeptiere - und wir alle akzeptieren sie -, dauerte diese Operation zweieinviertelb, zweieinhalb oder sogar drei Stunden, von 14:00 bis 17:00 Uhr oder nach 17:00 Uhr. Herr P… bringt uns die Realität dessen, was ich vorbringe, nämlich daß es in Oradour Elemente gab, die in diesem Prozeß nicht vorkommen, Elemente, die von einer anderen Einheit, einer anderen Formation kamen, Kettenfahrzeuge mit etwa 50 Mann darin. Siehe die Kolonne, die gegen 13:00 oder 13:30 Uhr aus Limoges kam, gesehen von jungen Leuten auf Fahrrädern. Nun, meine Herren, die Realität dessen, was ich vorbringe, kann nicht bezweifelt werden, und Sie werden jetzt verstehen, warum der Angeklagte offenbar eine gewisse Unwissenheit darüber zeigte, was in Oradour passiert sein könnte. Sie haben eine andere Zeugin, die kam, um Ihnen zu sagen, daß sie am Ende des Konvois Lastwagen mit Ausrüstung sah, von der sie annahm, daß es sich um Munition und Sprengstoff handelte. Am Ende des Konvois befand sich in diesen Lastwagen nur der Fahrer, es waren keine Männer. Man muß also zugeben, daß die Kolonne, die Saint-Junien verließ, nicht nur aus der dritten Kompanie bestand, und das erklärt ihre unbeabsichtigten Versäumnisse, wenn sie behaupten, mit dieser Technik der Arbeitsteilung, die die Armee auf höchstem Niveau betrieb, spezifische Missionen erfüllt zu haben. Das erklärt, sage ich, warum sie nicht wissen konnten, was andere in Oradour anwesende Elemente auf ihrer Seite taten. Schließlich wurde uns hier von einer wohlüberlegten Operation berichtet.

Sicherlich war sie vorsätzlich, nur frage ich mich, inwieweit diese Männer wissen konnten, was sie in Oradour tun würden. Oh, ich weiß! Es gibt die Aussagen von Franzosen, die *[es]* Ihnen sagen, die sogar angeben, daß ein Offizier der Kolonne die Kolonne hinaufging und ihnen sogar sagte, daß sie Blut fließen sehen würden, daß sie sehen würden, wie hart die Lage werden würde, daß es eine echte Schlacht werden würde, kurz gesagt: dieser Offizier war BARTH. Dieselben Angeklagten, die Ihnen dies erzählten, gaben an, daß BARTH im ersten Lastwagen neben dem Fahrer saß. Sie sagten Ihnen nie, es war HOEHLINGER - daß BARTH ausstieg und neben der Kolonne herging, als der Untersuchungsrichter ihn fragte ihn: *„Was wußten Sie über die Ursachen des Massakers?"* Während er hier sagte, er wisse Bescheid, antwortete er dem Untersuchungsrichter: *„Nichts."* Es war Herr Arnet, der Polizeikommissar, der die Ermittlungen leitete und der angab, daß diese Operation mit Sicherheit vorsätzlich geplant war, um Major KÄMPFE, diesen dekorierten deutschen Kommandeur, der vom Widerstand gefangen genommen worden war, zu holen. Hoehlinger wußte nichts davon. Warum sollte Hoehlinger mehr wissen? Ich verstehe die Gründe für das Eingeständnis dieser Vorsätzlichkeit. Nur in welcher Armee, in welcher Einheit haben Sie gesehen, daß Anführer einfache Soldaten über ihr Vorgehen informierten? Dies ist nicht möglich, insbesondere wenn es sich um eine Operation wie diese handelt, und ich kann hier vor diesem Tribunal Beispiele anführen, mein Gott, daß die Einheiten, denen ich angehörte, keineswegs Massaker wie die von Oradour begangen hätten ...

DER VORSITZENDE: Wir hoffen es!

Me LAFEUILLE-VIEILLARD: ... aber ich kenne die Vorbereitungen dieser Schläge. Wissen Sie, wie sie das machen? Aber Sie haben es ja in den Akten. Sie hatten den Bericht über eine Zusammenkunft in Saint-Junien. Ha! Nun, im Anschluß an diese Konferenz wurde beschlossen, nach Oradour zu gehen, und niemand hier hat Ihnen erzählt, was am Morgen des 10. Juni 1944 geschah. Das ist keine einfache Hypothese, es ist einfach militärischer Geist, der mir heute meine Worte diktiert. Ich bin mir ziemlich sicher, daß sich KAHN und DIEKMANN am Morgen des 10. Juni 1944 mit ihren Offizieren trafen, den Schlag vorbereiteten, die Operation ausarbeiteten, den Zeitpunkt festlegten, und in diesem Moment erhielten man die Anweisungen. Und in der deutschen Armee ist es nicht so, daß Offiziere und Unteroffiziere ihre Männer fragen, was vorbereitet wird, insbesondere wenn dieselben französischen Angeklagten, die damals Soldat gegen ihren Willen waren, deutsche Soldaten waren und bei ihren Vorgesetzten schlecht angesehen waren. Es ist nicht möglich, meine Herren, daß dieser Vorsatz den Männern bekannt war, und ich weise hiermit die Worte und Aussagen der französischen Angeklagten förmlich zurück. Daß vielleicht auf niedrigerer Ebene ein Gruppenführer, ein Zugführer, der sogar persönliche Beziehungen zu einem von ihnen hatte, angedeutet haben könnte, daß er einen ziemlich blutigen, nicht sehr schönen Schlag vorbereitete, ist möglich, aber die vollständige Kenntnis der Einheit von dem geplanten Schlag ist *[un]*möglich, sie ist unwahrscheinlich, und sie ist so wahr, daß mir gerade Ihre Anschuldigung hier ein Trost ist. Es schien angedeutet worden zu sein, daß, gerade um diesen Mangel an Informationen seitens der Männer auszugleichen, eine Besprechung abgehalten wurde - sie wurde einberufen -, bei der im Laufe der Zeit Anweisungen erteilt wurden. Nun ja! Aber das ist unglaubwürdig, es ist nicht möglich, denn Operationen wie diese, die, ich wiederhole, den Anschein einer rein militärischen Operation erweckte, werden nicht im Verlauf der Zeit vorbereitet, sie werden im voraus vorbereitet, und diesmal mit dem gesamten Personal und allen Offizieren, aber nicht mit den Männern! Also, meine Herren, was auch immer die Gründe sein mögen, die einige der Angeklagten dazu veranlaßt haben, zu behaupten, sie hätten die Ziele der Operation gekannt, ich antworte, daß dies nicht wahr ist, und was Lenz betrifft, werde ich Ihnen in Kürze darlegen, daß er nichts davon gewußt haben kann.

Die Unkenntnis der Angeklagten über weitere Elemente des Falles ist offensichtlich. Herr Staatsanwalt, Sie zitierten die Anklageschrift von Richter Jackson bei den Nürnberger Prozessen und kamen zu dem Schluß, daß die SS all diese Angriffe technisch vorzubereiten wußte. Sie verfügte über das dafür spezialisierte, speziell ausgebildete Personal, das keinerlei Mitleid kannte und vor nichts zurückschreckte. Sie sprachen von den Einsatzkommandos und Einsatzgruppen, die, wie wir alle wissen, innerhalb der SS für die Vernichtung der deportierten Bevölkerung verantwortlich waren. Eine sehr schmutzige Arbeit, die in Ungarn, Jugoslawien und Russland verrichtet wurde. Sie wissen es; wir haben hier Beweise dafür aus den Prozessen vor dem Militärgericht. Sie sind sicher, daß das, was damals allgemein praktiziert wurde, auch heute noch auf individueller Ebene praktiziert wird. Aus der Akte der Sicherheitspolizei, deren Mitglieder dem Tribunal vorgeführt werden, erfahren wir, daß die Gestapo paramilitärische Einheiten nach Frankreich entsandt hatte, um die Sicherheit der Armee zu gewährleisten. Aus diesen Akten geht hervor, daß die interne Ausbildung dieser paramilitärischen Polizeiorganisationen genau dem Rahmen der Berliner Polizeibehörde entsprach, und in Frankreich herrschte bei dieser Sicherheitspolizei eine Abschottung, die der im deutschen Polizeiministerium absolut ähnlich war. Und als ich Ihnen sagte, daß das, was auf allgemeiner Ebene praktiziert wurde, auch auf besonderer Ebene praktiziert wurde, wissen wir, daß es innerhalb der SS, die ursprünglich die Stoßtruppen der Nationalsozialistischen Partei bildete, Leute gab, die vor nichts zurückschreckten und mit Sonderaufgaben betraut waren. Ich kann Ihnen hier sagen und es Ihnen beweisen, daß es innerhalb der Division Das Reich auch eine Gruppe gab, die für die jeweiligen Erfordernisse gebildet wurde und mit Aufgaben betraut war, die die Truppen, insbesondere meist junge Rekruten, nicht erfüllen konnten.

Das ist so wahr, meine Herren, daß in Kürze ein SS-Offizier vor Ihrem Tribunal erscheinen wird, der ein Erschießungskommando befehligte und dem Untersuchungsrichter dieses erklärte: *„Ich erhielt den Befehl, ein Erschießungskommando zu bilden, und mein Kommandeur bat mich, dafür die erfahrensten Männer auszuwählen und die Truppen nicht zu warnen.“* Dies könnte im Übrigen das Verbrechen sein, dessen dieser Offizier angeklagt wird. Aber im Grunde haben Sie diese Denkweise: Für besondere Aufgaben wurden in der SS besondere Leute ausgewählt, und an diesem Punkt wurde das geschaffen, was man üblicherweise ein Spezialkommando nennt - ein Begriff, der uns monströs erscheint. Ich bin überzeugt, daß dasselbe in der Affäre Oradour geschah. Es war sicherlich nicht ohne Grund, daß Diekmann einen Offizier wie Kahn auswählte. Sie haben Kahns Lebenslauf. Es ist ziemlich merkwürdig zu sehen, daß dieser Offizier, dessen Beförderungen schnell erfolgten, ursprünglich ein Spezialist für Minen und Waffen war. Es ist ziemlich merkwürdig, daß die Liste der Personen, die dem Staatsgerichtshof von den Zentralen Diensten zur strafrechtlichen Untersuchung von Kriegsverbrechen in Deutschland übergeben wurde, Personen aus dem Bataillon und sogar der 3. Kompanie enthält. Ich habe eine Liste dieser Personen zusammengestellt. Sie werden sie bei Ihren Beratungen einsehen, und Sie werden feststellen, daß diese Personen genau dazu bestimmt waren, diese Kommandos zu bilden, Teil dieser Spezialkommandos zu sein, die mit diesen speziellen Vernichtungsaufgaben betraut waren. Dies gilt nicht nur angesichts des Status dieser Personen, deren Identitäten uns heute enthüllt wurden, sondern auch angesichts der Akte selbst, die uns vorliegt. So steht beispielsweise fest, daß GNÜG, Feldwebel GNÜG, für die Sprengung der Kirche verantwortlich war. Es ist ziemlich merkwürdig zu sehen, daß Feldwebel GNÜG ein SS-Mann ist, also ein SS-Mann, der für die Bewachung der Konzentrationslager und auch für die Vernichtung der deportierten Bevölkerung zuständig war. Es ist schon merkwürdig, daß Leute, die nicht auf diesen Bänken sitzen, wie TÖPFER, GENNARI, NELL und so viele andere, SS-Männer sind, die alle seit 1936, 37, 38 bei der SS registriert waren und ihre Loyalität gegenüber der NSDAP bewiesen haben. Und dann würden Sie zugeben, daß diese Einheit der 3. Kompanie zu 30 bis 40 % aus Elsässern bestand, das heißt - das muß man sagen - aus Minderheiten im Verhältnis zum Reich und aus jungen Rekruten, die fast alle zwangsweise in eine Einheit überführt wurden, der manr dann den Namen Waffen-SS gab. Sie würden zugeben, sage ich, daß wir mit diesen Leuten dieses schändliche Blutbad angerichtet haben? Aber ein Einheitsführer wie DIEKMANN, ja selbst KAHN mit seiner Strenge, konnten nicht für ihre Männer einstehen, die eine dreimonatige Ausbildung hatten. Sie hatten eine drei- oder viermonatige Ausbildung, das steht fest, das wird sogar gefeiert. Ah! Der tragische Jahrestag, den sie feierten! Ein tragischer Jahrestag! Sie hatten eine viermonatige Ausbildung, und es waren Elsässer dort, also Leute, die per Definition gegen Deutschland sind, und sie haben sich ganz sicher nicht zurückgehalten, das wurde uns gezeigt, und würden Sie zugeben, daß man mit diesen Männern dort losgezogen ist, um diese Operation durchzuführen?

Ich bin überzeugt, daß innerhalb dieser Kompanie eine Sondergruppe gebildet wurde, deren Aufgabe es war, die Aufgabe zu perfektionieren und, muß man sagen, perfekt auszuführen. Aber diese Sondergruppe bestand mit Sicherheit aus erfahrenen Männern wie den GENNARIs, den GNÜGs und den TÖPFERs, aber auch aus Männern anderer Einheiten, anderer Formationen, die durch DIEKMANNs Anwesenheit notwendig und unentbehrlich wurden. Haben wir jemals erlebt, daß ein Bataillonskommandeur allein eine Kompanie für eine Operation dieser Art zur Verfügung stellte, ohne zumindest Teile seiner eigenen Einheit, seines eigenen Bataillons, aus seinem Gefolge mitzubringen? [10] … Durch die Aussage, die ich Ihnen gerade vorgelesen habe, durch das, was Sie gehört haben, durch das, was die Angeklagten Ihnen erzählt haben, haben Sie nun eindeutig die Anwesenheit von gepanzerten Einheiten vor Ort nachgewiesen. Das wissen wir. Wir wissen mit Sicherheit, daß die Kettenfahrzeuge und Schützenpanzerwagen einer anderen Einheit als der 3. Kompanie gehörten. Das ist klar. Es gibt also ein militärisches Prinzip, und auch das ist Gewißheit. Wenn eine Einheit einer anderen Einheit Fahrzeuge oder gepanzerte Ausrüstung zur Verfügung stellt, stellt sie dieser Einheit auch Personal zur Verfügung. Dies hat einen ganz einfachen Grund: daß das Personal dieser Einheit am besten im Führen und Bedienen ihrer Ausrüstung ist. Es fehlten also nicht nur zeitweise nur 22 dieser Männer in Oradour, sondern Ihnen fehlen auch Personen im Verfahren, von denen einige vielleicht endlich zur Aufklärung dieser Angelegenheit beigetragen hätten. Da eine Operation als normal dargestellt wurde, haben wir den Eindruck, daß ihnen gesagt wurde - einige von ihnen sagten es Ihnen: *„Wir werden Terroristen erschießen, sie sind Maquisards, sie sind Widerstandskämpfer.“* Aber welche allgemeinen Befehle erhielten die SS-Einheiten im Kampf gegen die Résistance in Frankreich? Diese Befehle waren sicherlich schrecklich, sie waren streng: Jeglicher Widerstand sollte rücksichtslos niedergeschlagen, Männer erschossen und Orte des Widerstands, Häuser und Festungen niedergebrannt werden. Sehen Sie keine Ähnlichkeit zwischen diesen Befehlen und der Operation in Oradour?

Diese Leute dort erzählten Ihnen: *„Als wir unsere Erschießungskommandos bildeten und die Männer in den Scheunen hin-*

10) Hier spielt der Anwalt auf den Bataillonstrupp an.

richten wollten, hieß es: ‚Terroristen, Widerstandskämpfer.'" Dann wurde der Befehl zum Feuerlegen gegeben. Nun! Für sie ist es offensichtlich, daß, sofern sie überhaupt glauben konnten, es mit Widerstandskämpfern, mit einem Widerstandsnest zu tun zu haben, alles in die strenge Logik ihrer Befehle eingebunden war: die Terroristen hinrichten, dann ihre Häuser in Brand setzen. Und so sind wir erstaunt zu sehen, wie schnell dieses friedliche Dorf Oradour in einen riesigen Brand ausbrach. Wir sind alle erstaunt - und unser Erstaunen erreichte seinen Höhepunkt, als wir erfuhren, was in der Kirche geschehen war, diese Tatsachen, die diese Männer, alle, leugnen, in dem Sinne, daß sie behaupten, nicht daran beteiligt gewesen zu sein, in dem Sinne, daß es schrecklich ist. Ich bin mir im Übrigen ganz sicher, Herr Staatsanwalt, daß die Anklage in diesem Punkt hinfällig wäre, wenn es diese Operation in der Kirche nicht gegeben hätte, denn was die Hinrichtungen und Verbrennungen im Allgemeinen betrifft, hätte das Verhalten dieser Männer im Lichte der soeben erwähnten Befehle als rechtmäßig erscheinen können, da sie, wie sie Ihnen sagten, nicht wußten, was in der Kirche geschah. Und zwar deshalb, weil hinter ihnen, gewissermaßen parallel zu ihnen, diese Gruppe von Männern stand, die innerhalb der dritten Kompanie gebildet wurde, zusammen mit, das gebe ich zu, den Unteroffizieren, von denen ich Ihnen soeben erzählt habe, allesamt erfahrene SS-Männer, die vor nichts zurückschreckten, und vielleicht auch Elementen einer anderen Formation. Da war diese Gruppe von Männern, die mit der „Drecksarbeit" beauftragt waren, die Dinge erledigten, die in ihren Augen legitim erschienen: Sie kamen, um die Leichen mit brennbaren Stoffen zu übergießen, legten Feuer in den Häusern und richteten in der Kirche ein Blutbad an. Denn wenn man die Aussagen in diesem Fall prüft, wenn man die Ergebnisse der getroffenen Feststellungen betrachtet, muß man sich über eines einig sein: Ich sehe absolut nicht, wie man mit einfachen Streichhölzern ein Dorf wie Oradour innerhalb von 2,5 oder 3 Stunden in Brand setzen konnte. Ich sehe absolut nicht, wie man selbst mit Maschinengewehren die gesamte Bevölkerung hätte ermorden können. Dafür gibt es, meine Herren, nur eine Erklärung. Was die Brände betrifft, so wurden sie mit brennbaren Mitteln gelegt, und das Tribunal erwog sogar den Einsatz von nachfüllbaren Flammenwerfern. Das ist vielleicht nicht unmöglich. Was das Blutbad, den Mord an Menschen betrifft, so ist es ganz offensichtlich, daß dieses Verbrechen mit Maschinengewehren begangen wurde. Und wenn wir die Gewohnheiten der SS-Soldaten kennen, der echten, der erfahrenen, wenn wir wissen, daß sie nach drei oder vier Monaten Ausbildung vor nichts zurückschrecken, daß sie der *[National]*Sozialistischen Partei treu sind, daß sie echte Nazis sind, wenn wir wissen, daß sie das Maschinengewehr an der Hüfte tragen und keine Angst haben, aus dieser Stellung zu schießen, dann verstehen wir, daß dieses Blutbad auf dem Kirchenplatz hätte verübt werden können. Dann werden Sie verstehen, meine Herren, daß es folglich nicht nötig war, die ganze Kompanie mit Maschinengewehren auf dem Kirchplatz zu haben, um dieses Verbrechen zu begehen. Ein paar Männer hätten genügt, unmenschliche Männer, Männer, die jeglichen Sinn für Menschlichkeit verloren hatten, Wölfe oder noch Schlimmere, wie vielleicht der SS-Mann PAKOWKI: Das war der Prototyp.

Und Sie wollten, dass LENZ einer dieser Männer war? Angesichts des Bildes, das ich Ihnen gerade von der Operation geschildert habe, wie sie sich meiner ehrlichen Überzeugung nach abgespielt haben könnte, sehe ich nicht, wie Sie ohne Kenntnis dieser Diskussionen auch nur den geringsten Glauben daran haben können, daß LENZ an diesen Ereignissen beteiligt war. Die Stellung von LENZ in der Einheit war merkwürdig. Man sagte Ihnen . und es steht in der Akte -, daß LENZ 1935, während seines Militärdienstes, es für das Beste hielt, sich erneut zur Armee zu melden. Da er kein Nazi war, auch nicht sehr enthusiastisch und schon gar nicht intelligent, gab er den Aufforderungen der Zeit nicht nach, die, mein Gott, wie in allen totalitären Staaten, deren Führer sich an eifrige Jugendliche wenden, aus Aufforderungen zum Eintritt in die SS bestanden. Nein, er meldete sich zur Luftwaffe. Er führte, wie Sie, Herr Staatsanwalt, sehr treffend sagten, eine undurchsichtige Karriere. Doch im Laufe der Jahre gelang es ihm, den Rang eines Unteroffiziers zu erlangen. Dies ist auch deshalb recht merkwürdig, weil er in seinem Lebenslauf angegeben hatte, Stabsunteroffizier zu sein. Er war Ordonnanz eines Obersten gewesen. Fest steht, daß er Lagerverwalter und Bekleidungsfeldwebel war. Eines Tages benötigte sein Chef Göring eine spezielle SS-Wache zur Bewachung der zahllosen Schätze, die er, Göring, geplündert hatte. Er schloß mit der SS-Führung ein Abkommen, wonach er ihm im Austausch für die Übergabe einiger erfahrener Soldaten zur Bewachung dieser Schätze 3.000 Mann überlassen würde. Auf diese Weise machte die Luftwaffe der SS ein großzügiges Geschenk von 3.000 Mann, darunter auch Unteroffiziere, und auf diese Weise erhielt die SS in Russland diese 3.000 Mann, die sie dringend benötigte, da ihre Reihen unter den Angriffen der Russen immer dünner wurden.

Meine Herren, Sie werden keinen einzigen überlebenden SS-Soldaten finden, der nicht immer noch über dieses Abenteuer lacht, denn das Geschenk, das Göring ihnen machte, ist ihnen wirklich in Erinnerung geblieben, so sehr, daß sie alle Ihnen Anekdoten über die Arbeit erzählen könnten, die diese Rekruten verrichten mußten. Also, hier ist LENZ. LENZ ist bei der Luftwaffe. Er ist der SS zugeteilt. Er ist an der russischen Front stationiert. Da man bei der SS nicht wie bei der Luftwaffe im Hinterland, auf einem Flugplatz, ist und Start- und Landebahnen reinigt oder vorbereitet, wird man manchmal von Granatsplittern getroffen, und das ist LENZ passiert. Er wurde, glaube ich, im Juli 1943 verwundet. Sehen Sie, seine Verletzungen scheinen ihn nicht wirklich beeinträchtigt zu haben, aber wenn Sie sich seine Akte ansehen, werden Sie feststellen, daß er sieben Monate mit der Genesung verbracht hat. Er versuchte - ich benutze diesen Ausdruck -, das Beste aus seinen Wunden zu machen, und als sie verheilt waren und er keinen Erholungsurlaub mehr nehmen konnte, kehrte er zur SS zurück, wo er - auch das steht in seiner Militärakte - darum bat, bei der Besatzung Frankreichs zu dienen, denn Frankreich - so glaubte er zumindest - war schließlich kein risikoreiches Operationsgebiet. Genauer gesagt, so erzählte er, kam er im Mai 1944 nach Barsac, und nach Mai 1944 waren seine kämpferischen Qualitäten so stark, daß man ihm eine Auftrag anvertraute, bei der er die Balten des 1. Bataillons der Division Das Reich in ihre Heimat begleiten sollte. Das bedeutet für LENZ: eine Zwangsversetzung in die SS, eine Verletzung, eine längere Rekonvaleszenz, die Rückkehr nach Frankreich im Mai 1944, dann ein neuer Aufbruch zu einem Einsatz in den baltischen Ländern, wo er für die Begleitung der Minderheiten der Division Das Reich zuständig war, dann die Rückkehr nach Frankreich, die Eingliederung in die dritte Kompanie des Bataillons des Regiments Der Führer.

Ich überlasse es Ihnen also, anzunehmen, daß dieser SS-Feldwebel, den man uns als Träger der deutschen Armee darstellen will, als Teil dieses Kaders von Unteroffizieren, in dem *[ohne den]* die deutsche Armee nicht existiert hätte, in dem *[ohne den]* die SS ihren Einfluß nicht hätte geltend machen und ihre Schlachten nicht hätte gewinnen können, militärischen Wert hatte. Ich frage Sie, meine Herren, wie Sie auch nur einen Augenblick lang annehmen können, daß dieser genesene Mann, der in der Armee letztlich nur eine Neigung zum Verstecken hatte, von Hauptmann KAHN - der ihn genau deshalb

haßte - ausgewählt worden sein könnte, um dieser Gruppe von Männern anzugehören, die mit dem Blutbad beauftragt waren. Ich frage Sie, meine Herren, und wenn diese Debatten Sie wirklich zu dieser Überzeugung gebracht haben, dann würde ich verstehen, daß Sie den Forderungen des Staatsanwalts folgen. Ich weiß nur nicht, ob diese Debatten eine Widerlegung meiner Aussage gebracht haben, denn als Sie diese Mitangeklagten verhört haben, haben sie Ihnen alle gesagt, daß LENZ in der Kompanie absolut nichts zählte. Das haben Ihnen alle gesagt, ob es nun PFEUFER, FRENZEL oder schließlich GRAFF war, GRAFF, der heute nicht mehr hier ist. Aber erinnern Sie sich, was er sagte. GRAFF sagte wörtlich folgendes: Alle haben sich über LENZ lustig gemacht, er zählte in der Kompanie absolut nichts. Und Sie, Herr Staatsanwalt, haben das implizit anerkannt, als Sie sagten, daß er in der Folge zum ersten Zug gehörte. Nun ja! In allen Armeen der Welt, in allen militärischen Formationen gibt es einige solcher Männer, über deren Fähigkeiten nichts weiter bekannt ist oder genauer gesagt, von denen man weiß, daß sie völlig nutzlos sind, die man nicht loswird und die dem Strom folgen. LENZ war im Aufbau der Kompanie einer dieser Männer. Und er weiß es, er, der von seinen Einheitsführern keine Vergünstigungen genießen konnte, da er nach seiner Rückkehr von dem Auftgrag, von dem ich Ihnen berichtet habe, um Wiedereingliederung in die Luftwaffe gebeten hatte. Selbstverständlich blieb dieser Antrag noch offen; Hauptmann Kahn hatte ihn lediglich an die Befehlskette weitergeleitet und wartete mit Sicherheit auf diese Versetzung. Daher ist es ein außerordentliches Unglück, daß er, meine Herren, in die Affäre Oradour verwickelt war, wenn man bedenkt, daß er vielleicht 15 Tage, drei Wochen oder einen Monat später, selbst wenn wir den Krieg nicht gewonnen hätten, wieder zur Luftwaffe versetzt worden wäre und somit aus der SS verschwunden wäre.

Aber was die Akte selbst betrifft: Als ich Sie, Herr Staatsanwalt, behaupten hörte, Sie wüßten, was die Unteroffiziere in Oradour taten, als Sie sagten: LENZ habe Verwundeten den Gnadenschuß gegeben, weil die Unteroffiziere mit einer solchen Aufgabe betraut waren, frage ich Sie aufrichtig, was Ihnen diese Aussage erlaubt. Sie haben absolut keine Beweise, Sie hatten nichts in der Akte, was Ihnen die Behauptung erlauben würde, daß LENZ mit einer solchen Aufgabe betraut war. Andererseits haben Sie eine absolut logische, präzise Erklärung seines Verhaltens, von der er nie abgewichen ist. Oh, ich weiß! Ich weiß, daß diese Erklärungen für Sie nur die Frucht einer systematischen Lüge sind, einer Lüge, die die Nazi-Gewohnheit auf die Spitze getrieben hat, wenn wir den Worten des von Ihnen zitierten Staatsanwalts JACKSON Glauben schenken. Das weiß ich. Warum sollten wir LENZ also nicht glauben? Wäre eine Vermutung der Lüge dann eine Vermutung der Schuld, sobald man ihm nicht einmal mehr beweisen kann, daß er lügt? Und wir wissen sehr wohl, daß die Angeklagten, wenn sie vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden, offensichtlich nicht die ganze Wahrheit sagen dürfen. Aber glauben Sie nicht, daß sie dabei im Recht gewesen wären, da sie anfangs als schuldig galten und es an ihnen lag, ihre Unschuld zu beweisen, als sie schließlich auf diesen Bänken Platz nahmen? Warum sollten sie sich in absolutes Schweigen flüchten und es der Staatsanwaltschaft überlassen, ihre Schuld zu beweisen? Das Militärgericht prüfte diese Frage und bejahte sie mit der Feststellung: *„Wir gehen davon aus, daß Angeklagte, die aufgrund eines Gesetzes angeklagt werden, das ihre Schuld vermutet, schweigen und ihre Unwissenheit beweisen dürfen …“* Sie würden also erwarten, daß die Lüge, die Sie LENZ unterstellen, ein Beweis seiner Schuld ist? Na denn! Meine Herren, ich sage nein und werde Ihnen anhand der Akte beweisen, daß LENZ Ihnen die Wahrheit gesagt hat. Denn letztendlich kommt es darauf an, welchen Platz er auf diesem tragischen Schachbrett einnahm. Wir wissen, daß Ihr Urteil nur von der Art und Intensität des Anomaliekoeffizienten bestimmt wird, der sich im Verhalten dieser Männer zeigen könnte. LENZ sagte: *„Ich durchquerte das Dorf. Ich gehörte zum ersten Zug. Ich war mit den Männern im Lastwagen. Der Lastwagen hielt an. Mir wurde gesagt, ich solle Wache stehen. Und ich stand Wache. Ich blieb dort etwa zwei bis zweieinviertel Stunden.“*

Zwei oder zweieinviertel Stunden! Nun ja! Wenn Sie die Aussagen einiger derjenigen betrachten, die während der Verhandlung auf diesen Bänken erschienen, werden Sie sehen, daß die Aussagen von LENZ durch den Angeklagten DAUL bestätigt werden, der selbst im ersten Lastwagen saß und Ihnen sagte: „*Wir fuhren in die Gegend um Bel-Air oder La Lande und blieben dort zwei Stunden, zweieinviertel Stunden…“* Als LENZ Ihnen sagte: *„Ich war für eine Verbindungsauftrag mit einer Abteilung des zweiten Zuges verantwortlich, der sich links vom Dorf befand. Unteroffizier MAURER kam, um mich abzulösen. Ich kehrte zur Hauptstraße zurück und sah niemanden sonst.“ „Ich sah niemanden sonst“*, weil die Gruppe des ersten Zuges, die sich auf seinem Lastwagen befand, die Gruppe PFEUFER, und FRENZEL, die Gruppe BAIER, von einem Melder zurückgerufen worden waren, um die Erschießungen in der Garage POUTARAUD durchzuführen. Dann sah LENZ niemanden sonst - es war 16:00 oder 16:15 Uhr - und er sagte Ihnen: *„Ich ging die Hauptstraße entlang und sah die Gruppe PFEUFER-FRENZEL in Feuerstellung“*, und er war Zeuge dieser Hinrichtung. Er sagte Ihnen: *„Ich habe nicht geschossen“*, und er bekräftigte dies. PFEUFER und FRENZEL bestätigten seine Aussagen; er war dort, neben ihnen. Er selbst befehligte dieses Erschießungskommando nicht, denn wenn Sie sich auf die Aussagen der Angeklagten zu diesem Teil der Operation beziehen, werden Sie erfahren, daß sie neben KAHN positioniert waren, der den allgemeinen Befehl zum Maschinengewehrfeuer geben sollte, daß hinter ihnen BARTH stand, und schließlich BAIER, FRENZEL, PFEUFER, die Ihnen sagten: *„Nachdem KAHN dieses Signal gegeben hatte, riefen BARTH und BAIER ‚Feuer‘.“* Sie sagten Ihnen nicht, daß Lenz „Feuer“ rief. „Feuer“ wurde von BAIER und BARTH befohlen. LENZ stand seitlich des Peletons, das hat er Ihnen ganz ehrlich gesagt. Er konnte nicht sehen, was in der Garage Poutaraud vor sich ging, er hat es einfach erst später gesehen. Und die Aussagen von LENZ stimmen, wie wir sehen werden, mit den Erklärungen der Männer des ersten Zuges überein. Ich behaupte, diese Erklärungen werden durch die Aussagen einiger französischer Angeklagter untermauert, deren Gründe für die Aussage, zu einem bestimmten Zug zu gehören, ich nicht näher untersuchen möchte. Ihre Aussage, nämlich daß sie wieder zum oberen Dorfrand hinaufgingen, haben Sie durch die Aussagen von Daul und Elsaesser bestätigt bekommen. Vielleicht ist Ihnen in diesem Zusammenhang sogar aufgefallen, daß die Angeklagten zu einem bestimmten Zeitpunkt sehr froh waren, Teil des Zuges gewesen zu sein, denn um 16:00 oder 16:30 Uhr war es offensichtlich, daß man sich, wenn man sich am oberen Dorfrand befand, nicht im Zentrum desselben Dorfes, in der Nähe der Kirche, befinden konnte. Aber die Aussagen von LENZ werden durch die Aussagen von DAUL, ELSAESSER, FRENZEL und PFEUFER bestätigt, als er Ih-nen sagte: *„Mit dem ersten Zug, der ersten Gruppe, ging ich bis zum oberen Ende des Dorfes hinauf, ich sah, wie die Gebäude in Brand gerieten, ich sah, wie das obere Ende des Dorfes in Flammen aufging.“*Nun gut! Zu diesem Zeitpunkt, meine Herren, konnte LENZ nicht auf dem Kirchplatz gewesen sein, denn ich habe behaup-tet, die Aussagen, wonach die gesamte Kompanie nach dem Maschinengewehrfeuer und den Schießereien auf den Kirchplatz zurückgekehrt sei,

entsprächen nicht der Wahrheit. Wenn man die Zeit der Operation einschätzt, wenn man weiß, daß manr um 14 Uhr in Oradour ankam, patrouillierte, zwei bis zweieinhalb Stunden Wache stand, einer Hinrichtung beiwohnte, zum oberen Ende des Dorfes zurückkehrte und die Route auf der Karte zurückverfolgt, wird man sehen, daß man um 16:30 oder 16:45 Uhr nicht auf dem Kirchplatz gewesen sein kann, und daß sich dort nur die Männer der Abteilungen befanden, die ursprünglich mit dieser Spezialgruppe, die das Blutbad in der Kirche anrichten sollte, in diesem Abschnitt befanden.

Meine Herren, ich sehe nicht, wie die Aussagen von LENZ Aussagen durch die Akten entkräftet werden, und ich sehe auch nicht, wie dieses Verfahren Ihnen bewiesen hat, daß er nicht die Wahrheit gesagt hat. Die Stellung von LENZ sei unwahrscheinlich, sagten Sie, Herr Staatsanwalt. Sie lasse sich militärisch erklären. Die Stellung von LENZ in Oradour, der Tourist, der allein unterwegs war, der sogar dort auf einem Baum saß, um den Brand zu beobachten, ist unwahrscheinlich, aber sie läßt sich erklären! LENZ sagte Ihnen: *„Ich ging dann zurück zur Gruppe BAIER, die nicht auf dem Kirchplatz war."* BAIER war dort. GRAFF sagte Ihnen: „Ich traf BAIER, der zu mir sagte: *‚Wir haben keine Zeit zu verlieren ... Komm' mit zum Kirchplatz."*, aber GRAFF konnte Ihnen nicht sagen, ob die Gruppe von ein paar Männern, mit denen BAIER unterwegs war, tatsächlich aus seiner Gruppe bestand. Es gibt sogar eine Aussage in der Akte, in der er, GRAFF, behauptet, BAIER in der Nähe eines Lastwagens mit Männern getroffen zu haben, die sich in diesem Lastwagen befanden. Nun! LENZ, der der ersten Gruppe des 1. Zuges folgte, landete mit diesen Männern am Ende auf dem Kirchplatz. Nachdem das Blutbad vollendet war, erzählte er Ihnen: *„Ich sah Hauptmann KAHN…"*, der ihn, vielleicht dadurch beschwichtigt, gerade wegen seiner fehlenden Rolle und seiner Kleidung tadelte. LENZ erzählte Ihnen: *„Ich trug einen Schal über meiner Tarnjacke und meine Uhrkette über dem Gürtel der Tarnjacke. Da ragte ein Gummiband heraus…"*

Ich sage eigentlich: Wenn Lenz Ihnen das acht Jahre nach den Ereignissen erzählt, dann deshalb, weil es wahr ist. Wenn ein Angeklagter über eine solche Tatsache verfügt, hat er sie nicht erfunden. Ich glaube nicht, daß er intelligent genug war, sich eine solche Erklärung für seine Auseinandersetzung mit Kahn am Ende der Hauptstraße auszudenken. Was erwarten Sie also von ihm damals? Aber er hat es Ihnen gesagt! *„Ich habe versucht, Kahn zu entkommen, bin weggeschlichen und die ganze Straße entlanggegangen. Ich bin links in einen Weg abgebogen und habe Unteroffizier Krill gesehen."* Ich habe darauf geachtet, daß die Angeklagten des dritten Zuges Unteroffizier Krills Position bestätigten: Er befand sich unterhalb der Kirche, ungefähr auf Höhe des alten Dorfplatzes. Er sah Krill, und Krill, der mit seinem Zug dort sicherte, sagte zu ihm: *„Es ist schrecklich! Sie haben gerade die Frauen und Kinder in der Kirche getötet."* Und Lenz erzählte Ihnen dann: *„Ich ging los, ich ging die Straße entlang zur Glane-Brücke"*, wo Graff, der später ebenfalls hinkam, bestätigte, ihn gesehen zu haben. Auf dem Rückweg zu den Lastwagen traf er Leutnant BARTH und wurde gebeten, aus Angst vor einem Angriff der Maquisards auf einem Baum Wache zu halten - stets ein Anliegen der Anführer, den militärischen Charakter der Operation zu wahren. Ich verstand die Besorgnis des Tribunals, als sie, nachdem Lenz seine Position auf diesem Baum erklärt hatte, nicht weit entfernt, aber dennoch einige hundert Meter entfernt, Leichen entdeckten. Ich verstehe, sagte ich, die Besorgnis des Gerichts, das wissen wollte, ob LENZ damals nicht schon einmal gesehen worden war, um zu sehen, daß diese Hypothese zunächst auf zwei physikalische Unmöglichkeiten stößt: Er schielt, und ich sehe keinen Scharfschützen schielen, und mit einer Maschinenpistole. Denn die Scharfschützen hatten ein Gewehr mit einem speziellen Zielfernrohr. Ich weiß nicht, ob eine Maschinenpistole aus 300, 400 Metern Entfernung hätte schießen können, um die Menschen in der Nähe des Bauernhofs MASSET zu töten. Nein, LENZ blieb dort und wartete darauf, daß jemand kam und ihn abholte, wartete darauf, zum Lastwagen zurückzukehren.

Ich frage Sie also: Was ist denn an diesen Erklärungen so unwahrscheinlich? Was könnte Ihnen unwahrscheinlich erscheinen? Eine gewisse Erfahrung - das müssen Sie mir eingestehen - erlaubt es mir, Ihnen zu sagen, daß der Fall von LENZ kein Einzelfall ist. Ich kenne Männer, selbst mit höheren Dienstgraden, die es immer verstanden, sich aus Sicherheitsgründen jeder kompromittierenden Beteiligung zu entziehen. Und Sie werden mir dann einräumen, daß LENZ dazu umso besser in der Lage war, weil er militärisch ein alter Hase ist. Vergessen wir jedoch nicht, daß er seit 1935 Soldat war und daß er seit 1935, nachdem er seine Dienstgrade und sogar einige seiner Auszeichnungen ohne eigenes Zutun erlangt hatte, Mittel und Wege findet, um nicht aufzufallen. Ich frage Sie, meine Herren, in aller Gewissenhaftigkeit, was an seiner Position so unglaubwürdig ist. Wenn sie ihn mit diesen Aussagen schuldig sprechen wollen, und sei es nur, indem sie ihn einen Komplizen nennen, bin ich jedenfalls berechtigt, Ihnen die folgenden drei Fragen zu stellen: LENZ, wie können Sie ihn als Komplizen betrachten? Zunächst einmal, von wem, dann von was? Und schließlich, wie? Weil wir uns, wie wir erkannt haben, auf dem Boden des Allgemeinen Rechts befinden, und es Sache der Staatsanwaltschaft ist, Beweise für Tatsachen zu erbringen, die gegen LENZ vorgebracht werden könnten. Wir hatten diese Beweise von Anfang an nicht. Um sie in diesem Verfahren zu erlangen, mußte das Gesetz vom 15. September 1948 herangezogen werden, das ihn a priori schuldig sprach. Dieses Gesetz existiert nicht mehr, und deshalb haben wir zu diesem Punkt Rechtsbehelfe eingereicht, und dieses Rechtsargument wird hier durch die Tatsache bekräftigt, daß wir feststellten: Rechtlich gesehen hat die Untersuchung nichts gegen Lenz ergeben; Sie haben ihn nur vor sich gesehen, weil er als schuldig galt, und ich habe Ihnen gerade gezeigt, daß dies nicht der Fall war. Unter diesen Umständen, meine Herren, kann ich nicht verstehen, warum der Staatsanwalt angesichts der Knappheit dieser Akte und trotz dieser Knappheit die Todesstrafe für Lenz gefordert hat. Ich muß mich nicht für Lenz einsetzen, so wie er ist. Sie erinnern sich noch an den Vorfall, als Sie ihn weinen sahen. Sie erinnern sich sicherlich daran, daß der Präsident damals erfreut feststellte, daß hinter einem SS-Mann ein Mensch stand. Ich werde mich nicht für den Mann einsetzen: Das hat hiermit nichts zu tun. Wir wissen, daß er kein Gewohnheitsverbrecher ist, wir wissen mit Sicherheit, daß er irgendwo in Deutschland eine Frau und eine Tochter hat ... Was hat das hier zu suchen? Absolut nichts.

Ich werde die Bescheinigungen des Bürgermeisters nicht erwähnen und sie auch nicht aus meiner Akte nehmen. Ich bin sicher, daß Bürgermeister, selbst in Deutschland, selbst für ihre Wähler keine Schwachsinnszeugnisse ausstellen. Ich sage Ihnen schlicht folgendes: Sie haben eine Akte, Sie haben Erklärungen von ihm, Aussagen seiner Mitangeklagten, Sie haben Zeugenaussagen. Wenn Sie die Beweise aus diesem gesamten Verfahren haben und Sie den Beweise für eine bestimmte Tat, die Lenz zugeschrieben werden könnte, antreten können, daß er zum Komplizen gemacht wird, der dann mit den gleichen Strafen wie der Haupttäter bestraft würde, dann verstehe ich Ihre Forderungen, Herr Staatsanwalt. Nur möchte ich Sie daran erinnern, daß ich hier in einer Zeitung gelesen habe, daß der Vorsitzende beim Empfang einer Delegation von Familien aus Oradour sagte, um diese gequälten Gemüter zu beruhigen: *„Die französische Justiz wird mit all ihren Traditio-*

nen und nach dem Grad der Schuld jedes Einzelnen zu urteilen wissen." Meine Herren, diese Worte haben mich beeindruckt. Sie haben absolut keinen Beweis dafür, daß Lenz schuldig ist. Wenn Sie ihn nach seinem Schuldgrad beurteilen müssen, können Sie ihn nur freisprechen. Wenn Sie - und das tue ich gern - nach den Traditionen der französischen Justiz urteilen, sage ich Ihnen nur: Von der Gerechtigkeit kann man nicht abweichen! …

Plädoyer Maître GOUDART

Herr Vorsitzender, meine Herren, ich verteidige hier den deutschen Angeklagten PFEUFER. Der Mann, über den Sie nun urteilen, ist heute 26 Jahre alt. Am 10. Juni 1944 war er genau 18 Jahre und einen Tag alt. Wie es der Zufall will, ist sein Rechtsstatus, mit einer Differenz von 24 Stunden, zumindest theoretisch der eines Erwachsenen nach dem Strafrecht. Bei anderen Angeklagten, insbesondere bei FRENZEL, und auch nicht bei anderen französischen Angeklagten, werden Ihnen die gesetzlich vorgesehenen Fragen zu Minderjährigen gestellt. Wenn Sie diese Fragen zu PFEUFER nicht stellen können, kann ich nicht glauben, daß Sie seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als die eines Erwachsenen einstufen können, nur weil er 24 Stunden älter ist als das schicksalshafte Datum. Dies bringt mich zu einer allgemeinen Überlegung, die in diesem Verfahren zweifellos niemandem entgangen ist, insbesondere nicht Ihnen, meine Herren. Denn obwohl heute viele Männer vor Ihnen stehen - und PFEUFER ist einer von ihnen -, waren sie am Tag der Tragödie noch Jugendliche, Jugendliche, die von Kriminellen für kriminelle Zwecke mißbraucht wurden. PFEUFERs Geschichte ist einfach. Er wurde am 9. Juni 1926 in I..., einem kleinen Dorf in Thüringen, in einer einfachen Arbeiterfamilie geboren. Sein Vater, im Krieg von 1914 bis 1918 schwer behindert, arbeitete dort noch immer als Glasmacher. Er besuchte die örtliche Schule bis zu seinem 14. Lebensjahr, doch da er zu Hause nicht über genügend finanzielle Mittel verfügte, um seine Ausbildung fortzusetzen, begann er sofort eine Lehre bei der Firma K... Im Frühjahr 1943 wurde sein Jahrgang, der Jahrgang 1926, nach einer Musterung, die auch für die Armee, den Arbeitsdienst galt, eingezogen. Er wurde daher gezwungen, verschiedene Aufgaben zu übernehmen und drei Monate lang eine paramilitärische Ausbildung zu absolvieren...

Nach dreimonatigem Dienst kehrte er im November 1943 auf seine Stelle als Verkäufer bei K…. zurück. Doch einen Monat später erhielt er einen Einberufungsbescheid, der ihn aufforderte, sich am 8. Januar 1944 bei der Fahrschule im niederländischen Appeldoorn zu melden. Daraufhin versuchte der Direktor des Handelshauses, bei dem er beschäftigt war, einen Aufschub seiner Einberufung durch eine Sonderzuweisung in seine Fabrik zu erreichen. PFEUFER erhielt einen neuen Bescheid, der ihn aufforderte, sich diesmal unverzüglich beim 2. Ausbildungsbataillon des SS-Regiments Deutschland in Prag zu melden. Es war nichts mehr zu machen, denn im Januar 1944 brauchte Hitler dringend Männer. Die Richtigkeit der von mir berichteten Tatsachen, meine Herren, wird durch Bescheinigungen in meiner Akte belegt, die ich Ihnen in Kürze vorlegen werde. Diese Bescheinigungen stammen von seinem Arbeitgeber, Herrn K…, und schließlich von zwei aufeinanderfolgenden Bürgermeistern seines Dorfes. Diese Dokumente belegen, daß PFEUFER sich nicht freiwillig zum Dienst in der ihm zugeteilten Truppengattung meldete, sondern mit Hilfe seines Arbeitgebers den Termin für diese Versetzung so lange wie möglich hinauszögerte. Wie wir wissen, waren Freiwillige im Januar 1944 selten, da fünf Monate vor der Landung die Totenglocke des Nationalsozialistischen Reichs bereits geläutet hatte. PFEUFER wurde daher der 5. Kompanie dieses Regiments Deutschland zugeteilt und begann mit der militärischen Ausbildung. Im März 1944 wurde sein Bataillon nach Frankreich verlegt, um das neue Personal der Division Das Reich auszubilden, die in den Kämpfen in Russland eingesetzt wurde. Wie wir wissen, wurde er in Langon der 3. Kompanie des 1. Bataillons des Regiments Der Führer zugeteilt. Die Ausbildung wurde in Souge, Barsac und schließlich in Valence d'Agen fortgesetzt. Dann, am 6. Juni 1944, traf plötzlich die verheerende Nachricht ein: die Landung der Alliierten. Dieses seit Jahren erwartete Ereignis weckte große Hoffnung in den Herzen aller Franzosen. Der Feind versuchte hastig, alle verfügbaren Truppen auf dieses Nervenzentrum zu konzentrieren, zu dem die Normandie für ihn geworden war. Es war auch der Zeitpunkt für die Massenmobilisierung aller Widerstandskräfte. Die Mission war einfach und grandios: die Ankunft feindlicher Verstärkungen mit allen Mitteln zu verzögern. In wenigen Tagen, wenigen Wochen würden glorreiche Seiten in der Geschichte Frankreichs geschrieben werden. Ein gnadenloser Kampf würde im ganzen Land ausbrechen: Man konnte dann von einem wahren nationalen Aufstand sprechen. Später würde ein alliiertes Staatsoberhaupt die Aktivitäten des französischen Widerstands würdigen und sie als entscheidend für den Erfolg der Landung betrachten.

Doch zurück zu PFEUFER. Am nächsten Tag, dem 7. Juni 1944, erhielt seine Einheit den Befehl, in die Normandie zu marschieren. PFEUFER war als Maschinengewehrschütze eingesetzt worden und erhielt eine Waffe, das Maschinengewehr bzw. leichte Maschinengewehr Modell 42, das uns im Laufe dieser Gespräche gezeigt wurde. Wie Sie wissen, traf seine Einheit am Abend des 9. Juni 1944 in Saint-Junien ein. In der Nacht vom 9. auf den 10. Juni 1944 hielt PFEUFER im Quartier Wache: Es war sein 18. Geburtstag. Am folgenden Tag, dem 10. Juni 1944, einem tragischen Tag, wurde gegen Mittag Alarm geschlagen. Die Männer wurden alarmiert und auf Lastwagen verladen, und dann überschlugen sich die Ereignisse. PFEUFER, der zur ersten Gruppe des 1. Zuges gehörte, bestieg einen Lastwagen, der ihn zu einem ihm noch unbekannten Ziel brachte. Mit ihm waren seine unmittelbaren Vorgesetzten: sein Gruppenführer, Feldwebel Baier, und sein Zugführer, Leutnant Barth. Vor ihnen fuhren mindestens zwei Kettenfahrzeuge. In einem dieser Wagen saß Diekmann, der Kommandeur des 1. Bataillons, in einem Lastwagen Kahn, der Hauptmann. Man fährt durch ein Dorf: Es war Oradour. Die Lastwagen hielten an, die Männer des 1. Zuges stiegen aus und gingen im Gänsemarsch die Hauptstraße hinauf. Als sie das Dorf verließen, wurden sie auf einem Feld rechts postiert, und in diesem Moment erhielt Pfeufer den ersten Befehl, den er an diesem tragischen Tag erhalten hatte: Niemand durfte das Dorf verlassen, niemand durfte es betreten. Diese Patrouille würde etwa zwei Stunden dauern. Pfeufer persönlich brauchte nicht einzugreifen. Dann kam ein Melder, an den er sich erinnerte, namens Gefreiter WOLDMANN, um Leutnant BARTH einen Befehl zu überbringen, der wiederum Feldwebel BAIER rief, der bei PFEUFER war. Es wurde der Befehl gegeben, zur Straße zurückzukehren und in Richtung Dorf zu gehen. Hauptmann KAHN kam der Gruppe entgegen und tadelte den Gruppenführer, da dieser nicht schnell genug herankam. Die Gruppe wurde dann vor die Garage gebracht, die, wie wir heute wissen, die Garage DESOURTEAUX ist. *[Irrtum des Anwalts, es war die Garage Poutaraud.]* PFEUFER sah im Hintergrund etwa fünfzehn Männer. KAHN entschied kurz über ihr Schicksal: Es seien, so sagte er, Partisanen, die auf sein Zeichen hin hingerichtet werden sollten. Er ließ die Männer in Schußposition stellen, gab sein erschütterndes Zeichen. Das Peleton eröffnete das Feuer, und die Männer brachen zusammen. KAHN selbst und ein Unteroffizier BAIER betraten den Raum und den Verwundeten den Gnadenschuß. Anschließend erhielt die Gruppe einen

weiteren Befehl von Kahn, zum westlichen Dorfausgang vorzurücken und Häuser in Brand zu setzen. Dieser Befehl wurde ausgeführt. PFEUFER hat jedoch stets behauptet, er sei nicht persönlich an diesen Bränden beteiligt gewesen. Ist das hinzunehmen? Er gab einen einfachen, materiellen Grund für seine Nichtbeteiligung an: Er sei bewaffnet und trage ein leichtes Maschinengewehr sowie einen Teil der Munition, die zum Bestücken des Maschinengewehrs verwendet wurde. Dies ist der Grund, den er für seine tatsächliche Nichtbeteiligung an den Bränden angab. Er ist plausibel und erscheint mir aus militärischer Sicht plausibel. Ich glaube jedoch, daß er aus einem einfachen, eher formalen Grund akzeptiert werden muß. 1946 beschrieb PFEUFER in England seine Beteiligung an der Tragödie von Oradour sehr präzise. Er gab damals zu, Männer erschossen zu haben; warum sollte er nicht auch zugeben, Häuser in Brand gesteckt zu haben?

Ich argumentiere hier sicherlich nicht mit der Unteilbarkeit des Geständnisses, wie es im Zivilrecht heißt, sondern behaupte logischerweise, daß dieser Angeklagte keinen Grund hatte, seine Beteiligung an der Brandstiftung zu verheimlichen, nachdem er seine Teilnahme an einem Erschießungskommando zugegeben hatte. Der Staatsanwalt widerspricht diesem Argument nicht mit Vermutungen, die mir stichhaltiger erscheinen. PFEUFER wird also Zeuge des Brandes der Gebäude. Anschließend geht er mit seiner Gruppe die Hauptstraße entlang, die bereits von allen Seiten brennt. Er kommt erneut an der Garage POUTARAUD vorbei und sieht, daß das Gebäude sowie mehrere andere Häuser bereits in Flammen stehen und daß auch andere Gruppen damit beschäftigt sind, andere Häuser in Brand zu setzen. Er sieht Feldwebel TÖPFER, der zum 2. Zug gehört, von dem wir - wie das Verfahren ergeben hat - wissen, daß er im Dorfzentrum aktiv war. PFEUFER hat seit 1946 stets erklärt, er und sein Gruppenführer BAIER seien sofort zur Straße nach Les Bordes zurückgekehrt und hätten sich links zu den geparkten Fahrzeugen gewandt. Dort blieb PFEUFER in der Nähe dieser Fahrzeuge, bis Unteroffizier BAIER und der Rest der Kompanie nach Erledigung der unrühmlichen Aufgabe und ihrer Rückkehr nach Nieul zurückkehrten. Meine Herren, ist diese These wahr? Beschränkt sich PFEUFERs Beteiligung an der Tragödie von Oradour auf seine Aussagen bereits im November 1946? Der Staatsanwalt bezweifelt dies und hält PFEUFERs Aufrichtigkeit zwar für fragwürdig, hält sie aber für unvollständig. Meine Herren, wenn Sie gestatten, werden wir uns kurz mit PFEUFERs Aussagen befassen. Während dieser Verhandlung haben Sie, Herr Vorsitzender, mehrfach darauf hingewiesen, daß es in diesem Fall Angeklagte gab, die aufrichtig waren und von Anfang an, seit Beginn ihrer Vernehmung, ihre tatsächliche Beteiligung an dieser Tragödie zugegeben hatten. Sie waren so freundlich, - durchaus berechtigt - hinzuzufügen, daß sie nicht für andere bezahlen sollten. Auch hier hat PFEUFER von Anfang an, 1946, einen sehr umfassenden Bericht über seine Beteiligung an der Tragödie von Oradour vorgelegt und seine Aussagen seitdem nie geändert. Er gab einen sehr einfachen Bericht ab, er gab an, was er getan hatte, und ich glaube, daß sein Bericht objektiv als aufrichtig angesehen werden kann. Er war aufrichtig. Er reagierte sogar während dieser Verhandlung im bewegendsten Moment von Herzen, was meiner Meinung nach ebenfalls ein hohes Maß an Aufrichtigkeit offenbarte. Aber diese Argumente, meine Herren, berühren eher die Psychologie als die Argumentation. Ich glaube, auch anhand der Akte einige Belege dafür vorlegen zu können, daß PFEUFER in seinen ersten Aussagen in Oradour stets darauf hingewiesen hat, daß er nur die angegebene Rolle gespielt hat.

Sie, meine Herren, wurden veranlaßt, die Ermittlungen in diesem Fall in dieser Anhörung vollständig zu überprüfen. Die nützlichste Methode, die Sie hierfür angewandt haben, scheint die Methode zu sein, die Sie selbst, Herr Vorsitzender, die Methode der Gruppierungen genannt haben. Indem Sie die Übereinstimmung zwischen den Aussagen der Angeklagten selbst oder zwischen den Aussagen von Angeklagten und Zeugen erkannten, konnten Sie so die Position von Gruppen oder Einzelpersonen mit Sicherheit feststellen. Nun trifft es sich, daß es unter den französischen Angeklagten einige gibt, deren Aussagen ebenfalls als aufrichtig anerkannt wurden. Da ist einer, GRAFF, der ebenfalls seine Beteiligung an der Tragödie von Oradour zugab, nicht leugnete, geschossen zu haben, und die Umstände darlegte, unter denen dies geschah. GRAFF lieferte uns eine Aussage, die es uns meiner Meinung nach ermöglicht, mittels Gruppierungen die Aufrichtigkeit von PFEUFERs Aussagen zu überprüfen. GRAFF erzählte uns, daß er, nachdem er mit einem Deutschen und einem Russen nordöstlich des Dorfes patrouilliert hatte, allein auf der Straße nach Les Bordes ins Dorfzentrum zurückgekehrt sei. Dort traf GRAFF - so erzählte er uns - Unteroffizier Baier, den Gruppenführer von PFEUFER. Ich kann daher behaupten, daß, wenn Baier ebenfalls die Straße nach Les Bordes herababkam, dies wahrscheinlich daran lag, daß er sie hinaufgegangen war, und wenn ja, dann mit seiner Gruppe: PFEUFERs Aussage ist daher korrekt. PFEUFER hat uns jedoch stets mitgeteilt, daß er nicht ins Dorfzentrum zurückgekehrt sei. Deshalb habe ich Sie, Herr Vorsitzender, während der öffentlichen Belehrung in dieser Anhörung, bevor die Debatten geschlossen wurden, gebeten, GRAFF die Frage zu stellen: Hat er PFEUFER unter den Männern erkannt, die BAIER von der Straße nach LES BORDES ins Dorfzentrum begleiteten, oder, falls er es heute nicht mehr sagen kann, ob ihm ein Soldat mit einem leichten Maschinengewehr aufgefallen ist? GRAFF blieb kategorisch: Er sagte, daß kein Soldat mit einem leichten Maschinengewehr neben BAIER die Straße nach LES BORDES herunterkam. Daher glaube ich, meine Herren, daß ich hier keine Beweise vorlegen kann, während es Sache des Staatsanwalts wäre, nachzuweisen, daß PFEUFERs Beteiligung an der Tragödie von Oradour über das hinausgeht, was PFEUFER bereits im November 1946 angegeben hatte. Ich denke, der Vergleich dieser beiden Aussagen zeigt deutlich, daß PFEUFER uns von Anfang an von einer tatsächlichen Beteiligung berichtete. Darüberhinaus, meine Herren, ist dieser Sachverhalt geklärt und steht im Einklang mit einem weiteren Element, das sich eindeutig aus der Akte ergibt. Oradour ist, wie wir wissen, ein vorsätzliches Verbrechen, vorsätzlich in Saint-Junien, wie uns der Regierungskommissar in Erinnerung rief, vorsätzlich auch vor dem Einmarsch in die Stadt, als die Offiziere die Unteroffiziere, denen sie vertrauten, versammelten, um ihnen einen Auftrag zu erteilen, der über den der einfachen Soldaten hinausging. Und weil sie einen ergänzenden Auftrag hatten, kehrte BAIER die Straße nach Les Bordes zurück, nachdem er dort diejenigen seiner Männer zurückgelassen hatte, die ihm nicht mehr von Nutzen waren, insbesondere diejenigen, die mit einem Maschinengewehr oder einem leichten Maschinengewehr bewaffnet waren. Denn für den Rest dieser unwürdigen Aufgabe wurden leichte Maschinengewehre nicht mehr benötigt. Deshalb enthüllte PFEUFER Ihnen die Wahrheit, als er sagte: *„Ich habe in Oradour geschossen, ich habe in eine Scheune geschossen, die sich als die Garage von POUTARAUD herausstellte, aber ich habe nicht meht getan. In diesem Drama beschränkte sich meine Beteiligung darauf.“* Alles deutet darauf hin, daß PFEUFER in Oradour keine weiteren Aktivitäten ausübte. Objektiv betrachtet scheint mir gegen PFEUFERs Geständnis nichts einzuwenden. So liegen die Fakten. Was wird ihm nun vorgeworfen?

Wenn ich die Fragen, meine Herren, die Sie zu beantworten haben, richtig verstehe, ist diese Anklage schrecklich. Erstens wird PFEUFER der Teilnahme an der Erschießung in der Garage POUTARAUD beschuldigt. Zweitens muß er sich wegen

Mittäterschaft und Beihilfe gemäß den Nebenfragen verantworten, die Ihnen gemäß Artikel 59 ff. des Strafgesetzbuches vorgelegt werden. Drittens muß sich PFEUFER wegen krimineller Vereinigung gemäß Artikel 265 des Strafgesetzbuches und der Verordnung vom 28. August 1944 verantworten. PFEUFER war an der Hinrichtung in der Garage POUTARAUD beteiligt; das hat er gesagt, von Anfang an, seit seiner ersten Anhörung, zu einem Zeitpunkt, als ihn nichts und niemand hätte identifizieren können. Seitdem hat er diese Beteiligung nie bestritten, aber es ist auch unbestreitbar, daß nicht er den tragischen Tod der unglücklichen Männer beabsichtigte, die unter den Kugeln fielen: Er führte lediglich einen Befehl aus, einen verbrecherischen Befehl, der ihm an Ort und Stelle gleichzeitig von drei Vorgesetzten erteilt wurde: Hauptmann Kahn, wenige Meter hinter ihm, Leutnant Barth und Unteroffizier Baier. Daher, meine Herren, ist die Frage, die Sie als Richter vor das grundlegende Problem dieses Verfahrens stellen, eindeutig das Problem der Auswirkungen des Befehls des Vorgesetzten auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Untergebenen. Dies verleiht der Debatte ihre Bedeutung und Ernsthaftigkeit im Hinblick auf die Angeklagten, sowohl rechtlich als auch menschlich, denn es ist eine Tatsache, die hier in aller intellektuellen Redlichkeit verkündet werden kann: Die wahren Verantwortlichen für das Massaker von Oradour sitzen nicht vor diesen Gerichten. Es war nicht PFEUFER, der das Regiment Der Führer in eine verbrecherische Einheit verwandelte, sondern General LAMMERDING. Nicht PFEUFER wollte die Männer in der Garage POUTARAUD töten, sondern Hauptmann KAHN und Major DIEKMANN. PFEUFER erhielt daher einen Befehl. In unserem Strafrecht ist diese Situation seit der jahrhundertealten Entstehung unseres Gesetzesbuches vorgesehen: Artikel 327 besagt, daß weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vorliegt, wenn die Tötung, Körperverletzung oder Körperverletzung gesetzlich angeordnet und von einer legitimen Autorität befohlen wurde; dies galt stets als Rechtfertigungsgrund, der es einem Untergebenen ermöglichte, für das Verbrechen Straffreiheit zu erlangen.[11)] Die für deutsche Angeklagte geltende Verordnung vom 28. August 1944 milderte diese Grundsätze jedoch ab. Gestern haben wir Ihnen die Unterschiede erläutert, die aus rechtlicher Sicht hinsichtlich der Behandlung deutscher und französischer Angeklagter bestehen. Erstere können sich lediglich auf Artikel 3 der Kriegsverbrechensverordnung berufen, das heißt, sie können in der ergangenen Anordnung lediglich einen einfachen mildernden Umstand oder einen entlastenden Grund finden.

Im übrigen, meine Herren, ist mir diese unterschiedliche Behandlung wenig wichtig, da ich in dieser Hinsicht absolutes Vertrauen haben möchte. Ich weiß genau, daß es nicht eine Frage der Nationalität ist, die in Ihrer Justiz abwägen wird, und auch, weil ich glaube und weiterhin glaube, daß das Problem außerhalb jeglicher rechtlicher Erwägungen, einfach auf der Grundlage von Logik und gesundem Menschenverstand, gestellt werden kann. Ein Befehl wurde erteilt und ausgeführt, aber dieser Befehl ist kriminell. Wie hoch ist daher die strafrechtliche Verantwortung des Vollstreckers dieses Verbrechens? Alle nationalen oder internationalen Tribunale, die für die Entscheidung über Kriegsverbrechen zuständig sind, haben dieses Problem aufgeworfen, das einen besonders akuten Aspekt annimmt, wenn es sich gerade um Kriegsverbrechen handelt und aufgrund der Disziplin, die in allen Armeen unweigerlich herrschen muß. Die französischen Gerichte zumindest haben nie anerkannt, daß ein Befehl zur Begehung eines Verbrechens ipso facto und weil es sich um einen Befehl handelt, einen Rechtfertigungsakt darstellen kann, und in diesem Punkt stimme ich dem Staatsanwalt voll und ganz zu. Unsere Gerichte, stets geleitet von dem grundlegenden Anliegen, die individuelle, persönliche und subjektive Verantwortung der Schuldigen zu ermitteln, haben sich das Recht vorbehalten, die Auswirkungen des Befehls und nicht das Verhalten des Untergebenen zu beurteilen. Das ist Logik, es ist Fairness, es ist Gerechtigkeit, und das wahre Kriterium, das die Rechtsprechung, insbesondere die des Internationalen Tribunals in Nürnberg, festgelegt hat, liegt in der Möglichkeit und Verweigerung der Ausführung. Aber kehren wir zu PFEUFER zurück und wenden dieses Kriterium an. Ein 18-jähriger Gefreiter erhält einen Tag nach fünfmonatiger Dienstzeit den Ihnen bekannten Befehl. Nehmen wir für einen Moment an, daß es ihm zum Zeitpunkt des Befehlsempfangs unmöglich war, daß er die nötige Zeit, die intellektuellen und moralischen Möglichkeiten hatte, über die Folgen dieses Befehls nachzudenken. Er ist ein deutscher Soldat, sogar ein Angehöriger der Waffen-SS, obwohl er fünf Monate zuvor versucht hatte, ihm mit Hilfe seines Arbeitgebers zu entgehen. Ist es zunächst einmal unrechtmäßig, daß er - als die Hinrichtung, an der er teilnahm, die erste war, die allen anderen vorausgehen sollte, als er sich der ganzen Ehre *[im Protokoll „honneur"!]* dieses tragischen Tages noch nicht bewußt war - glauben konnte? Ist es unrechtmäßig zu glauben, daß diese Hinrichtung im Rahmen der Notwendigkeiten des totalen Krieges seines Landes lag, als Kahn gerade - zweifellos fälschlich, aber mit all seiner Autorität als Anführer - erklärt hatte, es handele sich um die Hinrichtung von Partisanen oder Männern, die den Widerstand unterstützt hatten? Nehmen wir auch an, PFEUFER hätte über die Folgen einer Verweigerung der Hinrichtung nachdenken können. Wir wissen, wie die Disziplin in der Waffen-SS aussah. Die französischen Angeklagten sprachen mit uns, Zeugen kamen hierher, um uns von absolut erstaunlichen Tatsachen zu berichten: Hinrichtungen von Menschen, die allein durch Gedanken oder Worte ihre Untreue gegenüber dem Führer beweisen konnten. Ich glaube, Ihnen ist gestern durch die Lektüre dieses Aufrufs des Gruppenführers der SS anläßlich eines Zusammenkunft eines der folgenden Dinge aufgefallen: Wenn ein Mensch dem Führer auch nur in Gedanken untreu wird, muß er diese Erde verlassen!

Ich persönlich glaube, daß PFEUFER all diese Reden, all diese Regeln und all die Rundschreiben nicht kannte. Er war einfach seit fünf Monaten Soldat, aber was er seit fünf Monaten genau wußte, war, daß er sich in einem höllischen eisernen Schraubstock befand, aus dem er sich nicht mehr befreien konnte. Was er auch wußte, war, daß Gehorsamsverweigerung unmittelbar zur Hinrichtung führte. Was er wußte, war, daß Hauptmann KAHN das Recht hatte, PFEUFER zu töten. Welcher Vorgesetzte hatte das Recht, seine Waffen gegen einen Untergebenen im Zustand der Rebellion einzusetzen? Wir wissen genug über KAHN, um zu glauben, daß er dazu in der Lage gewesen wäre! Dies, meine Herren, sind einige der Überlegungen, denen sich PFEUFER hätte hingeben können, wenn er die physische Zeit dazu gehabt hätte. Und vorausgesetzt, er hatte die physische Zeit dazu, gab es dann auch die intellektuellen und moralischen Möglichkeiten? Der Soldat, meine Herren, muß Vertrauen zu seinem Anführer haben. Der Soldat war 18 Jahre alt, der Anführer war KAHN, der Anführer war ebenfalls DIEKMANN, DIEKMANN, der Bataillonskommandeur. DIEKMANN war vor Ort und vertuschte diese Abscheulichkeit, die er seinen Männern mit der Autorität eines Bataillonskommandeurs als Vergeltungsmaßnahme präsentierte. DIEKMANN, der

11) Möglicherweise ist hier im Protokoll ein Fehler. Der originale französische Satzteil lautet: *„..a toujours été considéré comme un fait justificatif rendant **impossible l'impunité** du crime au subordonné"*, dessen deutsche Übersetzung wäre: *„Dies galt stets als rechtfertigender Umstand, der es **unmöglich** machte, daß ein Untergebener für das Verbrechen **Straffreiheit** erlangte"*, was durch die zweimalige Verneinung unlogisch erscheint. Im Text oben ist daher dieser mutmaßliche Fehler beseitigt worden.

- wie aus den Akten hervorgeht - in Oradour lediglich ein monströses Verlangen nach persönlicher Rache befriedigte, DIEKMANN, der auf den Schlachtfeldern der Normandie feststellte, wo ein unerbittlicher Rächer einen für ihn viel zu ruhmreichen Tod bereitet hatte, DIEKMANN, der Bataillonskommandeur, war dort und vertuschte mit seiner Autorität die Befehle an PFEUFER, einen 18-jährigen Gefreiten. Man kann daher vernünftigerweise annehmen, daß PFEUFER nicht mehr die moralische und intellektuelle Kapazität besaß, den ihm erteilten Befehl zu begründen, daß ihm physisch die Zeit dazu fehlte. Aus diesem Grund ist es aus Gründen der Gerechtigkeit geboten, die Bestimmungen des Artikels 3 des Befehls vom 28. August 1944 auf PFEUFER anzuwenden. Darüber hinaus räumt die Staatsanwaltschaft selbst objektiv ein, daß der erhaltene Befehl zur Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen führen muß.

Aber, meine Herren, wie wollen Sie diesen Text denn anwenden? Er enthält, wie Sie zweifellos bemerkt haben, eine Abstufung. Der Befehl, sofern er für den deutschen Angeklagten kein rechtfertigender Umstand ist, wird schlicht zu einem mildernden Umstand oder einer absoluten Entschuldigung. Warum diese Abstufung? Meiner Meinung nach hat der Gesetzgeber sie nicht ohne Grund ins Gesetz aufgenommen. Er hat verstanden, daß es verschiedene Arten von Befehlen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf das Verhalten von Untergebenen geben kann. Es kann zum Beispiel einen allgemeinen Befehl geben, der dem Ausführenden über die Hierarchie übermittelt wird, einen schriftlichen Befehl, der interpretiert werden kann, einen Befehl, dessen Ausführung nicht mehr oder weniger verzögert werden kann, einen Befehl, dessen Auswirkungen gemildert werden können. Ich verstehe also, daß wir schlicht von mildernden Umständen sprechen können. Aber wenn der Befehl genau dort erteilt wird, wo er von hierarchischen Vorgesetzten ausgeführt wird, denen wir täglich blinden und bedingungslosen Gehorsam schulden? Wenn die Ausführung dieses Befehls unmittelbar und direkt von Offizieren überwacht wird, die mit Waffengewalt daran beteiligt sind, können wir dann, meine Herren, menschlich gesehen von einer möglichen Verweigerung sprechen? Und sind wir hier nicht einer Absolution viel näher als bloßen mildernden Umständen? Ich glaube, meine Herren, daß im Fall PFEUFER die Elemente vorliegen, die es Ihnen erlauben, festzustellen und zu beurteilen, daß es keinen Raum für eine mögliche Verweigerung der Ausführung gab, indem Sie die Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung vom 28. August 1944 anwenden, sofern diese sich auf eine Absolution und nicht bloß auf mildernde Umstände beziehen. Ich glaube, meine Herren, dass Sie dann wahrhaftig Recht sprechen werden, gemäß unseren traditionellen Grundsätzen. Dies, meine Herren, sind die Überlegungen, die mich durch die erste Anklage, der sich PFEUFER stellen muß, inspiriert haben.
Aber es gibt noch eine zweite: Mittäterschaft durch Beihilfe und Unterstützung im Sinne der Artikel 59 ff. des Strafgesetzbuches. Der Staatsanwalt, der Sie um die Bejahung dieser Nebenfragen bat, wies darauf hin, daß die Aktivitäten der 3. Kompanie seiner Ansicht nach ein untrennbares Ganzes bildeten. Folglich würden alle angeblichen Handlungen ihrer Mitglieder oder sogar ihre bloße Anwesenheit auf dem Gelände die Annahme einer Mittäterschaft rechtfertigen. Gestatten Sie mir, das Gericht an die wesentlichen Voraussetzungen für strafbare Mittäterschaft zu erinnern. Die Rechtslehre lehrt uns, daß es drei dieser Voraussetzungen gibt. Sie müssen: 1) das Vorliegen einer strafbaren Handlung; 2) zweitens muß eine positive Mittäterschaft vorliegen; und 3) schließlich muß Vorsatz seitens des Mittäters vorliegen. Die erste Voraussetzung für eine strafbare Haupttat ist offensichtlich erfüllt, und sie ist, meine Herren, in all ihrer Grausamkeit erfüllt. Es ist nicht möglich, einen strafbareren Haupttatbestand zu finden. Was aber die zweite Voraussetzung betrifft, deren Beweis sich den Begriffen des Allgemeinen Rechtsannähern muß, nämlich das Vorliegen einer positiven Mittäterschaft des Bevollmächtigten, des Vollstrekkers, von PFEUFER, so frage ich vergeblich, auf welche Weise der Staatsanwalt Ihnen den Beweis hierfür erbracht hat. Wo ist dann die positive Mittäterschaft?

Abgesehen von den von PFEUFER selbst anerkannten und von der Staatsanwaltschaft festgestellten Tatsachen sehe ich keinen Tatbestand, und er kann auch nicht das Ergebnis der vom Staatsanwalt behaupteten kollektiven Handlung sein. Wir befinden uns hier im Allgemeinen Recht, und der Nachweis der positiven Mittäterschaft muß erbracht werden. Dieser Nachweis wurde jedoch nicht erbracht. Auch das Vorliegen des dritten Tatbestandsmerkmals, das für strafbare Mittäterschaft erforderlich ist, nämlich der Nachweis des Vorsatzes, ist nicht erbracht. Selbst wenn Sie, meine Herren, die Existenz positiver Mittäterschaft gegen PFEUFER zugeben würden, obwohl diese nicht aus den Ermittlungen und dem Verfahren hervorgeht, müßten Sie dieses Vorsatzmerkmal als erwiesen ansehen, sowohl für die positive Mittäterschaft, vorausgesetzt, sie ist erwiesen, als auch für die Haupttat, die PFEUFER seit Jahren uneingeschränkt zugibt. Daher sehe ich nicht die Möglichkeit, daß das Gericht die hilfsweise gestellten Fragen der Mittäterschaft durch Beihilfe in Bezug auf PFEUFER bejahen kann.
Der dritte Anklagepunkt bleibt bestehen. Dieser Vorwurf ergibt sich aus der Anwendung von § 265 StGB: kriminelle Vereinigung. Ich werde die Ihnen gestern gegebenen Ausführungen nicht wiederholen. Für PFEUFER ist die Frage zudem irrelevant, da die freiwillige Mitgliedschaft die wesentliche Voraussetzung einer kriminellen Vereinigung ist. Es steht fest, daß PFEUFER sich nicht freiwillig gemeldet hat; der Staatsanwalt bestreitet dies nicht, und ich lege zudem anhand von Dokumenten den Beweis vor, daß er nicht nur kein Freiwilliger war, sondern daß er mit Hilfe seines Arbeitgebers versuchte, seine Einberufung zur Waffen-SS so lange wie möglich hinauszuzögern. Daher ist es dem Gerichtshof nicht möglich, PFEUFERs Frage nach einer kriminellen Verschwörung zu bejahen. Ich glaube, meine Herren, die gegen diesen Mann erhobenen Vorwürfe objektiv und gewissenhaft geprüft zu haben. Aber wer genau ist er? Was sollen wir von ihm halten? Denn auch das zählt, glaube ich! Ich kannte ihn nur oberflächlich und kann nur über einen Dolmetscher mit ihm sprechen, doch er hat Ihnen während dieser Verhandlung die Tiefen seiner Seele offenbart. Im vielleicht bewegendsten Moment, in andächtigem Schweigen, stand dieser Mann, spontan getrieben von einer Kraft, die er nicht mehr kontrollieren konnte, unerwartet auf und sprach zu Ihnen. Ich hatte auf diese Geste gehofft, nicht erwartet, und ich gestehe, sie war ein gewisser Trost für mich. Mit diesem tiefempfundenen Schrei drückte PFEUFER seine Scham über die Offiziere aus, die nicht den Mut hatten, hierher zu kommen und sich für ihre Taten zu verantworten. Dieses Gefühl teilen wir alle.

Sie, Herr Staatsanwalt, haben das Monster, das Hauptmann Otto Kahn in unseren Augen ist, angeprangert. Sie haben sich an die Presse gewandt und sie gebeten, bei der Suche mitzuhelfen, um ihn zu enttarnen. Ich wiederum wende mich an diese Presse, weil ich glaube, daß Otto Kahn aus tiefster Abgeschiedenheit den Verlauf dieses Verfahrens aufmerksam verfolgt. Ich möchte, daß er weiß, daß wir ihn als doppelt kriminell betrachten: kriminell, weil er das schrecklichste Verbrechen dieses Jahrhunderts organisiert, es vorsätzlich geplant und wissentlich und methodisch ausgeführt hat, aber auch kriminell, weil er diese Männer, diese 18-jährigen Jugendlichen feige mißhandelt hat, kriminell, weil er heute nicht den Mut hatte, sich zu Wort zu melden und Rechenschaft abzulegen. Ich glaube, meine Herren, ich habe meine Mission an diesem Gericht erfüllt. Ihre

wird bald beginnen. Die ganze Welt schaut auf uns und wird Ihnen dabei zusehen, wie Sie einen schmerzhaften Prozess beurteilen. Sie werden zweifellos eine Doktrin beurteilen und verurteilen, aber Sie werden auch Menschen beurteilen. Sie vertreten Frankreich, Sie richten „im Namen des französischen Volkes“. Alle anderen Völker müssen wissen, daß Frankreich, wenn es mit noch immer schmerzlichem Herzen urteilt, die Prinzipien anwendet, die es der Welt gelehrt hat: die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetz, die Prinzipien der persönlichen Verantwortung des einzelnen, die Prinzipien, für die so viele seiner eigenen Leute auf so vielen Schlachtfeldern gefallen sind, die Prinzipien, für die schließlich - das muß gesagt werden - auch die Toten von Oradour starben, denen ich meine tiefste und aufrichtigste Ehrerbietung erweise.

(Die Sitzung wurde um 16:10 Uhr unterbrochen und um 16:30 Uhr fortgesetzt.)

Nach der Wiederaufnahme hat Maître de la Chapelle das Wort.

Plädoyer Maître DE LA CHAPELLE

Herr Vorsitzender, meine Herren, ich werde die Inkonsequenz des Gesetzgebers nicht anprangern; das würde für die Zukunft nichts nützen. Auch werde ich mich nicht über die Länge der Vorermittlungen *[im Protokoll „informations”]* beschweren, denn ich glaube im Gegenteil, daß dieser Prozess zum richtigen Zeitpunkt kam, vielleicht nicht zu dem Zeitpunkt, den die Ungeduld unserer Herzen wünschte, sondern zu einem Zeitpunkt, der von jenem höchsten Willen geprägt war, im Vergleich zu dem unsere menschlichen Wünsche nur Neigungen sind. Es ist angemessen, meine Herren, glaube ich, daß dieser Prozeß genau in dem Moment beginnt, in dem Frankreich, die Mutter der Freiheiten, in diesen Debatten bereits im Ausland geantwortet hat: Frankreich ist nicht das, was Sie denken! In Frankreich, dem einzigen Land, das zählt, haben die Zeugen, die in diesem Gerichtssaal erschienen sind, dieses Bild gezeichnet. Sie sind auch unsichtbare Zeugen, angeführt vom erhabenen Bürgermeister von Oradour, der sich und die Seinen als Opfer darbietet, um seine Gemeinde zu retten - aber ein Diekmann oder ein Kahn, das ergibt keinen Sinn. Sie sind die Überlebenden, die alles verloren haben, sogar ihren Lebenssinn, und die ohne Haß kamen, um der Erstarrung Ausdruck zu verleihen, in die das Verbrechen sie gestürzt hat, und die uns an ihrem unendlichen Schmerz teilhaben ließen. Ist es nicht wahr, meine Herren, daß wir am Abend des Endes dieser Anhörungen, in denen gerade die Vernichtung einer ganzen Bevölkerung heraufbeschworen worden war, einen Schock verspürten angesichts des wiederentdeckten Kontakts mit dem Leben auf den Straßen der Stadt, und daß wir uns, als wir nach Hause zurückkehrten und von unseren Kindern willkommen geheißen wurden, nach dem Kontakt mit diesem Elend ein wenig unseres friedlichen Glücks schämten. Nun, meine Herren, Frankreich, ich glaube, es ist diese Solidarität in der Not und auch dieser unerschütterliche Zusammenhalt zwischen all jenen, die von seinen Grenzen umgeben sind, unabhängig von ihrer Sprache, ihrer Herkunft. Ich glaube auch, meine Herren, daß es gut war, daß dieser Prozess, der vor allem dem Hitlerismus gewidmet war, zu einem Zeitpunkt stattfand, an dem wir vom Wiederaufleben dieser Lehren des Stolzes und des Blutes berichten, denn wenn der Holzfäller gerade den stolzen Baum gefällt hat, muß er, so scheint es, auch die Äste abschneiden, die vom Stumpf emporragen. Dieser Prozeß wird diese unmenschliche Doktrin an den Pranger gestellt haben, die von den Bekenntnissen eines Philosophen *[Nietzsche]* inspiriert ist, der im Wahnsinn starb und verkündete, Gott sei tot. Dies, meine Herren, wird die Lehre von Oradour sein, doch durch ein frappierendes Paradoxon bringt diese Doktrin, eine Maschine zur Unterdrückung der Demütigen, die Demütigen vor Ihre Gerechtigkeit.

Denn, meine Herren, FRENZEL, den ich in Ihrer Sitzung verteidigen soll, ist ein bescheidener Mann. Er stammt aus einer schlesischen Kleinbauernfamilie mit einem etwa zehn Hektar großen Hof und fünf Kindern, und ich kann mit Fug und Recht behaupten, daß er in keiner Weise den Untertanen des Adels ähnelt. Er ist gewiß kein Krieger, kein Held, und er entspricht wahrlich der Definition des Staatsanwalts: der eines Vollstreckers einer mechanisierten Maschine. Denn ich glaube, meine Herren, daß Bauern, ob aus Deutschland oder anderswo, eine instinktive Weisheit besitzen und wissen, daß sie im Laufe der Jahrhunderte die schwerste Last der Kriege tragen, daß ihre Ländereien verwüstet werden und daß ihre Namen häufiger als andere auf den Gedenkstätten unserer Dörfer erscheinen. Er wurde in seinem eigenen Land getroffen, und die Region, in der er lebt, Schlesien, wurde von Polen annektiert. Seine Eltern sind jetzt in einem Flüchtlingslager, er hat vier Schwestern, und leider - es ist ein geringfügiges Kriegsverbrechen - zahlten sie den einfallenden Soldaten den Preis, den Mädchen allzu oft für eine Invasion zahlen. Hier, meine Herren, ist dieser bescheidene Mann, dessen Anhörung ich hier vorstelle. Er ist kein Krieger; er gehört nur in ironischer Verkehrung zum Volk der Helden. Nun, dieser Junge war mit 14 Jahren in der Hitlerjugend. Sie werden es ihm nicht übel nehmen, denn Sie werden sagen, daß man mit 14 Jahren unter allen Rechtssystemen unverantwortlich ist und daß man niemandem einen Vorwurf machen kann, wenn eine solche Mitgliedschaft nicht freiwillig, sondern aufgezwungen ist. Sie kennen, meine Herren, den Mechanismus der Hitlerjugend, einen raffinierten Mechanismus, den Ihnen einer meiner Kollegen in einer früheren Anhörung beschrieben hat. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1936 wird die gesamte deutsche Jugend in der Hitlerjugend versammelt. Oh! Zweifellos schienen im Vorfeld dieser Gesetzgebung Familie und Schule ein Mitspracherecht bei der Erziehung der Jugend zu haben. Dies gilt jedoch nicht mehr, da gemäß einer späteren Verordnung die Hitlerjugend die Erziehung der deutschen Jugend im nationalsozialistischen Staat außerhalb von Familie und Schule leitet. Deshalb muß sich der Erziehungsauftrag an den Erziehungsprinzipien der Hitlerjugend orientieren und diese in ihrem Auftrag unterstützen. Auf diese Weise wird die Seele der Kinder vernichtet. Die Schule, die einen Erziehungsauftrag hat, und die Familie, die ebenfalls einen Erziehungsauftrag hat, werden vernichtet, und dies bei Androhung strafrechtlicher Sanktionen. Alles, was kritisches Denken abschafft, wird umgesetzt. Der junge Deutsche soll zu einem Roboter werden, der verstummen soll. Stimmt das? Ich habe mich auf das Handbuch der Hitlerjugend bezogen, weil wir alles lernen müssen, was uns bedrohen kann. Dort, meine Herren, lesen wir diesen erschreckenden Satz: „Er muß lernen, nicht nur zu schweigen, wenn ihm zu Recht Vorwürfe gemacht werden, sondern auch angesichts von Ungerechtigkeit, wenn es nötig ist, und das ist nötig, wenn es dem Direktor und wenn es dem Führer der Jugend gefällt.“

Welch ein Drill, welch eine Vorbereitung für einen Soldaten in einer totalitären Armee! Noch ein Kind, meine Herren, tritt er in die Armee ein: erst 17 Jahre alt. Weil Deutschland an allen Fronten grausame Verluste erlitten hat, wird er automatisch - nicht freiwillig - in die SS eingegliedert. Ach ja, Ich habe gehört, daß diese stolzen Einheiten, die zweifellos ursprünglich der politischen Unterstützung der Partei dienten, früher, um 1936, in der Regel aus Freiwilligen rekrutiert wurden. Aber es war

notwendig, die Kader zu erhöhen und die Divisionen zu vergrößern, die zeitweise bis zu einer Million Mann zählten - so hoch waren die Verluste. Anfang 1944, als die Niederlage drohte, wurden Rekruten in die SS eingegliedert, die normalerweise der Wehrmacht zugeteilt worden wären. Da war er also, eingegliedert in diese Waffen-SS-Einheit am 31. Januar 1944, und ich darf sagen, meine Herren, daß er am 10. Juni 1944, nachdem seine Ausbildung abgeschlossen oder noch nicht abgeschlossen war, noch ein „Neuling" war, während seine Einheit bereits an die Front zog. Was tat er, und vor allem: War er bei der Mitteilung über seine Rolle loyal? Der Herr Vorsitzende verkündete zu Beginn der Debatten, während dieser langen Anhörungen, - und er hatte Recht : *„Loyale Menschen zeigen hier die beste Haltung."* Ich glaube, meine Herren, er *[Frenzel]* hat Ihnen seine Loyalität bewiesen. Und Sie, meine Herren Militärrichter, die Sie klar sehen, Herr …

[Hier fehlt im verwendeten Prokoll eine Seite.]

Denn ich gehöre zu denen, die glauben, daß Verantwortung erst mit Freiheit beginnt. Ich stelle fest, meine Herren, daß, nicht nur im Hinblick auf unsere Vorstellungen, unsere Vorstellung von Ehre, die dennoch den notwendigerweise grausamen Kriegshandlungen zugrunde liegen muß, sondern auch im Hinblick auf unsere Vorstellung von Menschlichkeit, insbesondere im Hinblick auf die Vorstellung von Kriegsführung, die seine Führer lehrten und ihm als Beispiel gaben - die ihm befohlene Tat, seine Anwesenheit, seine Teilnahme an einem Erschießungskommando, nicht so war, wie sie ihm als Verstoß gegen die Kriegsgepflogenheiten dargestellt wurde. Warum? Denn wir kennen die berühmten, schrecklichen, furchterregenden deutschen Befehle, die die Hinrichtung von Partisanen - derjenigen, die Partisanen genannt werden, derjenigen, die Terroristen genannt werden und die für uns die besten Patrioten sind - ohne Gerichtsverfahren und nach ihrer Gefangennahme erlaubten. Und der Beweis in seinen Augen, Sie verstehen, aber Sie müssen subjektiv urteilen, der Beweis für die Rechtmäßigkeit des Befehls, den er mit wahrer Unmittelbarkeit ausführen sollte, war wieder einmal die Anwesenheit nicht nur des Anführers, sondern die Anwesenheit fast aller Anführer, außer DIEKMANN, denn wir fanden BARTH, den Zugführer, wir fanden BAIER, Hauptmann KAHN… Wie konnte also ein Soldat, der wie in allen Armeen gelehrt wurde, die autokratische Befehlsgewalt zu respektieren, die von ihnen ausgehen konnte, wie konnte er glauben, er sei ein Vertreter des Staates und der Staat im Krieg ein Verbrecher? Es ist sicher, meine Herren, daß es eine echte Umkehrung der Absichten wäre, anzunehmen, ein Soldat müsse von vornherein an der Rechtmäßigkeit der ihm erteilten Befehle zweifeln. Und es war nicht nur, meine Herren, dieser fast metaphysische Gedanke, der sich ihm aufdrängte, sondern etwas, das ich als reale, ja, furchtbare Präsenz bezeichnen würde. Es war nicht nur die ausführende Gewalt des erteilten Befehls an sich, sondern die Präsenz des Befehlsgebers, und zwar des Befehlsgebers Hauptmann KAHN, der mit Sicherheit mit seiner Maschinenpistole bewaffnet war, und des Leutnants BARTH, der mit Sicherheit eine Waffe desselben Typs besaß, deren Schwester mit Sicherheit von Feldwebel BAIER gehalten wurde. Welche Freiheit zum Ungehorsam gab es unter diesen Umständen, soweit er über den Ursprung, die kriminelle oder illegale Natur der Tat hätte nachdenken können? Absolut keine. Er hatte keine Wahl, denn ich verlange von Ihnen nicht, daß Sie sich damit befassen, wie die Disziplin in der deutschen Armee aussah: Besonders in den SS-Organisationen, die sogar aus juristischer Sicht über Sondergerichte, ein besonderes Kriegsgericht, verfügten, lag die Entscheidungs- und sogar Vollstreckungsgewalt beim Anführer, einem Anführer, der weder die geringste Prüfung noch die geringste Zurückhaltung duldete, so daß, und das gilt insbesondere für einen Soldaten wie jene jungen deutschen Soldaten, die durch den Übergang in die Hitlerjugend ihres Willens beraubt worden waren, durch eine Ausbildung, die zwar auch wie Menschen, aber wie Automaten ausgebildet worden war, zwangsläufig von Kindheit an jeglicher kritischer Geist ausgelöscht worden war. Es war also der ganzheitliche Soldat, das mechanisierte Rädchen, von dem der Herr Staatsanwalt sprach, der zwangsläufig, da er dies schon lange so war, nur unter diesen Bedingungen agieren konnte.

Was war die Konsequenzen daraus? Alles wurde Ihnen bezüglich der Disziplin zu Recht dargelegt. Ich für meinen Teil werde nicht näher darauf eingehen, was die Disziplinarordnung in der französischen Armee ist, das steht nicht zur Diskussion, denn ich möchte die Gelegenheit nutzen, die Disziplin in der Armee meines Landes und das, was die unmenschliche Ausbildung der Nachbararmee daraus gemacht hatte, zu belächeln. Sicher ist, daß in den deutschen Disziplinarordnungen alles unmittelbar geahndet wurde, nicht nur mit abgestuften Strafen, sondern mit Strafen bis hin zur Todesstrafe, die dem Willen, der Belieben des Anführers überlassen waren. So sehr, daß Sie wissen, daß nicht nur Handlungen wie Rebellion oder Ungehorsam strafbar waren, sondern sogar die bloße Absicht, so daß der deutsche Soldat zwangsläufig blind gehorchen mußte. Die Konsequenz alles dessen, die Konsequenz von allem, was auf Befehl getan wurde. Aber die Verordnung vom 28. August 1944 legte fest: Dies stellt entweder mildernde Umstände oder einen Freispruch dar. Warum hat der damalige Gesetzgeber diese Abstufung vorgenommen? Erlauben mildernde Umstände eine Herabstufung der Verbrechen? Ein Freispruch impliziert, da nicht die kriminelle Tat, sondern die Person, der diese Tat auferlegt wurde, freigesprochen werden mu´ß. Warum? Mein Kollege Maître Boudart, hat es vorhin treffend formuliert: weil es notwendigerweise unterschiedliche Grade von Anordnungen gibt. Es gibt sogar verschiedene Wege der Ubermittlugnen von Befehlen. Manche erlauben eine Art Dekantierung, die schließlich zu reklektierender Auslegung führt, während andere, bei denen es sich um Taten handelt, die nicht unmittelbar mit Hilfe einer unbekannten Übertragung, sofort vollstreckt werden müssen. Für diese gibt es keine Kritik ……., keine Verteidigung möglich.*[Die vorliegende Protokollabschrift ist hier durch Punktreihen - mutmaßlich Undeulichkeiten des Drucks - unterbrochen, so daß der Zusammenhang des Satzes nicht klar zu durchschauen ist.]* Ich frage mich unter diesen Umständen, wobei ich mich speziell auf FRENZEL konzentriere und nicht einmal in Betracht ziehe, ob es sich nur um einen einfachen mildernden Umstand handeln könnte, ob es in diesem Fall nicht mehr als vielleicht einen entlastenden Grund gibt, …… daß die Verordnung von 1944 sicherlich das Arsenal der Gesetzgebung erweitert hat, aber sie hat auch nichts aus unserem Strafgesetzbuch gestrichen, und ich beziehe mich auf Artikel 64 des Strafgesetzbuches, der besagt, daß das, was unter Zwang getan wird, nicht zählt, nicht den Charakter einer kriminellen Handlung hat, ein Artikel, der weiterhin volle Kraft behielt und durch die Verordnung in keiner Weise aufgehoben wurde. Aus dieser Sicht, meine Herren, als nationales Gericht, das in diesem Fall auch die Gesetzgebung durch die Entscheidungen trifft, die sich in meinen Akten befinden und die dem Gerichtshof genau bekannt sind, insbesondere die Entscheidung des Nürnberger Tribunals vom 8. August 1948, komme ich zu dem Schluß, daß die Notwendigkeit, das heißt der Zwang, wenn er festgestellt wird, jedoch eine andere Bewertung erfordert und in diesem Fall nicht nur den entlastenden Vorwand darstellt, sondern den rechtfertigenden Umstand.

Im Kommentar oder im eigentlichen Wortlaut des Nürnberger Urteils vom 22. Dezember 1947 sehe ich Folgendes: *„Der*

Notstand ist ein rechtfertigender Tatbestand, da niemand ohne schuldige Absicht schuldig sein kann. Liegt ein unwiderstehlicher physischer Zwang vor, ist die Tat frei vom Willen des Handelnden." Meine Herren, dies ist das Urteil des höchsten Gerichts, das als Beispiel dienen kann und, wie ich hoffe, die Mutter künftiger internationaler Gerichte sein wird, die die Verfolgung aller Kriegsverbrechen ermöglichen, sowohl der im besiegten Lager begangenen als auch derjenigen, die im Lager des Siegers begangen werden könnten. Ich glaube, meine Herren, daß diese Schilderung dieser Umstände, die Gewißheit der unerbittlichen Ordnung, die in ihren Augen zudem als regulärer militärischer Befehl angesehen werden konnte, angesichts der Anwesenheit der Führer und der tödlichen Macht des Zwangs, die in ihnen gegeben war, - ich weiß nicht, sage ich, ob dies lediglich ein freisprechende Entschuldigung ist. Ich für meinen Teil glaube, daß für einen jungen Soldaten, einen jungen Rekruten, der noch nicht diskutiert hat, der die militärischen Vorschriften noch nicht kennt, mehr als ein Freispruch, vielleicht eine Rechtfertigung, vorliegt. Vor allem, meine Herren, da ich nicht sehe, wie er anderer Punkte beschuldigt werden könnte. Ich werde, wie Sie sich sicher vorstellen können, nicht der Frage nachgehen, ob die kriminelle Vereinigung ihn in ihre Reihen aufgenommen hat, denn was ich und Sie wissen, ist, daß er nicht freiwillig der Waffen-SS beigetreten ist. Hätte man ihn nach seiner Meinung gefragt, hätte er zweifellos geantwortet, er hätte lieber sein unfruchtbares Land in Schlesien bestellt, als irgendeine Uniform mit diesem oder jenem Aufnäher zu tragen. Er tat seine Pflicht, denn es war seine Pflicht als Soldat, dem Ruf seiner Heimat zu folgen, denn es gibt eine deutsche Heimat, seine Heimat. Wollen Sie ihm vorwerfen, daß er die Waffen-SS nicht verlassen hat? Ich glaube nicht, denn seine Einheit marschierte zu diesem Zeitpunkt Richtung Front, Richtung Normandie. Ich glaube, wenn dieser Junge, der meiner Meinung nach loyal war, Ihnen jemals gesagt hätte: *„Ich hatte einmal die Absicht zu desertieren"*, hätten Sie gedacht, daß er Anspruch auf Ihre strenge Gerechtigkeit hatte - und vielleicht immer noch hat -, aber sicherlich auch auf Ihre Verachtung.

Unter diesen Umständen brauche ich nicht zu untersuchen, ob er einer kriminellen Vereinigung angehörte; er war in einer Einheit engagiert, die von einer Gruppe von Kriminellen kommandiert wurde. So sieht das Leben mancher aus. War er ein Komplize? Herr GOUDART argumentierte in diesem Zusammenhang hervorragend, daß für das Vorliegen von Komplizenschaft zumindest ein vorsätzliches Element vorliegen muß, und zwar vor allem, da Komplizenschaft nur ein Sonderfall von Verbrechen ist, das in diesem Fall natürlich fehlt, schon allein wegen der unerbittlichen Wirkung des erhaltenen Befehls. Ich glaube nicht, daß diese dritte Kompanie als eine Kompanie angesehen werden kann, in der ein so freundschaftlicher Zusammenhalt zwischen den Anführern und den einfachen Ausführenden herrschte, noch kann man davon ausgehen, daß alles, was ausgeführt wurde, zuvor Gegenstand einer gemeinsamen Absprache war. Nein, ich verstehe, daß der Staatsanwalt Ihnen gestern in hervorragender Sprache sagte: *„Eine Kompanie hat ein Eigenleben, ein Leben, in dem Offiziere und Mannschaften miteinander umgehen und sich gegenseitig wertschätzen."* Es ist sicherlich ein idyllisches Bild, ein Idealbild, aber ich glaube, Herr Staatsanwalt, daß diese Darstellung ungenau ist, und Sie selbst haben den Beweis dafür erbracht, indem Sie den Mann darstellten, der sich in diesem Rahmen beschäftigte, nämlich Hauptmann KAHN, athletisch von Statur, mit markanten Gesichtszügen, ein nervöser und gefürchteter Wiederholungstäter. Ich habe nicht den Eindruck, daß das Leben, wie Sie sie darzustellen versuchten, Herr Staatsanwalt, einfach war und daß dieser junge Rekrut, der insgesamt, mein Gott, 120 Tage in der Einheit war, zu den Beratungen zugelassen wurde, in denen Entscheidungen getroffen wurden.
Was bleibt also? Unglücklicherweise bleibt diese Anwesenheit im Zug der Garage POUTARAUD mit etwas, das mich, einen Franzosen, tröstet. Dieser Junge war tatsächlich mit einem Karabiner bewaffnet. Er feuerte, wie er sagt, eine Kugel ab. Ich habe sogar den Trost, zu glauben, daß wahrscheinlich kein Franzose aus Oradour von dieser Kugel getroffen wurde, die er abfeuerte. Meine Herren, die Tat, die er begangen hat, die einzige, die er auf Befehl begangen hat, wird - ich hatte die Ehre, Sie darauf hinzuweisen - durch diese entlastende Entschuldigung gedeckt, die vielleicht mehr ist als das, und noch durch etwas anderes. In der Anklageschrift des Staatsanwalts, so umfassend und bemerkenswert, und die - ich sage das, weil ich sie für würdig halte - in Anthologien aufgenommen werden sollte, gibt es jedoch eine Lücke, und ich mache dem Staatsanwalt dafür keinen Vorwurf. Er hat alles gesagt, was es zu sagen gab, sehr objektiv, sehr klar, ruhig, für alle. Ein Umstand *[aber]* wird vergessen: seine Minderjährigkeit. Das ist wichtig, denn er ist nicht einfach ein einfacher Soldat zweiter Klasse, ein einfaches Rädchen im Getriebe, er ist noch fast ein Kind, über das man urteilen muß. Was der Staatsanwalt Ihnen also nicht gesagt hat, werde ich Ihnen unter seiner Aufsicht mitteilen. Meine Herren, die Entschuldigung der Minderjährigkeit besteht. Dies ist in allen Gesetzgebungen und insbesondere in unserer so, und wenn ein Jugendlicher unter 18 Jahren vor Gericht erscheint - und das ist bei diesem hier der Fall: Er war 17 Jahre alt -, dann gilt bei ihm die Vermutung - und ich sage Vermutung - der rechtlichen Unzurechnungsfähigkeit, und das ist so wahr, daß, um dies abzutun, um zu sagen, um zu entscheiden, ob er, obwohl minderjährig, als Erwachsener verurteilt werden sollte, eine Bestimmung erforderlich ist, die Antwort auf zwei spezielle Fragen notwendig ist, um die Schuld festzustellen.

Also, meine Herren, müssen wir ganz einfach und schnell prüfen, ob die Entschuldigung der Minderjährigkeit Anwendung finden sollte. In welchen Fällen sollte sie außer Kraft gesetzt werden? Sie muß außer Kraft gesetzt werden, so das Gesetz, wenn die Umstände und die Persönlichkeit des Täters es erfordern. Die Umstände? Ich denke an das, was Sie wissen, meine Herren: die Umstände von Oradour, ein grausames Verbrechen, aber nicht an Umstände im Allgemeinen, sondern an Umstände, die seine Tat, die ihm auferlegte Handlung betreffen. Bedeutet das, meine Herren, wenn man über die Umstände seiner Beteiligung nachdenkt, diese Beteiligung dem Rang seines Mechanismus auferlegt sieht, denn schließlich bestand seine Anwesenheit im Erschießungskommando nicht - das ist nur allzu wahr -, sondern bestand dennoch nur darin, auf Befehl zu schießen, während der Leutnant fünf Meter hinter ihm stand, der Leutnant vier Meter hinter ihm -, meine Herren, weise ich Sie auf eine besonders perverse Persönlichkeit hin? Nein, meine Herren, pervers war die Entscheidung, deren Spiegelbild er war, und der Mechanismus der Hinrichtung. Deshalb, meine Herren, bin ich sicher, daß Sie die Verteidigung der Minderjährigkeit beibehalten werden. Diese Verteidigung, verbunden mit dem, was Freispruch darstellt und was vielleicht ein Rechtfertigungsaspekt ist, wird uns meiner Meinung nach zumindest an die Grenzen des Rechtfertigungstatbestands führen. Ich bin am Ende, meine Herren, und komme zu meinem Schluß. Dieser Junge war am Tag seiner Gefangenschaft, dem 1. Juli 1944, gerade einmal 18 Jahre alt, und er befand sich bereits seit acht Jahren in Kriegsgefangenschaft, in Zellen anderswo, sei es in England, sei es in Amerika, sei es in Frankreich, und dann in einem Untersuchungsgefängnis. Und ich denke, wenn wir, wenn auch unfreiwillig, weil es das Schicksal seiner Klasse war, weil er so gefallen ist, Zeugen von so grausamen Dingen wurden wie denen vom 10. Juni 1944 in Oradour-sur-Glane, ist es dennoch gut - und dafür reichen Mo-

nate nicht, es braucht viele Jahre -, die Dinge ruhen zu lassen und zu verarbeiten. Aber ich komme zu dem Schluß, daß die nützlichsten Jahre, mein Gott, die produktivsten, nun verloren sind, und ich komme zu dem Schluß, daß er dennoch eine Pflicht hat, eine Pflicht gegenüber den Seinen, und ich komme zu dem Schluß, daß er dennoch eine Pflicht hat, eine Pflicht gegenüber den Seinen, zurückzubringen, was vom alten Erbe zurückgebracht werden kann, und sehen Sie, ich möchte, daß er, nachdem er acht Jahre seines Lebens verloren hat, und acht Jahre zählen in seinem Alter vielleicht doppelt, acht Jahre, weil mein Gott es befohlen hat, schlecht geführt, ungesetzlich geführt, weil er damals noch fast ein Kind war, mit gesenktem Kopf nach Hause zurückkehren kann, mit gesenktem Kopf, weil er Zeuge dessen war, was in Oradour geschah, was er zudem am selben Tag nicht mehr sah, wovon er später nur wenige Fragmente wiedererkannte, wovon er jetzt den schrecklichen Verlauf während dieser langen, aber notwendigerweise langen Debatten kennt, ich möchte, sage ich, daß er dort Zeuge dieses Grauens ist, das sich nie wieder wiederholen darf, aber auch, meine Herren, Zeuge einer gelassenen, geduldigen Justiz, die sich bemüht hat, ihm eine Persönlichkeit zurückzugeben, die Lange Jahre Hitlerjugend-Erziehung und einige Monate Regimentsdienst hätten ihn davon losreißen können und er sei noch immer ein Mann, der bald für andere Aufgaben in die Heimat zurückkehren werde.

Plädoyer Maître RENAUD

Herr Vorsitzender, meine Herren, ich erscheine vor Gericht im Namen von Herbert DAAB.
DAAB wurde am 9. März 1926 geboren, und ich bitte Ihr Gericht, dieses Datum zu Beginn meiner Ausführungen zu beachten. Es hat nicht nur für DAABs Schicksal, sondern auch für das Schicksal all derer, die wie er diesem Jahrgang angehörten, erhebliche Auswirkungen. Meine Herren, ich möchte Sie darauf hinweisen, daß DAAB noch keine sieben Jahre alt war, als Hitler und die Nationalsozialistische Partei am 30. Januar 1933 die Macht in Deutschland übernahmen. Wir werden darauf zurückkommen, meine Herren, denn wenn der Herr Präsident in seiner Eröffnungsrede zu Recht sagte, daß wir hier dem Hitlerismus den Prozess machen, wenn in einem Manifest, das vor einigen Tagen in Limoges verlesen wurde, - ebenfalls zu Recht - gesagt wurde, daß Oradour für immer als Symbol für Hitlers Verbrechen in die Geschichte eingeschrieben bleiben wird, dann müssen Sie, wenn Sie diese Männer und insbesondere den DAAB, für den ich plädiere, verurteilen müssen, auch in der Lage sein zu sagen, daß sie nicht für das Aufkommen des Hitlerismus verantwortlich sind, daß sie nicht für diesen hitlerischen Geist verantwortlich sind, unter dem sie als erste zu leiden hatten, und wir werden das sehen. Meine Herren, ein DAAB wird, gerade wegen des Aufkommens des Hitlerismus, wegen dieses Gesetzes vom 1. Dezember 1936, über das meine Kollegen Ihnen bereits erzählt haben, im Alter von 10 bis 14 Jahren nacheinander der Deutschen Jugend und dann im Alter von 14 bis 18 Jahren der Hitlerjugend angehören. Er wird diese Ihnen bekannte Ausbildung erhalten, die Ihnen die Tortur vor Augen führen wird, die unsere jungen Landsleute im Elsass erdulden mussten. Er, meine Herren, wird dieselbe Ausbildung erhalten, denn es ist dieselbe Ausbildung, die ab 1933 in Deutschland erprobt wurde und die unseren jungen Landsleuten im Elsaß ab 1940 auferlegt wird. 1943 wird er dann seine Wehrpflicht ableisten. In der Zwischenzeit wird er nach der Schule eine Schlosserlehre beginnen. Er ist immer noch Schlosserlehrling, da er wegen des Krieges nicht einmal das bestehen konnte, was wir in Frankreich das C.A.P. nennen, das Zeugnis über die berufliche Eignung. Ich möchte, daß Sie sich auch daran erinnern, denn es gibt da ein Element, das Ihnen vielleicht erlaubt, das Urteilsvermögen oder vielmehr den Mangel an Urteilsvermögen dieses jungen Mannes zu ermessen, dessen einziger intellektueller Wert darin bestand, bescheiden eine Schlosserlehre zu absolvieren. Dann, meine Herren, im Jahr 1943 wird er die Prüfung bestehen und am 1. Februar 1944 der Waffen-SS zugeteilt werden, zunächst zum Prager Lager, wo er etwa einen Monat bleiben wird, dann wird er nach Frankreich geschickt und kommt in Barsac an. Er wird noch in Souge sein, um seine militärische Ausbildung fortzusetzen, und erst im Mai 1944, als diese Ausbildung aufgrund der Ereignisse verkürzt wird, wird er der 3. Kompanie zugeteilt und kommt nach Valence d'Agen.

Da haben Sie es, meine Herren, dieser junge Mann, der noch keine 18 Jahre alt ist oder gerade 18 geworden ist, da er im März 1944 18 wurde, als er dem zweiten Zug der 3. Kompanie zugeteilt wurde. Wie Sie wissen, befand er sich am 10. Juni 1944 in Oradour. Als er dann seinen Marsch mit seiner Einheit fortsetzte, wurde er am 1. Juli 1944 an der Front in der Normandie zum ersten Mal verwundet. Kaum erholt, nahm er an von Rundstedts Offensive in den Ardennen teil. Am 3. Januar 1945 wurde er zum zweiten Mal verwundet und in Westfalen ins Lazarett eingeliefert. Nachdem er sich von dieser zweiten Verwundung erholt hatte, wurde er an die ungarische Front geschickt, wo er seine dritte Verwundung erlitt. Er kam in Bayern ins Lazarett und geriet am 1. Mai 1945 in französische Gefangenschaft. Ich möchte Ihnen Einzelheiten über sein Verhalten seit seiner Gefangenschaft, also seit dem 1. Mai, mitteilen. Er war dem Lager Colmar zugeteilt und beteiligte sich an der Minenräumung in der Region. Ihr Gericht findet unter meinen Beweisstücken diese Notiz der Minenräumungsdirektion Colmar, adressiert an den Kommandanten des Depots 171 in Portes-sur-Garonne. Nach seinem Aufenthalt in der Region Colmar sollte er mit der gesamten SS, insbesondere mit denen der Division Das Reich, in die Region Lot-et-Garonne eingeteilt werden, um anschließend ins Gefängnis von Bordeaux zu kommen. Diese Notiz lautet: „*Gemäß Notiz Nr. … beehre ich mich, Sie über die Notiz an den Kriegsgefangenen DAAB Hubert [recte:Herbert] zu informieren: Notiz 19, zur Dienstart.“* Sie wissen, meine Herren, daß diese Arbeit nicht ungefährlich war und daß er dort eine vierte Verwundung hätte erleiden können, da er bereits drei erlitten hatte. So, meine Herren, über den Charakter werde ich kein weiteres Wort verlieren. Das wußten Sie ja schon, und ich wollte Sie nur daran erinnern. DAAB kam, wie ich gerade sagte, nach Oradour und gehörte zum 2. Zug der 3. Kompanie, genauer gesagt zur Gruppe BOOS. Er erzählte Ihnen, daß er Maschinengewehrschütze, genauer gesagt zweiter Schütze war, denn er erklärte mir, daß der Ladeschütze gleichzeitig auch Schütze war und schießen mußte, falls der erste Schütze aus irgendeinem Grund nicht verfügbar war. Seine normale Waffe war ein Karabiner.
Sie wissen, meine Herren, sowohl aus den Aussagen, die er Ihnen gegenüber machen konnte, als auch aus denen aller Angeklagten hier, daß unterwegs - einige zu Beginn, andere in den Lastwagen, andere auf diesem Parkplatz etwa 1500 Meter oder einen Kilometer von Oradour entfernt - unterwegs, sagte ich, wird man ihnen sagen, daß diese Militäroperation - und wir werden es sehen - durchgeführt wird, weil ein Bataillonskommandeur vom Maquis gefangen genommen wurde und daß sich außerdem in Oradour Terroristen befinden. Sie wissen, daß die Einheit etwa einen Kilometer vom Dorf entfernt Halt machte, daß die Anführer DIEKMANN und KAHN auf diesem Parkplatz die Unteroffiziere um sich versammelten, und Sie wissen, daß die Gruppe BOOS, nachdem sie an diesem Ort abgestiegen war, zu Fuß bis kurz hinter der Brücke über die Glane geht und für eine gewisse Zeit, laut BOOS etwa eine Dreiviertelstunde, die Hauptstraße sichert und die Maschinen-

gewehre in Stellung bringen wird, falls es zu einem Angriff von außerhalb des Dorfes kommt. Dann wird ein Melder kommen, um die Gruppe BOOS abzuholen, die über die Hauptstraße ins Dorf geht und, meine Herren, am Dorfplatz ankommt, wo sich bereits Leute versammelt haben. *[Auch Maître Renaud schildert hier knapp den Grund des Einsatzes.]*

Und DAAB gab in seiner ersten Aussage vor dem Untersuchungsrichter an, daß er bei seiner Ankunft gesehen habe, wie die Frauen und Kinder weggingen, daß die Männer in Gruppen aufgeteilt wurden und daß die Gruppe BOOS, zu der er gehörte, zum Erschießungskommando vor einer der Scheuen werden sollte. Aus seinen Angaben konnten wir schließen, daß es sich um die Garage DESOURTEAUX gehandelt haben mußte. Sie kennen die Umstände, unter denen Kahn den Schießbefehl gab und unter denen dieser Befehl von den Gruppenführern weitergegeben wurde. Sie wissen auch, daß alle gleichzeitig schossen. Es gab sogar diese Besonderheit, daß sich diese Jungen im Moment des Schießens alle einbildeten, ihr Erschießungskommando würde die zwanzig Terroristen aus dem Dorf hinrichten. Dies, meine Herren, aus zwei Gründen: Erstens sahen sie aufgrund der Anordnung der Scheunen im Dorf die anderen Erschießungskommandos nicht bei ihrer Tätigkeit. Zweitens hatten sie, da alle gleichzeitig schossen, den Eindruck, die einzigen zu sein, die schossen. Dieser Eindruck wurde Ihnen, meine Herren, von einer der Überlebenden, die, so glaube ich, wenn ich mich nicht irre, Fräulein SENON ist, vermittelt. Sie sagte Ihnen, daß sie von ihrem Standort aus insbesondere die Schüsse an der Scheune von LAUDY gesehen habe, aber auch, daß sie aufgrund des Lärms selbst den Eindruck hatte, daß nur an der Scheune von LAUDY geschossen worden sei. *[Ein kleiner Irrtum des Anwalts. Es handelte sich um Armand Senon, der diese Beobachtung machte und dies vor dem Gericht am 26. Januar ausgesagt hatte.]*

Meine Herren, dieses Phänomen, das beweist, daß alle gleichzeitig schossen, daß die Operation von KAHN perfekt orchestriert und zeitlich abgestimmt war, war auch das eines jeden einzelnen Täters, und ich kann jedenfalls sagen, daß es das eines DAAB war, der mir sagte: *„In dem Moment, als wir schossen, dachte ich, wir wären dazu bestimmt, die 20 Terroristen hinzurichten, die wir aus der Dorfbevölkerung ausgewählt hatten.“* Erst später, entweder durch die Aussagen seiner Kameraden, oder durch das, was er selbst im Dorf erfuhr, wurde ihm klar, daß das Massaker leider viel umfangreicher war. Sie wissen, daß anschließend - so erzählte er Ihnen - Männer seiner Gruppe Holzbündel in diese Garage DESOURTEAUX brachten, und es scheint nicht, daß sie diejenigen waren, die das Feuer gelegt haben, was mit der Theorie und den Erklärungen übereinstimmt, die mein Kollege LAFEUILLE-VIEILLARD hier zuvor hervorragend vorgetragen hat. Sehen Sie, es scheint, daß diejenigen, die in den Scheunen schossen, die vielleicht die Bündel anschließend brachten - ich weiß nicht, ob alle das taten - nicht diejenigen waren, die das Feuer gelegt haben, und daß sie, um dieses Feuer zu legen, insbesondere in den Scheunen, in denen Leichen lagen, keine Streichhölzer, sondern Spezialmittel von Spezialisten verwendeten. Dann wird ein Melder kommen, der der Gruppe BOOS sagt, sie solle hinunter zur Kirche gehen. Meine Herren, die Aussagen von BOOS, DAAB und BUSCH stimmen überein, daß sie auf diesem Weg KAHN treffen werden, der ihnen sagen wird, sie sollten kurz Deckung suchen, da die Kirche in die Luft gesprengt werden soll. Sie werden also Deckung suchen, und dann wird BOOS, wie Sie wissen, von KAHN beauftragt, sich um GNÜG zu kümmern. Die Gruppe, ihres Anführers ledig, wird sofort an Ort und Stelle bleiben und alles miterleben, was passieren kann, seien es die Brände im Dorf oder die Brände in der Kirche, ohne aktiv beteiligt zu sein, und wird auf den richtigen Zeitpunkt warten, um sich zu sammeln.

So, meine Herren, die Fakten, wie sie sich aus den Aussagen von DAAB, BOOS und BUSCH ergeben. Kurz gesagt: DAAB wird zumindest das Verdienst haben, vor dem Ermittlungsrichter auf der Wahrheit beharrt zu haben. Tatsächlich wird DAAB vor dem Ermittlungsrichter befragt und ihm wird gesagt: *„Kommen Sie, Sie gehörten zu einer Gruppe, die den Ring um das Dorf gebildet hat …“* Das stimmte teilweise, denn Sie wissen, daß die Gruppe BOOS einige Zeit als Deckung am Dorfeingang blieb. DAAB wird dies bejahen und in einer ersten Reaktion, die uns Richtern und Angeklagten wohlbekannt ist, sagen: *„Das ist alles, was ich getan habe.“* Der Ermittlungsrichter fragt ihn: *„Haben Sie noch etwas hinzuzufügen? …“* Er verneint, und der Ermittlungsrichter fordert ihn daraufhin zur Unterschrift auf. DAAB steht auf, erhält vom Sachbearbeiter den Stift, um den Bericht zu unterschreiben, doch in diesem Moment reißt er sich zusammen und sagt: *„Nein…“* Und wenn Sie mir gestatten, meine Herren, werde ich es vorlesen, denn der Untersuchungsrichter war so freundlich, die Worte DAABs in den Bericht zu übertragen. Er sagt folgendes: *„Ich bin es der Wahrheit schuldig, einige Änderungen an meinen früheren Aussagen vorzunehmen und Ihnen klarzustellen, daß ich nicht zum dritten, sondern zum zweiten Zug gehörte und somit das Dorf Oradour betrat. Ich wurde von meiner Mutter streng im Geiste der Wahrheit erzogen, deshalb werde ich Ihnen alles erzählen, was ich weiß.“* Und von diesem Moment an macht er die Aussage, die ich gerade wiedergegeben habe. Hier habe ich zumindest die Genugtuung, sagen zu können, daß die Aussagen nicht mit Gewalt erzwungen wurden, sondern von Major LESUEUR, dem Untersuchungsrichter, in Anwesenheit des Verteidigers auf friedliche Weise erlangt wurden, wäre da nicht das Gewissen des Angeklagten gewesen, der schließlich zur Vernunft kam. Meine Herren, dies war ein Merkmal seines Charakters, auf das ich Sie hinweisen mußte.

Nun, meine Herren, lassen Sie mich kurz auf die Anklage eingehen, da meine Kollegen, die mir vor Gericht vorstanden, bereits alles, was ich sagen konnte, sehr gut dargelegt haben. DAAB wird Ihnen persönlich wegen Mordes vorgeführt, er wird wegen krimineller Verschwörung vorgeführt und als Komplize wird er wegen versuchten Mordes, Mordes in der Kirche, Brandstiftung, Plünderung und dessen, was zuvor, meine Herren, Gegenstand der Sammelanklage war, vorgeführt. Wenn Sie gestatten, noch ein Wort zur kriminellen Vereinigung: Damit bin ich dann schnell fertig. Ein Wort dazu: Zu DAAB habe ich dem Präsidenten des Gerichts schon vor Eröffnung dieses Verfahrens eine Akte und eine, wie ich behaupten werde, wahrheitsgetreue Abschrift der Unterlagen des Staatsanwalts übergeben, damit beide Kenntnis nehmen konnten von den Unterlagen, die sich hier in meinen Beweisstücken befinden und die ich Ihnen, wenn Sie es für nützlich erachten, noch überreichen werde: gesammelte Aussagen, wonach es unleugbar ist, daß der DAAB von Amts wegen der Waffen-SS zugeteilt war.

Im Übrigen, meine Herren, ist dies kein besonderes Schicksal, das Sie überraschen dürfte, denn er gehört zum Jahrgang 1926, von dem viele aufgrund der Verluste der Waffen-SS und der unzureichenden Zahl an Freiwilligen automatisch zur Waffen-SS überstellt wurden. Sie werden, meine Herren, diese Aussagen sehen, die meine Beweisstücke sind. Es handelt sich um fünf oder sechs Zeugenaussagen. Mit Ihrer Erlaubnis möchte ich nur eine ganz kurz vorlesen, da sie meiner Meinung nach alles zusammenfaßt. Es handelt sich um einen Zeugen namens RÜFFER, 60 Jahre alt, Eisenbahner - und ich sollte hinzufügen, daß DAABs Vater selbst Eisenbahner war -, der aussagt: *„Als unmittelbarer Nachbar der Familie DAAB*

kenne ich den Angeklagten seit meiner Kindheit. Ich war während der Musterung in M….. anwesend. Diese fand Ende 1943 statt und die Mobilmachung im Januar 1944. Der Bürgermeister von M….. erzählte mir damals persönlich, daß eine ziemlich große Anzahl junger Leute automatisch zur SS eingezogen worden war. Der Prozentsatz war ziemlich hoch. Auf meine Frage, ob sich einige dieser jungen Leute freiwillig bei der Waffen-SS gemeldet hätten, antwortete er: „Nein, sie wurden untersucht und werden einberufen." Ich weiß mit Sicherheit, daß sich der Angeklagte nicht freiwillig bei der Waffen-SS gemeldet hat. Seine Mutter, als Familienoberhaupt, hätte dies nicht zugelassen. Der Angeklagte war der Ernährer seiner Familie, einer anständigen Arbeiterfamilie." Ja, meine Herren, es gibt noch ein weiteres Detail, das ich ausgelassen hatte und das es wert ist, Ihnen gegenüber erwähnt zu werden. Er war nicht nur sieben Jahre alt, als die Nationalsozialisten in Deutschland die Macht übernahmen, sondern auch vaterlos. Nur seine Mutter war da. Glauben Sie, daß eine Frau angesichts der Ereignisse, die sich in Deutschland seit der Machtübernahme der Nationalsozialisten abspielten, sich in irgendeiner Weise gegen den Befehl zur Einweisung ihres Kindes in die Hitlerjugend hätte wehren können? Glauben Sie, daß sie Schritte hätte unternehmen können, um zu verhindern, daß er beispielsweise der Waffen-SS zugeteilt wurde? Offensichtlich nicht. Er wurde also automatisch eingeteilt. Wenn ich also eines meiner Anliegen des Herrn Staatsanwalts richtig verstanden habe - denn schließlich müssen wir noch etwas auf diese Anklage eingehen -, so scheint es mir, daß der Herr 'Staatsanwalt der Affäre Frayssinet-le-Gélat besondere Bedeutung beimaß, indem er folgendes sagte: *„Ich überlasse Ihnen das Recht... Als Sie der Waffen-SS beitraten, taten Sie dies zwar nicht freiwillig, das stimmt, Sie kamen damals aus der Hitlerjugend und waren so ausgebildet, daß Sie die Waffen-SS nicht als verbrecherische Organisation betrachten konnten. Das ist auch heute noch so, denn es ist offensichtlich, daß Ihnen in der Hitlerjugend im Gegenteil die Verdienste der Waffen-SS gepriesen wurden. Man sagte Ihnen, die Waffen-SS seien Elitesoldaten, auf die die ganze Nation stolz sei. Aber da war Frayssinet-le-Gélat! Und so jung Sie auch waren, Sie kannten Frayssinet-le-Gélat und erlebten somit ein erstes Kriegsverbrechen, und als Sie in Oradour ankamen, wußten Sie daher, daß Ihre Organisation eine verbrecherische Organisation war."*

Wenn das tatsächlich Ihr Anliegen ist, Herr Staatsanwalt - und ich glaube, es getroffen zu haben -, antworte ich Ihnen: Nein. Denn selbst wenn Sie uns heute beweisen könnten, daß die Geschichte des getöteten Soldaten rein vorsätzlich ist, sondern eine Intervention, die ihren Schein hatte, da wir wissen, daß ein Soldat gefallen ist, daß er gesehen wurde, daß er in eine Decke gehüllt wurde - selbst wenn das falsch ist -, waren nicht alle Soldaten der 3. Kompanie beteiligt, und außerdem hat DAAB von Anfang an erklärt, an diesem Vorfall in Frayssinet-le-Gélat nicht beteiligt gewesen zu sein. Ich vermute, daß er angesichts seiner Offenheit gegenüber dem Untersuchungsrichter sich bereitwillig eine Tat angeklagt hätte, die in den Augen von Oradour wenig Gewicht hatte. Was hat die DAAB zugegeben: die Version der Führung, die offizielle Version. Ihm wurde nicht gesagt, daß seine Kompanie in Frayssinet-le-Gélat ein Kriegsverbrechen begangen hatte; ihm wurde gesagt, daß Terroristen die Kompanie angegriffen hatten, daß diese Terroristen erschossen worden waren, genau wie diese drei armen Frauen unter dem Vorwand gehängt worden waren, der Schuß sei aus ihrem Haus gekommen. Das ist die offizielle Version, die die Angeklagten heute kannten; die, die wir - zumindest im Moment - nur unvollständig kannten, kannten sie nicht. Sie kannten nur die offizielle Version und konnten daher nicht die subjektive persönliche Kenntnis vom verbrecherischen Charakter der Einheit haben, der sie angehörten. Denn, wie Sie mich gut verstehen, reicht es nicht aus, daß das Nürnberger Tribunal behaupten konnte, die SS sei eine verbrecherische Organisation; das ist objektive Kriminalität, und wir stimmen Ihnen zu. Jeder der hier Angeklagten muß, um das Verbrechen der kriminellen Vereinigung begangen zu haben, von dieser Kriminalität der Organisation, der er angehörte, Kenntnis gehabt haben oder sich persönlich davon überzeugen, daß er sie subjektiv hat. Aber, meine Herren, jeder der Angeklagten hat diese Kenntnis heute, und deshalb möchte ich Sie bitten, sich freundlicherweise an PFEUFERs Reaktion von neulich zu erinnern, der, nachdem er nun genauer erfahren hatte, was seine Einheit getan hatte und was sie von ihm verlangte, zu Ihnen kam und sagte: *„Ich schäme mich für ihre Anführer. Heute sehe ich, daß sie Verbrecher waren."*

Er stell es heute fest. Warum nicht früher? Weil es einem deutschen Soldaten früher nicht möglich war, die Organisation, der er angehörte, für verbrecherisch zu halten. Weil ihm die Tatsachen verdreht und gemäß der offiziellen Version präsentiert wurden, die stets darauf abzielte, der Waffe, der er angehörte, eine ehrenvolle Rolle zuzuweisen. Weil ihm, meine Herren, nicht nur bedingungsloser und grenzenloser Gehorsam gegenüber seinen Führern beigebracht worden war, sondern mehr noch: ein regelrechter Führerkult. Und Sie wissen das, denn eine einfache Einschränkung des Denkens hätte genügt, um einen von ihnen zu verurteilen. Sie empfanden eine grenzenlose Bewunderung für die Führer, denn die Führer der SS hatten sich bereits anderswo bewährt, weil sie die grausamsten, die nationalsozialistischsten waren, und weil man ihnen seit der Hitlerjugend beigebracht hatte, zu bewundern und zu fürchten. Deshalb, meine Herren, können Sie sich nicht vorstellen, daß dieser 18-Jährige zum Zeitpunkt der Ereignisse persönlich geglaubt haben könnte, einer verbrecherischen Organisation anzugehören. Dies, meine Herren, wird zweifellos einer der Vorzüge dieses Prozesses und aller anderen sein, die in diesem und anderen Räumen stattfinden: Ihnen den verbrecherischen Charakter der Organisation bewußt zu machen, der sie angehörten. Sie stellen es heute fest. Warum? Weil sie nicht mehr unter dem Einfluß des Nationalsozialismus leiden, unter dem sie jahrelang litten, weil sie sich durch ihren Aufenthalt in den französischen Gefängnissen endgültig von diesem Schlacken des Nationalsozialismus befreit haben, weil sie einen menschlichen und persönlichen Charakter wiederentdecken, der ihnen während ihrer Jugend genommen wurde, weil sie die Fähigkeit zum Urteilen wiederentdecken, eine Fähigkeit, die ihnen genommen wurde. Dies, meine Herren, ist meiner Meinung nach das Interessanteste an der Erfahrung, der wir diese jungen Deutschen aussetzen. Ich wage zu hoffen, daß sie etwas davon behalten und daß ihr Aufenthalt in Frankreich nicht umsonst gewesen sein wird. Die zweite Frage bleibt, die der Mittäterschaft. Ah! Herr Staatsanwalt, bei aller Bewunderung, die man für Ihre Anklage haben mag - die ich voll und ganz teile -, würde ich ihm gern einen Vorwurf machen. Nehmen Sie an, es sei von dieser jüngsten Stimmung der Vorwürfe inspiriert. Nehmen Sie an, es sei inspiriert von dieser jüngsten Stimmung des Gesetzes vom 15. September 1948. Oh! Man konnte es spüren! Sie haben es abgestritten, und ich weiß, daß Sie sich bemüht hätten, es nicht anzuwenden, selbst wenn der Gesetzgeber es nicht so schnell aufgehoben hätte. Aber sehen Sie, während Sie behaupteten, es nicht anzuwenden, war es tatsächlich der Geist dieser kollektiven Verantwortung, der Ihre Anklagen inspirierte, und Sie werden es hoffentlich selbst sehen. Sie sagten uns: *„Ich klage Sie als Mittäter an allem an, was Sie nicht persönlich getan haben, und zwar aus folgendem Grund: Sie waren in Oradour."* Aha! Wie sehr erinnert das an das Gesetz vom 15. September 1948, das Sie vergessen wollten! Aber sehen Sie, es hat sich Ihnen aufgedrängt, und ich bin der Meinung, daß Ihre Argumentation nicht mit der des Strafgesetzbuches übereinstimmt, das für die Mittäterschaft eine positive

Handlung des Mittäters voraussetzt.

Sie wollen mich also der Mittäterschaft beschuldigen, weil ich dort war, auf der Straße, weil ich die Häuser brennen sah, während Sie nicht einmal beweisen konnten, daß ich das Zündholz dafür besorgt habe? Sie wollen mich der Mittäterschaft beschuldigen, weil ich dort war und alles gesehen habe, was in Oradour geschah, während Sie - dank meiner - nur meine Beteiligung an einem Erschießungskommando in der Garage DESOURTEAUX nachgewiesen haben? Aber wenn ich Ihre Argumentation zu Ende denke, hätte ich, um kein Mittäter zu sein, diese Taten ablehnen müssen, ich hätte mich der Sprengung der Kirche durch KAHN und dem Abbrennen der Häuser widersetzen müssen. Nur unter dieser Bedingung wäre ich kein Mittäter gewesen. Ich glaube, Herr Staatsanwalt, daß dies die Anforderung des Gesetzes vom 15. September 1948 war, aber nicht mehr die der Artikel 59 und 60 des Strafgesetzbuches. Und Sie verlangen Beweise, und so wende ich mich an das Gericht. In einem Urteil vom 15. September 1948 entschied die Strafkammer des Kassationsgerichts in einer sehr interessanten Entscheidung - obwohl es absurd erscheint, angesichts so vieler Blutvergießens und so vieler Verbrechen von Diebstählen zu sprechen - wie folgt: *„Nur eine vorherige oder gleichzeitige positive Handlung kann die in Artikel 60 des Strafgesetzbuches genannte Beihilfe oder Unterstützung darstellen. Dies ist nicht der Fall, wenn der Angeklagte das Diebstahlsdelikt durch Untätigkeit oder Unterlassung begünstigt hat.“* Ich habe es begünstigt, ich habe alle Verbrechen in Oradour durch Untätigkeit begünstigt, daran besteht kein Zweifel, ich habe sie durch Unterlassung begünstigt, daran besteht kein Zweifel. Aber beweisen Sie, daß ich eine positive Handlung begangen habe, um den Brand zu begünstigen, sei es der der Gebäude oder der Kirche, beweisen Sie, daß ich eine positive Handlung begangen habe, um die Morde in der Kirche zu begünstigen, und dann werden Sie alle Fragen der Mittäterschaft mit „Ja“ beantworten. Abgesehen von dieser positiven Tat, meine Herren, können Sie eines erkennen: Ich war anwesend und habe nichts unternommen, um diese Taten, diese Morde zu verhindern. Aber meine Enthaltung, meine Untätigkeit macht mich nicht zum Komplizen. Wenn Sie mich auf Grundlage des Gesetzes vom 15. September 1948 für meine Anwesenheit, auch wenn ich inaktiv war, zur Rechenschaft ziehen konnten, so existiert dieses Gesetz heute nicht mehr. Ich muß nicht mehr für meine inaktive Anwesenheit Rechenschaft ablegen; es liegt an Ihnen, zu beweisen, daß meine Anwesenheit aktiv war. Meine Herren, was bleibt? Oh! Es ist nicht so, daß nichts übrig bliebe. Das einzige, was bleibt, ist, daß Sie meine persönliche Verantwortung feststellen, weil ich es gesagt habe, weil ich einer von denen bin, die hierhergekommen sind, um ihre Rolle offen zu erklären, während andere vielleicht nur, würde ich sagen, von einer allgemeinen Anklage ohne persönliche Verantwortung profitieren, weil sie vergessen haben, diese hier offenzulegen... Ich sage es: meine persönliche Verantwortung. Sie beschuldigen mich des Mordes, das ist normal, denn ich war an einem Attentat beteiligt, ich war im der Gruppe der Garage Desourteaux, aber die Frage, meine Herren, ist, ob ich die volle Verantwortung trage, ob ich sie übernehmen kann oder nicht.

Hier, meine Herren, wollen wir kurz den erhaltenen Befehl prüfen. Sie wissen - und das ist unbestreitbar -, daß der Einsatz diesen Jungen als militärischer Einsatz präsentiert wurde. Ich möchte als Beweis dafür nur die Aussagen, die Sie selbst aufgenommen haben, Herr Staatsanwalt. Es wurde ihnen gesagt: *„Es wird heftige Kämpfe geben.“* Was sind denn heftige Kämpfe? Ist das keine militärischer Einsatz? Ihnen wurde nicht gesagt: *„Wir werden in Oradour eine Polizeieinsatgz durchführen.“* Ihnen wurde gesagt: *„Es wird heftige Kämpfe geben … Es wird ein höllischer Kampf! …“* Folglich wurde ihnen dieser Einsatz als militärische Operation präsentiert, und im Moment der Erschießung dieser tapferen Menschen wurde ihnen gesagt: *„Es sind Terroristen.“* Denn Sie werden feststellen, daß die Führer nicht immer darauf erpicht sind, in den Augen ihrer Untergebenen als Kriminelle dazustehen. Sie versuchen sogar, in den Augen ihrer Untergebenen die Fakten in einem akzeptablen Licht darzustellen. Sie versuchen, sie auch ihren Vorgesetzten in einem akzeptablen Licht darzustellen. Wir wissen, daß Kommandeur DIEKMANN eine Meldung abgeben wird, in der er erklären, daß seine Männer, nachdem sie in Oradour mit Schüssen empfangen worden waren, gezwungen waren, zu reagieren. Sie hätten die Häuser, aus denen die Schüsse kamen, in Brand gesteckt, und so habe sich das Feuer im ganzen Dorf ausgebreitet. Die offizielle Version ist im Lichte der Gesetze oder Befehle - der deutschen Gesetze - immer akzeptabel. Dies bestätigt nur, was ich Ihnen zuvor über das mangelnde Verständnis dieser Leute für den kriminellen Charakter ihrer Organisation gesagt habe.

Möchten Sie, daß wir den anderen Grund schnell prüfen? Sie sagten, Herr Staatsanwalt: *„Hier ist ein Junge, der in zivilrechtlichen Angelegenheiten wahrscheinlich nie die Taten begangen hätte, deren er jetzt angeklagt wird …“* Das sagt uns bereits, daß sie, wenn sie hier sind, fast nur hier sind, weil sie unglücklicherweise automatisch der Waffen-SS zugeteilt wurden. Besser noch: Weil sie unglücklicherweise in dieser Abteilung der Waffen-SS landeten, die sowohl unter dem Kommando von DIEKMANN als auch von KAHN stand. Herr Staatsanwalt, Sie sagten uns: *„Diese Jungen tragen Verantwortung, denn egal, welche Befehle sie erhalten, sie müssen wissen, daß ein Soldat bestimmte Regeln nicht übertreten kann, ohne persönliche Verantwortung zu übernehmen.“* Meine Herren, ich stimme Ihnen voll und ganz zu, aber sie müssen diese Regeln trotzdem kennen! Ich habe Sie also die internationalen Konventionen erwähnen hören und mir gesagt: *„Da gibt es ein hervorragendes Programm für die zukünftige Armee, und es wird notwendig sein zu fordern, daß in der Soldatenschule, ob unbewaffnet oder mit Waffen spielt keine Rolle, Kurse über diese internationalen Konventionen angeboten werden.“* Denn, sehen Sie, ohne jemandem Vorwürfe machen zu wollen, würde mich interessieren, was ein französischer Soldat zweiter Klasse denkt: Ist er wirklich so gut über diese internationalen Konventionen informiert? Und was ist mit dem deutschen Soldaten zweiter Klasse? Denn Sie haben vergessen, etwas zu sagen: Sie haben vergessen, daß diese internationalen Konventionen von Deutschland nie ratifiziert wurden. Sie haben vergessen zu erwähnen, daß Deutschland mit Hitlers Machtübernahme den Völkerbund verließ. Sie haben vergessen zu erwähnen, daß der Geist des Hitlerismus, den Sie angeblich über diese Jungen hinaus verbreiteten, diese ihn *[selbst]* erlitten, sie haben ihn nicht erfunden, sie sind nicht dafür verantwortlich. Und wenn sie gerade diese Regeln, deren Nichteinhaltung Sie ihnen vorwerfen, nicht kennen mußten, dann deshalb, weil sie unter dem Einfluß des Geistes des Hitlerismus standen. Könnte ich Ihnen also sagen, da Ihre Anklage einen Widerspruch enthält? Einerseits sagen Sie: Ich folge dem Geist des Hitlerismus und folge Ihnen. Aber Sie werfen ihnen vor, Konventionen nicht respektiert zu haben, die ihnen dieser Geist des Hitlerismus verwehrt hat. Ich sage dann: Das ist nicht mehr möglich. Genau dieser Geist des Hitlerismus führt sie hierher, da stimme ich Ihnen zu, und gerade weil sie die ersten Opfer des Hitlerismus waren, bitten wir Sie hier, sie freizusprechen. Denn, meine Herren, da ist etwas Besonderes...

DER VORSITZENDE: Maître, ich bitte um Entschuldigung, aber es gibt einen Punkt, der dem Gerichtshof große Sorgen bereitet. In seinem Schlußplädoyer bezog sich der Staatsanwaltauf bestimmte Einträge im Soldbuch des deutschen Sol-

daten. Daher hält es der Gerichtshof für unerläßlich zu klären, ob das Soldbuch des deutschen Soldaten in Form von Geboten eine Reihe von Vorschriften enthielt, die gewissermaßen eine Übersetzung internationaler Konventionen darstellten, insbesondere hinsichtlich der Achtung von Frauen und Kindern. Herr Staatsanwalt, verfügen Sie über irgenein schlüssiges Dokument zu diesem Punkt?
DER STAATSANWALT: Es handelt sich um Dokumente, die dem Internationalen Roten Kreuz vorgelegt wurden, sie stehen Ihnen zur Verfügung.

Me. RENAUD: Ich möchte dem Gericht anzeigen, daß ich dieselben Bedenken hatte. Ich hatte diese Bedenken und bat um die Bereitstellung von Dokumenten und Erläuterungen. Ich bat sogar darum, uns, wenn möglich, eine individuelles Buch auszuhändigen, wenn auch nur pro forma. Ich warte auf die Antwort des Militärexperten des Konsulats in Paris. Ich habe sie nicht, kann dem Gericht aber versprechen, daß ich sie, sollte sie mir vor Abschluß des Verfahrens vorliegen, gerne meiner Akte beifügen werde, damit das Gericht sie in seinen Beratungen prüfen kann.

DER STAATSANWALT: Zu dem in dem einzelnen Buch enthaltenen Informationen gebe ich den Hinweis: Es handelt sich um ein in Nürnberg erstelltes Dokument.

Me. RENAUD: Das tue ich gern, Herr Staatsanwalt. Aus den Texten, die Ihnen hier vorgelesen wurden und die ich nicht wiederholen muß, entnehme ich jedoch, daß die gesetzeskräftigen Befehle des Führers vorschrieben, daß Terroristen - übersetzen wir das für uns: unsere tapferen Widerstandskämpfer - nach ihrer Ergreifung zu erschießen und Gebäude, aus denen Schüsse hätten kommen können, in Brand zu setzen seien. Daher bin ich sehr froh, daß dies in den persönlichen Soldbüchern abgedruckt blieb, zweifellos ein Text, der schon vor dem Aufkommen des Nationalsozialismus entstand. Was ich jedoch bedauere, ist, daß diese jungen Männer diese Ausbildung erhielten - Sie können es nicht leugnen -, die mir nicht mit den weisen Vorschriften übereinstimmt, die Sie in diesen Soldbüchern gefunden haben, selbst wenn man davon ausgeht, daß sie weiterhin in den vom Reich herausgegebenen persönlichen Soldbüchern enthalten waren. Sehen Sie, eines ist immer noch traurig: All diese Elemente waren vorhersehbar, und Sie haben zu Recht gesagt, Herr Staatsanwalt: Es gibt nur dann ein Kriegsverbrechen, wenn Krieg herrscht. Nun ja! Seien wir ehrlich: Der Krieg, der am 3. September 1939 begann, war nur der fatale Höhepunkt dessen, was in jenen Jahren geschehen war, die in einer Geschichte, die gerade erst zu schreiben beginnt - vorausgesetzt, man braucht eine gewisse Perspektive -, wie ich sage, bereits die Wendejahre 1932 und 1933 genannt werden. Meine Herren, am 7. März 1932 starb der Mann, den wir in Frankreich den Pilger des Friedens nannten, Aristide Briand. Mit ihm schwand allmählich die großmütige Hoffnung auf eine internationale Organisation, zu deren Anführern er gehört hatte, und 1933 übernahmen Hitler und der Nationalsozialismus in Deutschland die Macht. Und wie ich soeben sagte, ereigneten sich all diese Ereignisse, die Ihnen hier von französischen Zeugen berichtet wurden, in erster Linie in Deutschland.

Meine Herren, zum Abschluss dieses Themas möchte ich Ihnen eine kurze Passage aus dem Werk eines Schweizer Professors vorlesen, das in die Geschichtsbücher eingehen wird, die Historiker zu Rate ziehen und kommentieren müssen. Er sagt folgendes über die Jahre 1933 bis 1939: *„Die globale Katastrophe, die den gigantischen Preis darstellte, den die Welt dafür zahlen musste, dass sie sich geweigert hatte, auf all die Alarmsignale zu hören, die von 1930 bis 1939 in immer schrilleren Tönen zunächst gegen Deutschland selbst, dann gegen den Rest der Welt ertönten, die entsetzlichen Ereignisse dieses Krieges, entsprechen genau jenen, die die Welt in Deutschland einfach dadurch zuließ, dass sie normale Beziehungen zu den Nationalsozialisten aufrechterhielt. Heute sollte jedem klar sein, dass die Deutschen die ersten Opfer der barbarischen Invasion waren, die sie aus der Tiefe überwältigte. Sie waren die ersten, die von Terror und kollektiver Hypnose erdrückt wurden.“* Ich bin bereit zu glauben, daß dies nicht auf alle zutrifft, aber ich wollte Ihnen etwas über Jungen erzählen, die sieben Jahre alt waren, als dieser Terror, diese kollektive Hypnose, in ihrem Land um sich griff. Also, meine Herren - und ich bedauere, daß Ihr Gericht seine Entscheidung nicht begründen kann. Hätte Ihr Gericht seine Entscheidung begründen können, bin ich überzeugt, daß es außergewöhnliche Bedingungen hätte finden können, um das außergewöhnliche Verbrechen von Oradour-sur-Glane zu verurteilen -, werden Sie Ihre Entscheidung also nicht begründen können, aber Sie werden Oradour verurteilen können, denn diese jungen Männer müssen definitiv wissen, daß das, was sie taten, selbst auf Befehl ihrer Anführer, gegen die Gesetze und Gebräuche des Krieges, gegen das Völkerrecht verstieß. Deshalb liegt es an mir, ob Sie die Schuldfrage in Bezug auf ihn mit „Ja“ beantworten, da ich auch von DAAB spreche. Aber sehen Sie, auch auf die Frage des Freispruchs werden Sie, glaube ich, mit „Ja“ antworten. Warum? Noch ein Wort, dann bin ich fertig. Meine Herren, ich möchte Sie - Sie haben es in Ihrer Akte - an dieses Urteil des Pariser Militärgerichts bezüglich eines Korpsgenerals und eines Divisionsgenerals erinnern. Jemand kann es mir vielleicht sagen.[12)]
DER VORSITZENDE: Wurden sie freigesprochen?
Me. RENAUD: Nein, freigelassen. Man könnte mir sagen: Die Anklage war zwar nicht dieselbe, aber auch der Status der Angeklagten war nicht derselbe. Ihnen wurde jedoch vorgeworfen, einerseits 506 französische Staatsbürger entführt und andererseits 799 Gebäude in Brand gesteckt zu haben. Sie, die Herren - ein Korpsgeneral und ein Divisionsgeneral - behaupteten, dies auf Befehl ihrer Vorgesetzten getan zu haben, und das Militärgericht von Paris, bestehend aus französischen Generälen, erklärte diese Generäle für schuldig, sprach sie aber aufgrund der Befehle ihrer Vorgesetzten frei. Woher erhielten sie ihre Befehle? Aus Paris oder aus Berlin??...

DER STAATSANWALT: Wenn Sie gestatten, ich kenne den Fall. Die betreffenden Generäle hatten alle Einwohner aus der Stadt vertrieben ...

Me. RENAUD: Ja, ich sage nicht, daß sie getötet haben, aber sie haben gefangen gehalten und in Brand gesteckt. Sie mögen dadurch ihre Schuld begrenzt haben, aber ihre Schuld scheint mir dennoch aus den Akten zu resultieren. Das ist so

12) Es handelt sich um den Fall des Generals Bernhard Ramcke. Zu diesem Fall - unter Vorbehalt sachlicher Richtigkeit - wird eine Passage aus dem Artikel der Wikipedia eingefügt, wo allerdings von einer Verurteilung Ramckes und dann von einer zeitigen Entlassung wegen Krankheit die Rede ist: ***„Im Dezember 1946 wurde er an Frankreich ausgeliefert und wegen Kriegsverbrechen im Kampf um Brest am 21. März 1951 zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren verurteilt. Unter anderem verurteilte man ihn wegen der Geiselnahme und Ermordung französischer Zivilisten, der Plünderung privaten Eigentums und der absichtlichen Zerstörung und Niederbrennung von zivilen Wohnhäusern. Bereits am 24. Juni wurde er – unter Anrechnung seiner Untersuchungshaft von 57 Monaten – aus Altersgründen entlassen.”***

wahr, daß das Gericht sie für schuldig befunden hat. Aber wenn ein General Absolution beanspruchen kann, weil er Befehle von seinen Vorgesetzten in Paris oder Berlin erhalten hat, was sollen Sie, meine Herren, von der zweiten Klasse halten, die mit 18 Jahren, mit der Waffe in der Hand, Befehle von Vorgesetzten erhält, die hinter ihm stehen, die, mit der Waffe in der Hand, an den Verbrechen teilnehmen, die sie ihn begehen lassen? Ich glaube, wenn es jemanden gibt, der Absolution beanspruchen kann, dann ist es die zweite Klasse und nicht der General des Armeekorps.

DER VORSITZENDE: Zu Beginn der morgigen Anhörung werden wir das Schlußplädoyer von Herrn MOLIERAC, dem Vorsitzenden der Rechtsanwaltskammer hören. Nach den Informationen in meiner Anhörung gehe ich davon aus, daß die Anwälte der elsässischen Angeklagten beabsichtigen, zwei Verfahrensfragen nacheinander anzusprechen.

Me. LABORDE: Ich möchte wissen, Herr Vorsitzender, ob das Schlußplädoyer die gesamte morgige Sitzung dauern wird?

DER VORSITZENDE: Ich teile Ihnen gemäß den Informationen in meiner Anhörung mit, daß wir nach der Übermittlung der Fragen, die ich der Verteidigung morgen zu Beginn der Anhörung zu den elsässischen Angeklagten vorlesen werde, zwei aufeinanderfolgende Eingaben erhalten werden. Erstens eine Eingabe zum Stand der Streitfragen. Die Anwälte einiger französischer Angeklagter argumentieren, daß ihre Mandanten aufgrund des Gesetzes vom 15. September 1948 nur an das Militärgericht verwiesen wurden und es daher unmöglich sei, sie nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechts anzuklagen. Dieses Argument würde, wenn man ihm folgte, zwangsläufig die Freilassung dieser elsässischen Angeklagten oder zumindest ihre Überweisung an einen Untersuchungsrichter zur erneuten Untersuchung des Falles nach allgemeinem Recht nach sich ziehen. Mir wurde außerdem mitgeteilt, daß uns, sollten diese Anträge abgelehnt werden, weitere Anträge im Zusammenhang mit dem von Major Lesieur wegen Gefährdung der äußeren Sicherheit des Staates erlassenen Entlassungsbescheid gegen vier elsässische Angeklagte vorgelegt würden. Ich hatte gehofft, Herr Laborde, daß die Anwälte Ihrer Mitangeklagten für Sie gesorgt hätten, da Sie mit ihnen im Verfahren sind.

Me. LABORDE: Das sehe ich in dieser Situation nicht.

DER VORSITZENDE: Es obliegt Ihnen selbstverständlich, alle gewünschten Erklärungen zu diesem Antrag abzugeben - Sie und Ihr Mandant werden daran interessiert sein -, so daß die Diskussion kontrovers geführt wird. Ich glaube jedenfalls nicht, daß die Anhörung allzu lange dauern wird. Sollte das Gericht diesen Schlußfolgerungen nicht zustimmen, hätte der Staatsanwalt das Wort für sein Schlußplädoyer, das meiner Einschätzung nach etwa eine Stunde dauern würde.

Me. LABORDE: Sie sollten das wissen, denn es wurde entschieden, daß ich grundsätzlich vor den anderen Elsässern für BOOS plädieren muß.

DER VORSITZENDE: Sollten Sie mit den Anwälten Ihrer Mitangeklagten nicht einverstanden sein, hätten Sie die Möglichkeit, am Ende aller Schriftsätze um das Wort zu bitten, um zu antworten. Ich möchte Ihnen in einem solchen Fall mitteilen, daß ich Ihnen dieses Recht auf eine Antwort nicht verweigern werde. Ich bitte Sie lediglich, mir die Reihenfolge und den ungefähren Umfang Ihres Schlußplädoyers mitzuteilen. Ich habe eine Liste mit der Reihenfolde der Plädoyers, und Sie stehen ganz oben darauf.

Me. LABORDE: Deshalb frage ich, ob wir morgen nach dem Schlußplädoyer voraussichtlich weiter verhandeln werden.

DER VORSITZENDE: Sicherlich nicht. Die beiden eben genannten Fälle werden die Anhörung vor dem Schlußplädoyer des Staatsanwalts ausreichend füllen. Ich bitte Sie, mir die ungefähre Länge Ihres Schlußplädoyers mitzuteilen.

Me. LABORDE: Meinerseits 1 1/2 bis 2 Stunden.

DER VORSITZENDE: Wir hatten erwogen, ob wir zur Beschleunigung der Debatte nicht am Sonntagnachmittag tagen müßten. Ich glaube, das wäre für alle unbequem, auch für die diensthabenden Polizeibeamten, deren Ruhezeiten wir berücksichtigen müssen. Ich denke, wir werden uns alle darauf einigen, am Sonntag nicht zu tagen. (Zustimmung)

DER STAATSANWALT: Herr Vorsitzender, ich bin noch nicht über diesen Vorfall mit der elsässischen Verteidigung informiert worden. Ich bringe meine Vorbehalte zum Ausdruck.

DER VORSITZENDE: Mir persönlich wurde heute Morgen ein erster Satz von Stellungnahmen vorgelegt. Der zweite Satz von Stellungnahmen liegt mir nicht vor. Meine Herren, wir werden die Anhörung morgen um 14:00 Uhr fortsetzen.

(Die Sitzung wird um 18:00 Uhr unterbrochen.)

*** * * * * * ***

Im Gerichtssaal. Einer der Anwälte plädiert . . .